Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau 2. Änderung und 2. Ergänzung

ABWÄGUNG ZUM VORENTWURF

(in der Fassung vom März 2012)

zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

März 2016

EINGEGANGEN AM 27. APR. 2012
212 / Trosel

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau / Berliner Straße 100, 06258 Schkopau, OT Dölnitz

Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
bel/bo-he
Bearbeitet von:

Telefon: (0345) 581 73 - 0

Telefax: (0345) 581 73 - 128

Datum:
2012-04-26

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau
Sitz der Gesellschaft:
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 581 73 - 0
Internet: www.aw-halle.de
E-Mail: Post@aw-halle.de

Geschäftsführung:
Michael Arndt

Prokuristin:
Dr. Martina Rapthel

Bankverbindungen:
Commerzbank Halle (Saale)
BLZ 800 400 00 KTO 1 104 009
IBAN DE31 8004 0000 0110 4009 00
BIC (SWIFT-CODE) COBADEFFXXX
Deutsche Bank Halle (Saale)
BLZ 860 700 00 KTO 5 121 694
IBAN DE43 8607 0000 0512 1694 00
BIC (SWIFT-CODE) DEUTDE8L

Steuer-Nr.:
112/115/01466
(Ust.-Id.-Nr.) DE139802404

Registergericht
Amtsgericht Stendal
Handelsregister HRB 201649

qualitätszertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
ZER-QMS Zertifikat Nr. 040/1040

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.1 Bau GB
hier: Stellungnahme zur 2. Änderung und 2. Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen für die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau, um den Ortsteil Wallendorf, können wir Ihnen mitteilen, dass im Geltungsbereich des 2. Ergänzungs- und Änderungsverfahrens keine Gebäude oder Anlagen der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau vorhanden sind und somit unsere Belange in keiner Weise von der Planung berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Arndt
Geschäftsführer

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau durch die Änderung und Ergänzung des FNP nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 08. MAI 2012
236 / Thiel

AZV
Abwasserzweckverband Merseburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Die Verbandsgeschäftsführerin

AZV Merseburg • PF 1552 • 06205 Merseburg

Stadt Land Grün
z.H. Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Dienststelle:	Schkopau
Abteilung:	Technischer Bereich
Bearbeiter:	Frau Mundt
Telefon:	(03461) 547970 18
Telefax:	(03461) 547970 29
Ihr Schr. vom:	11.04.2012
Ihr Zeichen:	SLG-afw
Unser Zeichen:	UM
e-mail:	ursula.mundt@azv-merseburg.de
Datum:	07.05.2012

Vorhaben: **2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau (Saalekreis)**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 11.04.2012 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Der Ortsteil Wallendorf gehört nicht zu dem Verbandsgebiet des AZV Merseburg.
Unsere Belange werden durch die 2. Änderung und 2. Ergänzung des FNP in keiner Weise berührt.
Aus unserer Sicht gibt es keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an o. g. Bearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Höritzsch
Technischer Leiter

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange des AZV Merseburg durch die Änderung und Ergänzung des FNP nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 16. MAI 2012

281 (Thsel

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 · 06655 Weißenfels

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Weißenfels, 14.05.2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau
2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: SLG-afw/ 11.04.2012 (PE 12.04.2012) und 18.04.2012 (PE 19.04.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen: 21.3-21048-170/2012

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen zur 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau folgende Hinweise:

Bearbeitet von:
Frau Veith **1**

1. In der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Neuausweisungen vorgesehen, die mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden sind.

Das Sondergebiet Wind stellt eine Übernahme aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle[1] dar.

Das Sondergebiet Photovoltaik befindet sich auf Gewerbebrachen, Konversions- bzw. ehemaligen Tagebauflächen, die heute zum Teil bewaldet sind und somit erfolgt kein Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nach § 15 LwG LSA[2] vorsorglich abgelehnt.

2. Unter Punkt 2.2.5. Flurbereinigung wird auf das Flurbereinigungsverfahren „Merseburg-Ost“ nach § 86 FlurbG[3] hingewiesen.

3

[1] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010
[2] Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels **2**

TEL (03443) 280-0
FAX (03443) 280-80

E-Mail:
ALFFWSF.Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 17.00 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Auf die Ausweisungen des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der letzte Satz unter Punkt 2.2.5 wurde entsprechend geändert.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

U. a. war die Ausführung der Regelungen der Flurbereinigung für das Jahr 2009 geplant.

Seitens des Amtes wird um die Änderung der Jahreszahl gebeten. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand wird voraussichtlich für das Jahr 2014 in Kraft treten. **3**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schüler
Amtsleiterin

[3] Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

6

EINGEGANGEN AM 26. APR. 2012
2011 Trebel

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 20 02 53, 06003 Halle

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/S.

SPARTE Facility Management
GESCHÄFTSZEICHEN MDFM.2012.1 - 22 - SK.2600
ANSPRECHPARTNER Ulrich Oßwald
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Merseburger Str. 196
06110 Halle
TEL +49 (0)345 1306-250 (oder -0)
FAX +49 (0)345 1306-399
E-MAIL Ulrich.Osswald@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 20. April 2012

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch;
2. Änderung und 2. Ergänzung des FNP der Stadt Schkopau

Ihr Schreiben vom 13. April 2012, Gz.: SLG-afw
Telefonat Frau Friedewald / Herr Oßwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die von Ihnen vorgesehenen Planungen werden gegenwärtig Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in den Gemarkungen Korbetha, Wallendorf und Röglitz nicht berührt. **1**
Es bestehen diesbezüglich keine Bedenken gegen das dargestellte Vorhaben.
In den übrigen Gemarkungen hat der Bund diverse Liegenschaften. **2**
Für diese entsprechen die Planungen den Interessen des Eigentümers.
Bzgl. des B-Planes 6.3. in der Gemarkung Knapendorf soll es aber bei den bisherigen Planungen bleiben. **3**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oßwald

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Einwände gegen die Änderung und Ergänzung des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

DB Mobility Networks Logistics

EINGEGANGEN AM 28. MAI 2012
315 / Thiel

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Leipzig
Brandenburger Straße 3a
04103 Leipzig
www.deutschebahn.com/dbsimm

Sylvio Nickel
Telefon 0341 968 8665
Telefax 0341 968 8591
sylvio.nickel@deutschebahn.com
Zeichen FRI -LPZ - I1 SN
TÖB-LPZ-12-7946

DB Services Immobilien GmbH • Brandenburger Straße 3a • 04103 Leipzig

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

21.05.2012

2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren. *(Ihr Schreiben vom 13.04.2012, Az.: SLG-afw)*

Seitens der DB Netz AG bestehen keine Einwänden gegen die Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau.

Innerhalb des Ergänzungsbereiches verläuft die stillgelegte DB Strecke Merseburg – Leipzig Leutzsch.
Diese wurde im Plan gemäß ihrer Zweckbestimmung dargestellt, so dass hier keine weiteren Hinweise erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH

i.V. Menge
Leiterin Eigentumsmanagement

i. A. Nickel
Eigentumsmanagement

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **7**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der DB AG keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

9

Astrid Friedewald

Von: Heyner, Hans-Joerg (HJ) [HJHEYNER@dow.com]
Gesendet: Dienstag, 24. April 2012 12:29
An: info@slg-stadtplanung.de
Betreff: FNP Schkopau

Sehr geehrte Frau Friedewald,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 11.04.12 zur beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Schkopau.
Nach Prüfung der einsehbaren Unterlagen , haben wir festgestellt , dass unsere Interessen davon nicht betroffen sind.
Somit ist die Änderung für uns gegenstandlos.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jörg Heyner
Regulatory Service Leader

☎ +49- 34206 88154
+49- 34206 88276

Dow Olefinverbund GmbH
D-06258 Schkopau

Sitz der Gesellschaft: Schkopau. Amtsgericht Stendal HRB 21 4698
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Elmar J. Detsch
Geschäftsführung: Reiner Roghmann, Vorsitzender; Ruth Kretschmer

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der Dow Olefinverbund GmbH durch die Änderung und Ergänzung des FNP nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 16 [illegible] 2012 283 / [illegible] e·on | Kraftwerke E.ON Kraftwerke GmbH Alexander-von-Humboldt-Str. 1 · 45896 Gelsenkirchen StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle E.ON Kraftwerke GmbH Immobilien Alexander-von-Humboldt-Straße 1 45896 Gelsenkirchen www.eon.com www.eon-kraftwerke.com Rolf Wirges T 02 09-6 01-58 58 F 02 09-6 01-51 60 rolf.wirges@eon.com 15. Mai 2012 **Gemeinde Schkopau** **2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie** **Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB** **(Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)** Ihr Zeichen: SLG-afw Ihre Nachricht vom: 11.04.2012 Sehr geehrte Damen und Herren, zu der von Ihnen geplanten 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes haben wir aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Freundliche Grüße i.A. [signature] i.A. [signature] Thomas Reichling Rolf Wirges Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. E.h. Bernhard Fischer Geschäftsführer: Dirk Jost	**Gemeinde Schkopau** **Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf** Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **10** Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: Da seitens der E.ON Kraftwerke GmbH keine Bedenken gegen die Änderung und Ergänzung des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. Bemerkungen: Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 20. APR. 2012

184 Thiel

FERNWASSER VERSORGUNG ELBAUE-OSTHARZ GmbH

Akkreditiertes Zentrallabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 DAR-Register-Nr.: DAC-P-0189-03-00

DVGW TSM

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH · Postfach 1165 · 04851 Torgau

Bearbeiterin: Frau Harz
Abteilung: TDPD

Telefon: 03421 757 231
Fax: 03421 757 303
E-Mail: ulrike.harz@fwv-torgau.de

Ihre Anfrage: SLG-afw

Unser Zeichen: 386_12

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle

Datum: 18.04.12

Flächennutzungsplan der Stadt Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlage oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Wetzel
Ltr. Fachbereich
Dokumentation/Archivierung/Vermessung

Ulrike Harz
MA Zustimmungen/
Genehmigungen

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **11**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH keine Einwände gegen die Änderung und Ergänzung des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 08. MAI 2012
238/Th...

LEIPZIG·HALLE AIRPORT
MITTELDEUTSCHE AIRPORT HOLDING

Flughafen Leipzig/Halle GmbH · B.O.P. 1 · 04029 Leipzig

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
zu Hd. A. Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle

04.05.2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.04.2012 sowie auf die in diese verwiesenen veröffentlichten Verfahrensunterlagen zu o.g. Änderungs-/Ergänzungsverfahren bringt die Flughafen Leipzig/Halle GmbH als Träger öffentlicher Belange folgende Hinweise vor:

zu Pkt. 3.3.3 zukünftiger Wohnflächenbedarf, Seite 57
Hinsichtlich der Siedlungsbeschränkungsgebiete sind die Regelungen und Festsetzungen insbesondere im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (bzw. in der jeweils aktuellen Fassung) sowie des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.11.2004 zum Ausbauvorhaben der Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld des Flughafens Leipzig/Halle sowie der 1. Planfeststellungsänderung vom 09.12.2005 und 7. Planfeststellungsänderung vom 17.07.2009 zwingend zu beachten. **1**

Weitere Bedenken bestehen seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH als Träger öffentlicher Belange im o.g. Änderungs-/Ergänzungsverfahren nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dierk Näther
Geschäftsführer

Flughafen Leipzig/Halle GmbH
Terminalring 11
04435 Flughafen Leipzig/Halle

Telefon +49 (0)341 224-1114
Telefax +49 (0)341 224-1415
Sina.Zettelmann@mdf-ag.com
www.leipzig-halle-airport.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dipl.-Kaufmann Markus Kopp

Geschäftsführer
Dipl.-Ingenieur Dierk Näther

Handelsregister
Amtsgericht Leipzig
HRB 1874
Ust.-IdNr. DE 141623932
Steuer-Nr.: 3237/100/02460

Bankverbindung
Commerzbank Leipzig
Kto 01 300 015 00
BLZ 860 800 00
SWIFT-BIC DRES DE FF 860
IBAN DE63 8608 0000 0130 001500

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfs zur Ergänzung und Änderung des FNP bei der Bauflächenausweisung berücksichtigt. Auf die Lage von Teilen des Gemeindegebietes innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes wird an verschiedenen Stellen der Begründung hingewiesen (vgl. u.a. Pkt. 2.1.4 und 2.2.1).

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Im Auftrag der ontras VNG Gastransport GmbH

Im Auftrag der VNG Gasspeicher GmbH

GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

EINGEGANGEN AM 08. JUNI 2012

351 / Tabl

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin:
Birgit Möbius

Tel.: (0341) 3504-466
Fax: (0341) 3504-100
info@gdmcom.de

Ihr Zeichen: SLG-afw 13.04.2012
Unser Zeichen: GEN / MÖ 07532/01/46; NRT; KSA

31.05.2012

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung (Vorentwurf)
Unsere Registriernummer: **07532/01/46; NRT; KSA**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS - VNG Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angezeigten Geltungsbereich, Anlage 1, Übersichtspläne Teil 1+2 **1**

- keine Anlagen der VGS befinden.
- **Anlagen der ONTRAS befinden**.

Den Rahmen Ihrer Anfrage ergänzend, teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE") befinden. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. **2**

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen: **3**

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)[1]	**46**	**600**	**8 m**
ONTRAS	FGL[1]	**46.04**	**500**	**8 m**
ONTRAS	FGL[1]	**28**	**500**	**8 m**
ONTRAS	FGL[1]	**104**	**750**	**10 m**
ONTRAS	FGL[1]	**104.05**	**500**	**8 m**
ONTRAS	FGL[1][4]	**104.05**	**500**	**8 m**
ONTRAS	FGL[1][5]	**104.05.01**	**500**	**3 m[6]**
ONTRAS	FGL[1]	**201**	**800**	**10 m**
ONTRAS	FGL[1]	**201.06**	**600**	**8 m**
ONTRAS	FGL[1]	**201.06.02**	**600**	**8 m**
ONTRAS	FGL[1]	**201.06.02.04**	**150**	**4 m**
ONTRAS	FGL[1]	**201.07.04**	**300**	**6 m**
ONTRAS	FGL[1]	**201.07.04.01**	**300**	**6 m**
ONTRAS	FGL[1]	**201.30.01**	**150**	**4 m**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **13**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Anlagen sind – soweit das im Rahmen des Flächennutzungsplans möglich ist – bereits im Übersichtsplan zum FNP dargestellt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

GDMcom

Seite 2 zum Schreiben vom 31.05.2012 - Reg-Nr.: 07532/01/46; NRT; KSA

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	FGL[1]	**226**	**800**	**10 m**
ONTRAS	Steuerkabel (Stk)[1]	**0202**		**1 m[7]**
ONTRAS	Stk[1]	**0212**		**1 m[7]**
ONTRAS	Stk[1]	**0108**		**1 m[3]**
ONTRAS	Stk[1]	**0206**		**1 m[8]**
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (KSR)[1]			**- m[2]**
ONTRAS	Korrosionsschutzanlage (KSA)[1] mit Kabel/Anodenfeld	**LAF 104.00/11; 46.00/02 201.06/04; 201.00/24**		**1 m/4 m**
ONTRAS	KSA [1] [5]	**LAF 46.00/01; 201.00/23**		**- m**
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (KSR)[1] mit einliegenden LWL-Kabel/n			**1 m [3] [7]**
ONTRAS	Sonstiges [1]: Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Armaturengruppe/n, Kabelgarnituren			
GasLINE	Sonstiges [1]: Kabelgarnituren			

3

[1] nachfolgend als Anlage/n bezeichnet
[2] befindet sich im Schutzstreifen der FGL 226
[3] bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 46 bzw. 201.06
[4] außer Betrieb
[5] stillgelegt
[6] 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand
[7] bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 201
[8] bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 28

Zur Information haben wir Ihnen einen Übersichtsplan (TK 25) beigefügt, aus dem Sie die ungefähre Lage und die Standorte der Anlage/n entnehmen können.

Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlage/n für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister

4

für FGL, KSA

ONTRAS - VNG Gastransport GmbH
Netzbereich Süd
Herr Kreusch
PF 21 11 48
04112 Leipzig
Tel. (0341) 27 111-2259
Fax (0341) 27 111-3259
Mobil 0172/34 31 884

für Stk, KSR/LWL

GDMcom mbH
Service KGT Süd
Herr Swantusch
Büro: Schönauer Landstraße 101
04178 Leipzig
Postanschrift: Maximilianallee 4
04129 Leipzig
Tel. (0341) 3504-550
Fax (0341) 3504-552
Mobil 0172/34 31 681

zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage/n ein.

Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die in der vorliegenden Planzeichnung, Anlage 1 dargestellten Anlagen FGL 226, FGL 201, FGL 201.07.04, FGL 201.06, FGL 201.06.02, FGL 104, FGL 104.05, FGL 46, FGL 46.04 befinden sich neu im Eigentum der ONTRAS. Dementsprechend sind die Angaben des Anlagen-Eigentümers zu ändern. (siehe auch Hinweis im Kopfbogen) **5**
2. Die Angaben des Anlagen-Eigentümers sind im Textteil zum Flächennutzungsplan (Punkt 3.9.4) ebenfalls zu ändern. **6**

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Christian Albrecht Kunz, Klaus-Dieter Görlich | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

© GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **13**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Für den Flächennutzungsplan sind keine genaueren Angaben erforderlich.

zu 5) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Name des Eigentümers wurde in der Planzeichnung geändert.

zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Name des Eigentümers wurde in der Begründung geändert.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

GDMcom

3. Bezug nehmend auf die angezeigten Änderungsbereiche (in der Planunterlage, Anlage 1 rot umrandet dargestellt) teilen wir Ihnen mit, dass die Fläche für eine Festwiese/Wohnfläche die Anlagen der ONTRAS/GasLINE berührt. (Übersichtsplan Teil 2) | **7**

   Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.

4. Die mit der GDMcom Stellungnahme, Schreiben vom 18.03.2008; Reg. Nr. 07532/01/46, NRT, zum Flächennutzungsplan Schkopau angezeigten Anlagen-Berührungsbereiche bleiben bestehen. Das v.b. Schreiben liegt Ihrem Auftraggeber (Gemeinde Schkopau) vor. | **8**

5. Sofern Änderungen im Bereich von **100 m** beiderseits der Anlagen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. | **9**

6. Damit diese Belange bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der VNG – Verbundnetz Gas AG“ bei. | **10**

Wir bestätigen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes unter Beachtung und Einhaltung der v.b. Hinweise/Festlegungen. | **11**

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch	Birgit Möbius
Teamleiter	Sachbearbeiterin
Auskunft/Genehmigung	Auskunft/Genehmigung

Anlagen: Übersichtsplan (Auszug aus der TK 25)
Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften ...“

Verteiler: Antragsteller, FPA-IHK, GDMcom-A/G

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Christian Albrecht Kunz, Klaus-Dieter Görlich | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

© GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **13**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der ausgewiesenen Wohnbaufläche überwiegend um eine bereits vorhandene Nutzung handelt, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Schutzabstände zu den Ferngasleitungen bei der Bebauung berücksichtigt wurden. Für die Festweise ist keine Bebauung vorgesehen, so dass sich kein Konflikt mit den querenden Leitungen ergibt.

zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde bei der Aufstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans berücksichtigt. Auf das jetzige Ergänzungs- und Änderungsverfahren ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 9) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

zu 10) Die übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Die Broschüre wird im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung finden.

zu 11) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

ROH- UND BAUSTOFFE ▪ DEPONIEN ▪ RECYCLING
GÜTERNAH- UND -FERNVERKEHR ▪ BETEILIGUNGEN

PAPENBURG

GP Günter Papenburg AG ▪ Betriebsteil Halle ▪ Berliner Straße 239 ▪ 06112 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau
Bauamt, z.Hd. Herrn Weiß
Schulstraße 18

06258 Schkopau

05.06.2012
Bearbeiter: Mario Werner
Vorgangs-Nr.: 6507

Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau, ausgelegt mit Bekanntmachung vom 30.03.2012.

Die GP Günter Papenburg Unternehmensgruppe ist seit Jahren an 2 Standorten der Gemeinde Schkopau aktiv tätig, dem gewerblichen Standort in Lochau/Raßnitz sowie dem Kieswerk Lössen in Burgliebenau/Luppenau. Für beide Standorte haben wir Unstimmigkeiten zwischen den im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen und den aktuellen Betriebsplänen festgestellt.

1. Gewerbe- und Industriegebiet Lochau/Raßnitz

   Als Anlage erhalten Sie zu diesem Schreiben eine liegenschaftskatasterbasierte Karte, aus der die Grenzen des Betriebs- und des Bebauungsplanes hervorgehen (Anlage 1). Wir erwarten wie bisher die Ausweisung der gesamten Flächen innerhalb der rot und grün markierten Linien als Industriegebiet. Auch die Flurstücke 354, 355, 356 und 357 sind dem vollständig zuzuordnen. Dem Schreiben haben wir auch noch einmal einen Katasterplan beigelegt, aus dem in unserem Eigentum befindlichen Flächen ersichtlich sind (gelbe Markierung, Anlage 2).

2. Kieswerk Lössen

   Sie erhalten den Plan mit der Darstellung der Schutzgebiete aus der Einzelfallprüfung zum Kiestagebau Merseburg Ost (Anlage 3) sowie einen Auszug aus dem Hauptbetriebsplan (Anlage 4). Daraus ersichtlich ist das Bewilligungsfeld. Wir erwarten weiterhin die Ausweisung des gesamten Bewilligungsfeldes als Sondergebiet Kiesabbau.

Sollten Sie weitere detaillierte Unterlagen benötigen bitten wir um eine entsprechende Information. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Werner unter 0345/5113-466 jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GP Günter Papenburg AG

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden geprüft. Die Abgrenzung der gewerblichen Bauflächen ist auf Grundlage des Bestandes und der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 4 und Nr. 6 „Gewerbe- und Industriegebiet Lochau-Raßnitz“ erfolgt. Danach ist ein Teil der im Eigentum der GP Günter Papenburg AG befindlichen Flächen als Grünflächen bzw. Flächen für die Regenwasserrückhaltung vorgesehen. Da die Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind, erfolgte die Ausweisung im FNP analog. Eine nochmalige Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Übernahme am nördlichen Rand der Plangebiete nicht korrekt erfolgt ist. Eine entsprechende Berichtigung ist deshalb erfolgt.

Die genannten Flurstücke 354 bis 357 liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Die Ausweisung als Grünfläche wird beibehalten.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Die Anregungen wurden berücksichtigt. Die dargestellten Flächen für Abgrabungen wurden unter Berücksichtigung des Bewilligungsfeldes und des im REP dargestellten Vorranggebietes vergrößert. Allerdings erfolgt die Ausweisung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und des vorhandenen Bestandes (Bebauung Burgliebenau, Wasserfläche des Sees, vorhandene Nutzungen am Wallendorfer See, …).

Das ist der Sache nach angemessen, da nicht davon auszugehen ist, dass das gesamte Bewilligungsfeld auch tatsächlich abgebaut wird. Dagegen sprechen u. a. die Überschneidungen mit der Bebauung Burgliebenaus, den Wasserflächen des Sees und den am Seeufer vorhandenen Nutzungen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 25. APR. 2012
158/THSL

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH / Postfach 10 01 54 / 06140 Halle (Saale)

StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom :
SLG-stw
Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom:
TSP-ja 1364/2012
Bearbeitet von:
Herr Jakob
Telefon(0345)581 -
6069
Telefax(0345)581 -
6095
Datum:
20.04.2012

Gemeinde Schkopau OT Wallendorf (Luppe), Leitungsauskunft zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie für den gewünschten Bereich, den entsprechenden Bestandsplan (Wasser und Abwasser) der HWS GmbH.

Der o.g. Bereich des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb des Ver- und Entsorgungsgebietes der HWS GmbH.

Bitte wenden Sie sich mit ihrer Anfrage an die zuständigen Medienträger.

Wir weisen darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollten.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Leitungsauskunft nur eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

Freundliche Grüße
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

i.V. Dr. Jürgen Reichstein
Bereichsleiter
Systemtechnik

i.A. Heiko Beelitz
Abt.-Leiter
Plankammer/Dokumentation

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift:
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)
Telefon (0345)581 - 0
Telefax (0345)581 - 6767
Internet http://www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Werner Misch

Geschäftsführung:
Matthias Lux (Vorsitzender)
Dr. Lutz Gaudig

Prokuristin:
Barbara Nebelung

Bankverbindung:
Saalesparkasse
BLZ 800 537 62
BIC NOLADE21HAL

Bereich Wasser und Abwasser
KTO 387300860
IBAN DE38800537620387300860

Bereich Entsorgung
KTO 387061160
IBAN DE04800537620385061160

Ust Ident-Nr.: DE 139 604 375
Steuer-Nummer:111/110/01075

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
Handelsregister HRB-205417

1

2

3

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine telefonische Rücksprache hat ergeben, dass kein Bestandsplan zum Anlagenbestand gemeint war, sondern der Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem FNP). Bestandsunterlagen existieren nicht, da Wallendorf außerhalb des Versorgungsgebietes der HWS liegt

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Medienträger wurden beteiligt.

zu 3) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 11. MAI 2012
250 / Tiesel

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Dr. Mechthild Klamm
Sabine Oszmer

Zentrale Stellungnahmenkoordination

zsk@lda.mk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Schkopau FNP Änderung und Ergänzung

11.5.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Kopie der Stellungnahme zu o. g. Vorgang zur Kenntnis.

Ihr Zeichen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unser Zeichen

Dr. M. Klamm / S. Oszmer
Zentrale Stellungnahmenkoordination

Anlagen: Stellungnahme
Verteiler: z.d.A.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

Landkreis Saalekreis
Bauordnungsamt SG Denkmalschutz
Domplatz 9
06217 Merseburg

Dr. Mechthild Klamm
Sabine Oszmer

Zentrale Stellungnahmenkoordination

zsk@lda.mk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Schkopau FNP Änderung und Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

11.5.2012

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu **archäologischen Belangen:**
Archäologische Kulturdenkmale sind im FNP ausgewiesen. Ergänzungen sind in der beiliegenden Karte markiert. Alle eingetragenen archäologischen Kulturdenkmale sind nur symbolisch dargestellt, daher ist die tatsächliche Größe aus der Kartierung nicht abzuleiten. Ferner ist die Entdeckung weiterer archäologischer Kulturdenkmale jederzeit möglich. **1**

Ihr Zeichen
1464-2012

Erdarbeiten außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der gekennzeichneten Bereiche bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde.
Grundsätzlich gilt bei unerwartet freigelegten archäologischen Kulturdenkmalen die Meldepflicht entsprechend DenkSchG LSA.
Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Dr. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung. **2**

Unser Zeichen
12- 08820/Be,H-K

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme:
Unter Punkt 7.3.8 steht der Satz: Zitat „Die noch vorhandene Bebauung stellt […] ein Sachgut dar, ist aber nicht als wertvoll einzuschätzen." Die Aussage dieses Satzes ist missverständlich, da die Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, selbstverständlich einen Wert für sich beanspruchen. Eine Erklärung, Änderung oder das Weglassen dieses Passus' wäre zur Vermeidung von Irritationen sinnvoll.
Als Ansprechpartnerin für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Frau Honekamp-Könemann (0345 - 2939748) zur Verfügung. **3**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. M. Klamm / S. Oszmer
Zentrale Stellungnahmenkoordination

Anlagen: Plan
Verteiler: Stadtlandgrün
LDA Abt. 2LDA Abt. 4

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Konto 810 015 00
BLZ 810 000 00
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Ergänzungen wurden in Beiplan 4 vorgenommen. Die Hinweise zur Flächenausdehnung und zur Möglichkeit, dass weitere archäologische Denkmale aufgefunden werden, wurden unter Pkt. 2.2.6 der Begründung ergänzt.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.6 der Begründung.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Satz wurde – wie vorgeschlagen – gestrichen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Seite 1 von 4

ANHALT 1212-2012

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ● PF 156 ● 06035 Halle

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/Saale

Mein Zeichen/Meine Nachricht
TÖB-34942-856/2012-R 370

Halle, 11.07.2012

Auskunft erteilt:
Babett Hähnel
Tel.: (0345) 5212 151
E-Mail:
haehnel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

2. Änderung und 2. Ergänzung Flächennutzungsplan Gemeinde Schkopau

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
SLG-afw vom 11.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Bergbau

Markscheide- und Berechtsamswesen und Altbergbau

1. Bergbauberechtigungen

Im Planungsgebiet befinden sich (bzw. befinden sich tlw.) die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigungen:

Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Bad Dürrenberg
Nr. der Berechtigung	II-A-d-40/92-4738
Bodenschatz	Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg

1

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw. sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **23**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen zu den Bergbauberechtigungen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.2 der Begründung (Tabelle 3). Diese wurden hinsichtlich des Kiesabbaus Wallendorf ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Betreff: 2. Änderung und 2. Ergänzung Flächennutzungsplan Gemeinde Schkopau
Bearbeitungsnummer: TÖB-34942-856/2012-R 370

Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Merseburg-Ost / Baufeld 1a
Nr. der Berechtigung	II-A-f-84/93-4638
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	GP Papenburg Logistik GmbH, Berliner Str. 239, 06112 Halle

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Wallendorf
Nr. der Berechtigung	III-A-f-128/90/240-4638
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Sennewitz

1

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Wallendorf
Nr. der Berechtigung	III-A-b-349/90/970-4638
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin

Die in o.a. Tabelle angegebenen Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar.

Da die Rechte der Inhaber/Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesen eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

2

2. Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

Im Planungsbereich (oder unmittelbar angrenzend) wurden die nachfolgend aufgeführten Bergwerksanlagen betrieben:

Name	„Wallendorf “
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1965 bis 1981
Abbauteufe	4 bis 10m
Bodenschatz	Kies
Rechtsnachfolge	(vormals Natursteinkombinat Halle) Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Sennewitz

Name	„Königliche Braunkohlengruben bei Wegwitz und Pretzsch“, „Nr. 3 bei Wallendorf“

3

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **23**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Rechte der Inhaber der Bergbauberechtigungen wird bereits unter Pkt. 2.2.2 der Begründung hingewiesen. Den Inhabern der Bergbauberechtigungen wurde der Vorentwurf zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans mit Ausnahme der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH zur Stellungnahme übergeben. Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH wurde durch das Bauamt über die beabsichtigte Ergänzung des Flächennutzungsplans für die Ortschaft Wallendorf im Rahmen eines Gesprächs am 14.10.2011 in Kenntnis gesetzt.

zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Ausführungen zu Altbergbauflächen werden in der Begründung bereits unter Pkt. 2.2.2 in Tabelle 4 getroffen. Diese wurde auf Grundlage der Stellungnahme des LAGB ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Betreff: 2. Änderung und 2. Ergänzung Flächennutzungsplan Gemeinde Schkopau
Bearbeitungsnummer: TÖB-34942-856/2012-R 370

Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1810 bis 1857
Abbauteufe	keine Angaben
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne

Name	„Louise S, Nr. 1“
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1862 bis 1904
Abbauteufe	keine Angaben
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne

Name	„Nr. 536“
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1876 bis 1880
Abbauteufe	keine Angaben
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	ohne

3

Name	„Merseburg-Ost“
Abbautechnologie	Tagebau
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig
Bemerkungen	Aussagen zu Bergschadensfragen, hier für die Bereiche mit Rechtsnachfolge, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können Ihnen nur vom Rechtsnachfolger gegeben werden.

Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können auf Grund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen von Tagebaukippen und auch den Randgebieten der Kippen im Übergangsbereich zu den gewachsenen Böden ungleichmäßige ablaufen. Belastungen in diesem Sinne sind auch Wasserspiegelschwankungen in der Kippe (Wasserspiegelanstieg oder –absenkung).

Eine sorgfältige Untersuchung des Baugrundes ist erforderlich. Das Ergebnis der Baugrunduntersuchungen sollte in einem Gutachten zusammengefasst werden.

Bei baulichen Veränderungen im vom Altbergbau betroffenen Gebiet empfehle ich Ihnen das Einholen einer konkreten bergbaulichen Stellungnahme.

4

Anlage:
Berechtsamswesen/Altbergbau

Bearbeiterin: Frau Huch (Tel.: 0345-5212 226)

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **23**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Entsprechende Aussagen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.2 der Begründung. Diese wurden ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Betreff: 2. Änderung und 2. Ergänzung Flächennutzungsplan Gemeinde Schkopau
Bearbeitungsnummer: TÖB-34942-856/2012-R 370

Geologie

Hydrogeologie und Umweltgeologie

Der Nordteil der Ortslage befindet sich innerhalb der Elster-Luppe-Aue. Dieser Bereich ist durch oberflächennahe Grundwasserstände (< 2 m unter Gelände) gekennzeichnet. | **5**

Bearbeiterin: Frau Schumann (Tel.: 0345-5212 160)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hähnel

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **23**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Pkt. 7.3.4 des Umweltberichtes wird entsprechend ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 09. MAI 2012
243 / Tresch

SACHSEN-ANHALT
Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/Saale

Fachbereich 2
Abfallwirtschaft /
Bodenschutz /
Anlagentechnik
Wasserwirtschaft

Halle (Saale), den 07.05.2012

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
SLG-afw /11.04.2012

Mein Zeichen: 23-21101-2755-12

Bearbeitet von: Frau Bischoff

Tel.: 0345 5704 462

E-Mail: margret.bischoff@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Flächennutzungsplan Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung oben genannter Anfrage, die am 13.04.2012 bei uns eingegangen ist. Als Fachbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt äußert sich das Landesamt für Umweltschutz insbesondere unter überregionalen Gesichtspunkten zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Im Falle kleinräumiger Vorhaben, wie zum Beispiel kommunaler Bauleitpläne, wird an den Sachverstand der zuständigen Unteren Behörden auf Grund der dort vorliegenden Detailkenntnisse verwiesen.

1

Eine Ausnahme stellte bisher die Benennung als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz gemäß Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr zur „Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen", RdErl. des MWV vom 1.12.1999-23-21011/2 dar.

Dieser Erlass hat inzwischen seine Verbindlichkeit verloren. Daher wird auf die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA verwiesen.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **24**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Für eine Übergangszeit, die bis zum 31.05.2012 befristet ist, werden wir noch Hinweise zu Anfragen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 4 BauGB zum Belang Bodenschutz abgeben und danach die Wahrnehmung dieser Tätigkeit einstellen.
Mit Bezug auf die geänderte Sach- und Rechtslage geben wir hiermit als Fachbehörde folgende Hinweise:

1

Im Planänderungsgebiet befinden sich keine Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen des Landesamtes für Umweltschutz. Es bestehen keine sonstigen Rechte an Grundstücken und Gebäuden, ebenfalls keine Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufs- und sonstigen Rechte zugunsten unseres Amtes. Es bestehen auch keine umweltrelevanten Planungsinteressen von landesweiter Bedeutung.

2

Für das 1998 in Kraft getretene Bodenschutzrecht möchten wir auf zwei Veröffentlichungen hinweisen:
Ein Bewertungsverfahren für Bodenfunktionen sowie allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der räumlichen Planung und der Bauleitplanung sind in den Veröffentlichungen „Bodenschutz in der räumlichen Planung" (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und "Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 1998) beschrieben.
Die Datengrundlage für das o.g. Bodenfunktionsbewertungsverfahren und die diesbezüglichen Veröffentlichungen befinden sich in Überarbeitung. Den Behörden und Planungsträgern werden die neuen Daten/Ergebnisse sukzessive zur Verfügung gestellt.

3

Aus Sicht des Bodenschutzes wird unter Berücksichtigung des Minderungs- bzw. Vermeidungsprinzips die Nutzung von anthropogen vorbelasteten Flächen (wie den in den Planunterlagen dargestellten) für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gegenüber der Inanspruchnahme von bisher ackerbaulich oder als Grünland genutzten Böden bevorzugt.
Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen an den geplanten Standorten.

4

Als langfristig wirksame, nachhaltige Maßnahme wird empfohlen, bereits im Bebauungsplan Rückbauregelungen zu treffen, d.h. dass nach Ablauf des Förderzeitraumes von 20 Jahren die Anlagenteile demontiert und die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
Dies wäre beispielsweise in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor zu realisieren.
Darüber hinaus ist die Festsetzung einer Folgenutzung der Flächen, die dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen dient, möglich.

5

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **24**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Da die vom LAU zu vertretenden Belange nicht betroffen sind, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 3) Die Informationen zu den Veröffentlichungen zum Bodenschutzrecht wurden zur Kenntnis genommen.

zu 4) Da das LAU keine Einwände gegen die für Photovoltaikanlagen geplanten Standorte hat, ist eine diesbezügliche Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Saalekreis legt die Höhe der Sicherheitsleistung zur Finanzierung des Rückbaus i. S. d. § 61 Abs. 3 S. 5 BauO LSA fest. Auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Ausweisungen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Zur Detaillierung der Umweltprüfung geben wir folgende Hinweise:
Die Bestandsaufnahme des Umweltzustands im Rahmen der Umweltprüfung bedeutet für den Bereich Boden die Beschreibung und Bewertung der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen. Auf der Grundlage der Beschreibung des Ist-Zustands der Böden und seiner Bodenfunktionen und der vom Projekt ausgehenden Wirkfaktoren sind die zukünftigen Auswirkungen auf den Boden zu prognostizieren.
Im Umweltbericht sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden (Monitoringmaßnahmen) zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eva Merkel

6

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **24**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 15. MAI 2012
271 Trebel

ANHALT 800 1212-2012

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle(Saale)

LVermGeo

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung

Halle, 11.05.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
vom 13.04.2012

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
82.1-V24-8007429-2012

bearbeitet von:
Herrn Langner

Telefon: 0345 6912 486

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: poststelle.halle@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Bereich der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes befinden sich Festpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Für die Unversehrtheit der Punkte hat der Vorhabensträger Sorge zu tragen. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen um rechtzeitige Mitteilung. Bei Bedarf kann ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte zur Übersicht für die Lage der Punkte zusenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Schmidt

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan keine Bauvorhaben unmittelbar vorbereitet, haben seine Ausweisungen keine Auswirkungen auf die Festpunkte.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 24. APR. 2012
197/Tresl

SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 32 02 49 · 39041 Magdeburg

StadtLandGrün
Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Projektleiterin 2

23.04.2012
Ihr Zeichen: SLG-afw
Ihre Nachricht vom: 13.04.2012
Unser Az: 67232-5001-020-001-12
Ihr Ansprechpartner
Herr Nikschtat
Durchwahl (0391) 74440-58
nikschtat@laf-lsa.de

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schkopau (Saalekreis)
- 2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 13. April 2012 baten Sie im Auftrag der Gemeinde Schkopau um Mitteilung, ob im Geltungsbereich des 2. Ergänzungs- und Änderungsverfahrens bezüglich der Eingliederung des Ortsteils Wallendorf (Luppe) in die Gemeinde Schkopau, Gebäude oder Anlagen in unserer Trägerschaft vorhanden seien bzw. unsere Belange in irgendeiner Weise von der Planung berührt würden.
Als Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) sind wir lediglich zuständige Bodenschutzbehörde für die im FNP enthaltenen Flächen des sogenannten Ökologischen Großprojektes Buna, welche nicht Gegenstand des Verfahrens sind.
Insofern ergeben sich nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen unsererseits keine weiterführenden Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Evelyn Schaffranka

Vors. des Verwaltungsrates:
Anne-Marie Keding
Geschäftsführer: Martin Keil

Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg
TEL (0391) 74440-0
FAX (0391) 74440-70
www.laf-lsa.de

Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00
Kto 123 041 311

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **26**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Landesanstalt für Altlastenfreistellung keine Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 04. MAI 2012
222 / Trebel

SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb Bau-und Liegenschaftsmanagement, Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10

06108 Halle

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Niederlassung Süd-Ost

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,
2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB sowie
Information über die öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)**

Halle, 02.05.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: F. Schön

Hausruf: (0345) 4823 -
Tel.: 8117
Fax:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu dem „Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung“ wie folgt Stellung:

Von Seiten des Bau- und Liegenschaftsmanagements Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost, Bereich Hochbau ist eine Liegenschaft von dem FNPL betroffen.

Jugendanstalt Raßnitz
Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen
Gröbersche Straße 1
06258 Schkopau

Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu beachten.
Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Jugendanstalt durch die Änderungen im FNPL nicht betroffen ist.

Der LBB ist ab 01.04.2012 mit der ehemaligen LIMSA zum BLSA (Bau- und Liegenschaftsmanagement) neu geordnet worden. Wir haben den Vorgang weitergegeben an die Liegenschaftsverwaltung (ehemals LIMSA) und die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd - LSBB (ehemals LBB Bereich Straßenbau).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sachtlebe

An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

1

Tel.: (0345) 4823-0
Fax: (0345) 4823-xx
E-Mail - Adresse Poststelle:
Poststelle.sued@blsa.sachsen-anhalt.de

2

Bearbeiteradresse:
Bau-und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **27**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass die Jugendanstalt nicht von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen ist.

zu 2) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 28. JUNI 2012

385 / Trexl

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt (LSBB)
Regionalbereich Süd

Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle /S.

Halle, 25. 06. 2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
v. 24.05.2012

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: S/21-211a-211a8-21100

Bearbeitet von: Frau Korninek

Reg. Nr.: SK/50/2012
Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,
2. Änderung und 2. Ergänzung, Saalekreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange erhalten Sie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau sowie deren Ortsteile folgende Stellungnahme:

Im vorliegendem Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Schkopau sind folgende Ortsteile integriert: Burgliebenau, Ermlitz, Knabendorf, Lochau, Raßnitz, Schkopau, Döllnitz, Hohenweiden, Korbetha und Wallendorf.

Zu der aufgeführten Ortsumgehung Lochau teilen wir mit, dass diese im Landesverkehrswegeplan unter „Weiteren Bedarf" eingeordnet ist. Konkrete Planungen liegen jedoch derzeitig nicht vor. Die dargestellte Trasse wird als planerische Freihaltung seitens der Gemeinde eingeschätzt.

Seitens der Landesstraßenbaubehörde wird zwischen Wallendorf und Zöschen ein Radweg geplant. Dieser soll auf der nördlichen Seite der B 181 angeordnet werden. Bei Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist dieser zu ergänzen.

Hausruf: (0345) 462360
Tel.: (0345) 48237117
Fax: (0345) 4823-7002

Christina.Korninek@lsbb.sachsen-anhalt.de

1

Dienstgebäude:

An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

Tel.: (0345) 4823-60
Fax: (0345) 4823-8999
E-Mail - Adresse
poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de

2

Landeshauptkasse
Sachsen - Anhalt
Deutsche Bundesbank

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **28**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Information wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich daraus nicht.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der geplante Radweg wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des FNP übernommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Seite 2/2

Weitere Anmerkungen zur o. g. Flächennutzungsplanung bestehen unsererseits nicht.
Die eingereichte Dokumentation verbleibt in unseren Akten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bredner

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **28**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg • Postfach 730 165 • 06045 Halle

StadtLandGrün
z. H. Frau Friedewald
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

Flussbereich Merseburg

Halle, 16.05.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
SLG-afw; 13.04.2012

Mein Zeichen: 4.3.2-62411

Bearbeitet von:
Marion König

Tel.: (0345) 5484-402

E-Mail:
Marion.Koenig@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Flussbereich Merseburg:
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 5484-401
Fax: (0345) 5484-450
E-mail: FB.MQ@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-mail: poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung; Stellungnahme als TöB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

ich verweise auf meine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schkopau vom 07.02.2008 (damals an Acerplan GmbH). Verschiedene Punkte daraus wurden in der aktuellen Fassung des FNP (Stand März 2012) berücksichtigt.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich (FB) Merseburg hat noch folgende Hinweise zum FNP:

Zum Übersichtsplan Teil 1:

Im Bereich der Saale-Elster-Aue und speziell der Auslauftrompete überlagern sich die Überschwemmungsgebiete der Saale und der Weißen Elster. **1**

Das festgelegte Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster ist nicht genau eingetragen. Ich füge Ihnen dazu einen Plan mit der genauen Abgrenzung als Anlage bei. **2**

Im Bereich zwischen Steinlache und Markgraben befindet sich der Teilschutzdeich „Westlicher Umflutdeich“, der dem LHW untersteht – er wird von einer Markierungslinie für geschützte Flächen überlagert. **3**

Im Bereich Hohenweiden sind die Saaledeiche nur teilweise eingetragen. Auch dazu erhalten Sie einen Plan mit den vollständig aufgeführten vorhandenen und geplanten Hochwasserschutzdeichen Röpzig und Hohenweiden. **4**

Die Laucha ist im Bereich Knapendorf falsch dargestellt. Dort ist nur der Flussschlauch (und kein „Stausee“) vorhanden. **5**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **29**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde in Abstimmung mit dem LHW geprüft. Es handelt sich um ein Missverständnis. Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete ist in diesem Bereich korrekt erfolgt.

zu 2) Der Hinweis wurde in Abstimmung mit dem LHW geprüft. Es handelt sich um ein Missverständnis. Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster wurde korrekt eingetragen.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die beiden Linien werden im Interesse der besseren Lesbarkeit der Planzeichnung nebeneinander gezeichnet.

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Deiche wurden auf Grundlage der übergebenen Unterlagen ergänzt.

zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Beabsichtigt ist, den zukünftigen Verlauf der Laucha entsprechend Teilsanierungsrahmenkonzept 2005 (deponienahe Variante) im Flächennutzungsplan darzustellen. Dazu sind Abstimmungen mit der MDSE und dem Saalekreis erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Zum Übersichtsplan Teil 2:

Die „Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz" (HWS) entlang der Weißen Elster Flutrinne sollte ab der Landesgrenze nur entlang des Nord- und Süddeiches und nicht zusätzlich entlang der Mittelwasserrinne geführt werden. Die Linienführung der beiden Deiche geht in diesem Bereich in den Überlagerungen der verschiedenen Kennungen unter. | **6**

Die Vorlandflächen sind von Osten her bis an die Bahnbrücke bei Lochau als Grünland gekennzeichnet. Die Vorlandflächen im weiteren westlichen Verlauf sind als „Flächen für Landwirtschaft" gekennzeichnet. Diese Bereiche müssten aber ebenfalls als „Grünflächen" ausgewiesen werden. Insofern sind diese Flächen Nutzungsbeschränkungen unterworfen. Das wäre auch im Pkt. 4.12 der Begründung zu berücksichtigen. | **7**

An der Luppe existieren keine HWS-Deiche, die dem Land Sachsen-Anhalt unterstehen würden. (Mehrere Bereiche sind im Plan als Deiche gekennzeichnet.) | **8**

Zur Begründung:

Zu Pkt. 4.10
Im 3. Abs. wäre zu dem 1. Satz zu ergänzen: in der Verantwortung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Merseburg mit Sitz in Halle. | **9**

Zu Pkt. 4.12
Weitere Nutzungsbeschränkungen (neben den o. g.) sind in den jeweiligen Gewässerschonstreifen von 10 m Breite und den Deichschutzstreifen mit 5 m Breite zu berücksichtigen. | **10**

Wenn in diesen Bereichen Planungen (auch Anpflanzungen) vorgesehen werden, sind diese mit dem LHW, FB Merseburg abzustimmen.

Zu Pkt. 7.3.4 Schutzgut Wasser; Abschnitt „Oberflächengewässer"

Bei den Gewässern 1. Ordnung ist die „Reide" noch zu ergänzen. Diese fließt im Norden auf einem kurzen Abschnitt durch das Plangebiet - neben der ICE-Strecke. | **11**
Außerdem ist bei der Aufzählung die Abgrenzung zwischen den Gewässern 1. und 2. Ordnung kaum ersichtlich. | **12**

An den 3 Ortslagen Oberthau, Raßnitz und Lochau befindet sich je ein Schöpfwerk, um die Ortsentwässerungen, die sich nördlich des Norddeiches aus den genannten Ortslagen im jeweiligen Schöpfwerksgraben (Reste der alten Weißen Elster oder Mühlgräben,) sammeln, bei höheren Wasserständen in die Weiße Elster überzupumpen. Diese 3 Schöpfwerksgräben gehören zum Gewässer 1. Ordnung „Weiße Elster". | **13**

Die Tagebaurestlöcher bzw. -seen „Merseburg-Ost" sind noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen und daher ist auch noch keine Zuordnung als Gewässer 1. oder 2. Ordnung erfolgt. | **14**

Außerdem irritiert nach der umfangreichen Aufzählung der Gewässer 1. und 2. Ordnung, dass „der Planungsraum nur eine sehr geringe Gewässerdichte" aufweisen soll. | **15**

Zum Abschnitt **Weiße Elster** trifft das zum Ü-Plan 2 Geschriebene ebenfalls zu. | **16**
Zur Wasserqualität kann ich derzeit keine Information aus dem Bereich Gewässergüte erhalten (wegen Urlaub der Kollegin). Es wäre die Aussage und ihre Plausibilität zu prüfen, inwieweit die „hygienisch-bakteriologischen Parameter ... die Weiße Elster zeitweise als extrem hoch kontaminiert" kennzeichnen. Der Fluss wird weder zum Baden noch für den Wassersport genutzt. Für | **17**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **29**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt; die Darstellung wurde entsprechend modifiziert.

zu 7) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen sind nicht Gegenstand des Ergänzungs- und Änderungsverfahrens. Da zur landwirtschaftlichen Nutzung auch die Nutzung als Weideland gehört, kann die bisherige Ausweisung beibehalten werden.

zu 8) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Ausweisungen des Flächennutzungsplans, sondern um Darstellungen der topographischen Karte, die als Plangrundlage dient.

zu 9) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 4.10 wurde wie vorgeschlagen ergänzt.

zu 10) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Ergänzung wurde allerdings unter Pkt. 4.10 vorgenommen. Unter Pkt. 4.12 erfolgt ein Verweis auf Pkt. 4.10.

zu 11) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Reide wurde ergänzt.

zu 12) Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Aufzählung wurde die Abgrenzung zwischen den Gewässern I. und II. Ordnung deutlicher gemacht.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

den Angelsport bestehen allerdings für den gesamten Wasserlauf von der Autobahn A9 bis zur Mündung Pachtverträge mit 2 Angelverbänden. **17**

Zum Abschnitt **Luppe** wäre auch auf den Ü-Plan 2 zu verweisen. Ansonsten begrenzt der Straßendamm der L 183 (auch „Fürstendamm" genannt) das Überschwemmungsgebiet bis zum Bahnübergang. Nördlich des Bahnübergangs bildet der Bahndamm die Grenze – siehe auch Anlage. **18**

Die Laucha wird in der Begründung gar nicht weiter erwähnt (außer in der Aufzählung der Gewässer 1. Ordnung). Hier sind aber insbesondere im Bereich der Hochhalde Schkopau umfangreiche Untersuchungen und Planungen in Arbeit, um die Laucha aus dem Haldengelände heraus zu verlegen und damit ihre Belastung zu verringern und das Abflussvermögen bzw. die Möglichkeit zur Unterhaltung des Gewässers zu verbessern. Im Bereich der neuen Gewässertrasse zwischen Knapendorf und Wassertal müsste es auch einen entsprechenden Vorbehaltsstreifen geben. **19**

Zur Gewässergüte wird insgesamt eingeschätzt, dass diese eine „Tendenz zur Verbesserung" der Fließgewässer im Plangebiet aufweist. Das widerspricht der o. g. Aussage zur Weißen Elster, wobei dazu keine Informationsquelle genannt ist. **20**

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marion König

Anlagen: Übersichtsplan festgesetztes Überschwemmungsgebiet
Übersichtsplan Hochwasserschutzdeiche

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **29**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 13) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Ausführungen zu den Schöpfwerken wurden ergänzt.

zu 14) Die Feststellung wurde berücksichtigt. Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts wurde ergänzt.

zu 15) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Satz wurde gestrichen.

zu 16) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 17) Die Hinweise werden berücksichtigt. Beim LHW wurden aktuelle Daten zur Gewässergüte angefordert, die in den Entwurf zum FNP eingearbeitet wurden.

zu 18) Die Hinweise wurden geprüft. Hierbei handelt es sich um eine Verwechslung mit dem Planzeichen für Trinkwasserschutzgebiete. Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes ist korrekt erfolgt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **29**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 19) Der Hinweis wird berücksichtigt. Beabsichtigt ist, den zukünftigen Verlauf der Laucha entsprechend Teilsanierungsrahmenkonzept 2005 (deponienahe Variante) im Flächennutzungsplan darzustellen. Dazu sind Abstimmungen mit der MDSE und dem Saalekreis erforderlich. Analog wird die Begründung ergänzt werden.

zu 20) Die Hinweise werden berücksichtigt. Beim LHW wurden aktuelle Daten zur Gewässergüte angefordert, die in den Entwurf zum FNP eingearbeitet wurden.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

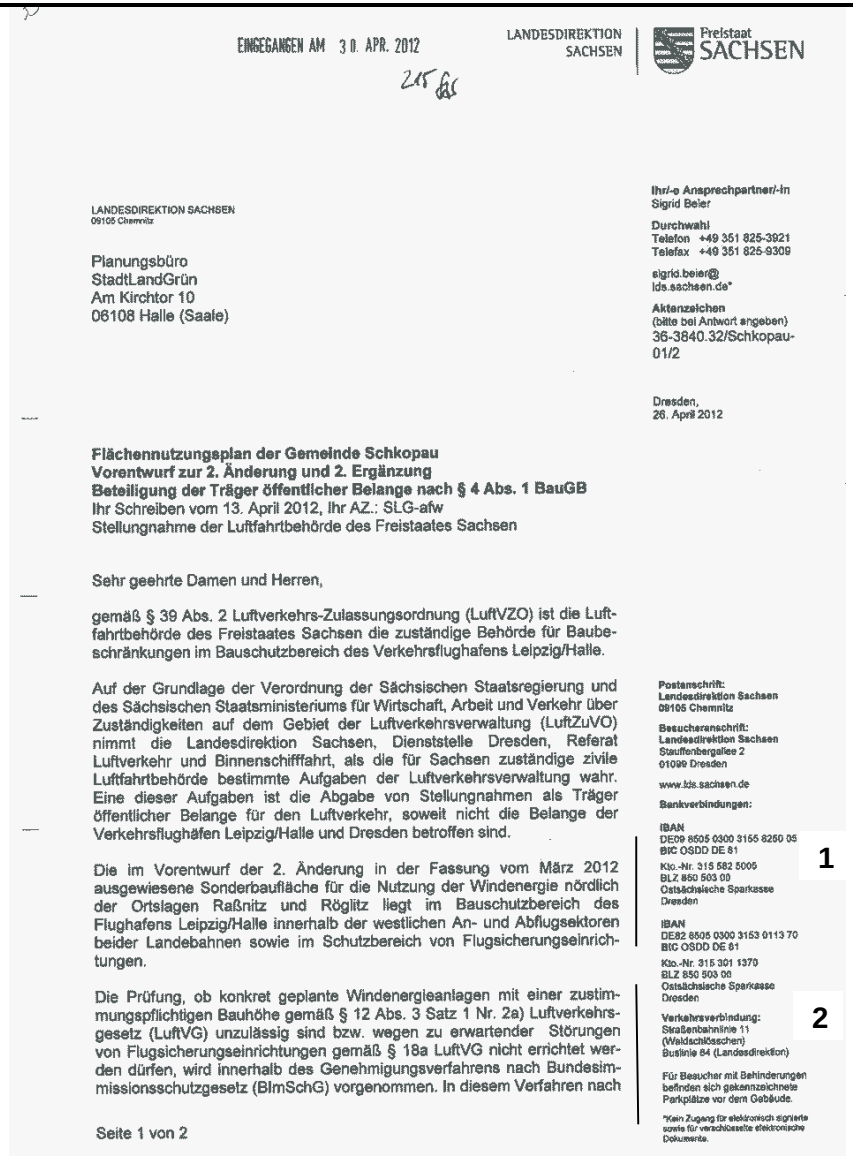

EINGEGANGEN AM 30. APR. 2012

LANDESDIREKTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Planungsbüro
StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Sigrid Beier

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3921
Telefax +49 351 825-9309

sigrid.beier@
lds.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-3840.32/Schkopau-01/2

Dresden,
26. April 2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau
Vorentwurf zur 2. Änderung und 2. Ergänzung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 13. April 2012, Ihr AZ.: SLG-afw
Stellungnahme der Luftfahrtbehörde des Freistaates Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 39 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) ist die Luftfahrtbehörde des Freistaates Sachsen die zuständige Behörde für Baubeschränkungen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) nimmt die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, als die für Sachsen zuständige zivile Luftfahrtbehörde bestimmte Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung wahr. Eine dieser Aufgaben ist die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für den Luftverkehr, soweit nicht die Belange der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden betroffen sind.

Die im Vorentwurf der 2. Änderung in der Fassung vom März 2012 ausgewiesene Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie nördlich der Ortslagen Raßnitz und Röglitz liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Leipzig/Halle innerhalb der westlichen An- und Abflugsektoren beider Landebahnen sowie im Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen.

Die Prüfung, ob konkret geplante Windenergieanlagen mit einer zustimmungspflichtigen Bauhöhe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unzulässig sind bzw. wegen zu erwartender Störungen von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG nicht errichtet werden dürfen, wird innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgenommen. In diesem Verfahren nach

Seite 1 von 2

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindungen:

IBAN
DE09 8505 0300 3155 8250 05
BIC OSDD DE 81
Kto.-Nr. 315 582 5005
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlößchen)
Buslinie 84 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

1

2

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **30**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bei der ausgewiesenen Sonderbaufläche handelt es sich um eine raumordnerisch abgestimmte Fläche, die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Eignungsgebiet Nr. 3 (Raßnitz) für die Nutzung der Windenergie festgelegt wurde. Auf die im Bauschutzbereich des Flughafens geltenden Beschränkungen wird unter Pkt. 2.2.1 der Begründung hingewiesen.

Die sich aus der Lage im Bauschutzbereich des Flughafens ergebenden Beschränkungen sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

LANDESDIREKTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN

BImSchG wird über die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 30 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH entschieden. Die Entscheidung nach § 18a LuftVG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, getroffen. **2**

Wir regen daher an, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Unternehmenszentrale, GB TWR/BL, Am DFS-Campus, 63225 Langen, sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau hinsichtlich der Darstellung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung zu beteiligen. **3**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird aus unserer Sicht darauf hingewiesen, dass innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung nördlich von Raßnitz und Röglitz die maximal zulässige Höhe von Windenergieanlagen aus luftverkehrssicherheitlichen Gründen zu begrenzen sein wird. Wir regen an, entsprechende Erläuterungen zur Bauhöhenbegrenzung von Windenergieanlagen in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen. **4**

Wir weisen die Gemeinde Schkopau darauf hin, dass der gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich, soweit er das Gemeindegebiet betrifft, in die Anlage 5 zum Flächennutzungsplan übernommene Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle unvollständig ist, weil der Eintrag des Anflugsektors der Landebahn Nord fehlt. Der Bereich der dargestellten Sonderbaufläche zur Nutzung der Windenergie wird von den Anflugsektoren der Landebahnen Nord und Süd überlagert. **5**

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Beier
Sachbearbeiterin

Seite 2 von 2

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **30**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der ausgewiesenen Fläche um eine raumordnerisch abgestimmte Planung handelt, ist die Einbeziehung der genannten Behörden im Rahmen der FNP-Änderung nicht erforderlich. Eine Beteiligung erfolgt daher erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen. Auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auch, wenn sich ein Hinweis auf den Bauschutzbereich des Flughafens bereits unter Pkt. 2.2.1 findet, wird ein weiterer Hinweis unter Pkt. 6.4 der Begründung ergänzt.

zu 5) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Darstellungen in Anlage 5 wurden vervollständigt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau
EINGANG
30. Mai 2012
zur Bearbeitung
an:

ANHALT 1212-2012 800

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Vorhaben:	**Flächennutzungsplan Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf März 2012**
Gemeinde:	**Schkopau**
Landkreis:	**Saalekreis**
Aktenzeichen:	**21101/00-00029.5**
Kurzbezeichnung:	**Schkopau-FNP2.Erg2.AeVe-120411**

Halle, 25. Mai 2012

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:
Frau Scholz
Marita.Scholz@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381
Fax: (0345) 514-1509

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die gebündelte Stellungnahme meines Hauses vom 25.05.2012 zu dem o. g. Vorhaben.

Gleichzeitig ziehe ich damit die gebündelte Stellungnahme meines Hauses vom 16.05.2012 zu o. g. Vorhaben zurück.

1

Im Auftrag

Scholz

Verteiler
Landkreis Saalekreis, untere Landesplanungsbehörde
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
z. K. sachsen-anhalt.de

z. d. **E-Mail-Adresse** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 16.05.2012 bleibt in der Abwägung unberücksichtigt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

ANHALT 800 1212-2012

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung, Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Vorhaben:	**Flächennutzungsplan Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf März 2012**
Gemeinde:	**Schkopau**
Landkreis:	**Saalekreis**
Aktenzeichen:	**21101/00-00029.5**
Kurzbezeichnung:	**Schkopau-FNP2.Erg2.AeVe-120411**

Halle, 25. Mai 2012

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:
Frau Scholz
Marita.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

2

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerlastverkehr

zu 2) Da zur Ergänzung und Änderung des FNP seitens des Referates 307 keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Der FNP umfasst das Industrie- und Bergbaugebiet um Schkopau mit seinen angeschlossenen Gemeinden, die unter Punkt 1.1 (auf Seite 9/10) aufgeführt werden. Seit 01.01.2010 gehört auch die Gemeinde Wallendorf, die keinen rechtkräftigen BBP besitzt, zu Schkopau.
Unter Kapitel 1.3 werden die bestehenden bzw. in Aufstellung befindlichen BBP der Gemeinde aufgeführt.

Unter Punkt 2.2.7 (Seite 33 Tabelle 7) 4.11 (Seite 96) und in der Anlage 3 erfolgen umfangreiche Aussagen zu den vielen Altlastenverdachtsflächen/Altablagerungen. Es erfolgen auch Aussagen zum DOW- Oelefinverbund mit der Hochhalde Schkopau und zur Deponie Lochau, die u. a. unter den Punkt 7.3.4 (u. a. Seite 125/126) erfolgen, sind nachvollziehbar dargelegt.

Weitere Angaben zu den o. g. ALVF sind über die untere Bodenschutzbehörde des LK Saalekreis und über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Magdeburg (zu Großprojektgebieten) zu erfragen. **3**

Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.

- Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom Flächennutzungsplan Schkopau nicht berührt. **4**
- Abfallwirtschaftliche Belange: Im westlichen Randbereich des Geltungsbereiches des FNP befinden sich die Deponie Hochhalde Schkopau der MDSE und am Nordostrand die Deponie Lochau der Stadtwerke Halle, weitere betriebene bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen, gibt es nicht. **5**

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. **6**

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Im Flächennutzungsplan liegen Deiche und Dämme des Gewässers Saale (Saaledeiche) und der Weißen Elster (Nord- und Süddeich), die dem Hochwasserschutz dienen. **7**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

obere Abfall- und Bodenschutzbehörde

zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Saalekreises zum Vorentwurf liegt mit Schreiben vom 31.05.2012 und die Stellungnahme von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Magdeburg liegt mit Schreiben vom 23.04.2012 vor.

zu 4) Da die Belange der Abfallwirtschaftsplanung nicht berührt sind, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 5) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

obere Immissionsschutzbehörde

zu 6) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

obere Behörde für Wasserwirtschaft

zu 7) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ergänzung und Änderung des FNP Schkopau sind keine Ausweisungen vorgesehen, die die Unterhaltung und Sicherheit der Deiche beeinträchtigen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gem. § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können. **7**

Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen.
Gem. § 96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.
Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. **8**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet des Flächennutzungsplanes auch auf Flächen erstreckt, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzt sind.
In Überschwemmungsgebieten dürfen nach § 78 Abs.1 (WHG) in Bauleitplänen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. **9**

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde nicht berührt. **10**

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Im Geltungsbereich des o. g Flächennutzungsplanes – Vorentwurfs befinden sich die nachfolgend benannten geplanten Naturschutzgebiete (NSG) :
- nsg 0217 „Kiesgruben bei Schladebach (Teil 1 – 3)"
- nsg 0226 „Auenlandschaft zwischen Wegwitz und Zöschen"
- nsg 0227 „Merseburg-Ost Innenkippe und Tagebaurestloch 1b"
- nsg 0261 „Kiesflächen nördlich Wallendorf"

Somit werden die Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. **11**

Die vorliegende Planungsabsicht lässt allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen für die vorab benannten geplanten NSG erkennen. **12**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 8) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Unter Pkt. 4.10 wurde ein Hinweis aufgenommen, der auf die Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Hochwasserschutzdeiche hinweist.

zu 9) Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfs zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Es wurden lediglich bereits bebaute Flächen und Flächen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb der Überschwemmungsgebiete als Bauflächen ausgewiesen.

obere Behörde für Abwasser

zu 10) Da die Ergänzung und Änderung des FNP die Belange des Referates 305 nicht berührt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

obere Naturschutzbehörde

zu 11) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Die geplanten Naturschutzgebiete werden unter Pkt. 2.2.3 der Begründung genannt und sind im naturschutzfachlichen Beiplan (Anlage 2a) dargestellt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Demnach ergeben sich derzeit, seitens der oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan – Vorentwurf. | 12

Ansonsten verweise ich auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Saalekreises. | 13

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. | 14

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben. | 15

Im Auftrag

Scholz

Verteiler
Landkreis Saalekreis, untere Landesplanungsbehörde z. K.
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt z. d. A.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 12) Da seitens der oberen Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 13) vgl. hierzu Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme des unteren Naturschutzbehörde.

zu 14) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Umweltschutzrecht und Artenschutzrecht wurden bei der Planung berücksichtigt.

zu 15) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genehmigte Fassung des FNP wird nach der Bekanntmachung an das Landesverwaltungsamt übergeben.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau
EINGANG
31. Mai 2012
zur Bearbeitung
an:

ANHALT 800 1212-2012

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung, Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 55 · 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Halle, 23.05.2012

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.1.3

Bearbeitet von:
Frau Groß
Sybille.Gross@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1376
Fax: (0345) 514-1509

Vorhaben: **Flächennutzungsplan Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf März 2012**
Gemeinde: **Schkopau**
Landkreis: **Saalekreis**
Aktenzeichen: **21101/00-00029.5**
hier: landesplanerische Hinweise

Im Rahmen des Planverfahrens beabsichtigt die Gemeinde Schkopau den Flächennutzungsplan um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wallendorf und um zwei Flächen am Wallendorfer See zu ergänzen sowie Änderungen in dem fortgeltenden Flächennutzungsplan (u.a. Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik, Sondergebiet Einzelhandel) vorzunehmen.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Die Raumbedeutsamkeit der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes, den Planungszielen sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung zur Raumbedeutsamkeit wurde zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gebe ich die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Eine landesplanerische Stellungnahme werde ich im weiteren Bauleitplanverfahren nach Überarbeitung der Unterlagen abgeben.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle sowie dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost). **2**

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. **3**

Die für den Flächennutzungsplan maßgebenden Festlegungen aus dem LEP 2010 wurden in den vorliegenden Unterlagen nur teilweise benannt.
Zu ergänzen und entsprechend zu beachten sind hier die folgenden Festlegungen gemäß LEP 2010:

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Saale" (Z 123)
- Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha)" (Z 58) **4**
- Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen „bimodales Terminal des kombinierten Verkehrs, Industriegebiet Schkopau" (Z 88),
- Neubau Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke Erfurt Halle/Leipzig (Z 70)
- Autobahn A 38 (zeichnerische Darstellung),
- überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 91 (zeichnerische Darstellung).

In dem vorliegenden Entwurf wird als Sondergebiet für Einzelhandel eine Fläche für ein Einkaufszentrum Schkopau (Verkaufsfläche 1.500 m²) ausgewiesen.
Die Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel in Schkopau verstößt jedoch gegen das Ziel Z 46 des LEP 2010, wonach nur in zentralen Orten der oberen und mittleren Stufe Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung auszuweisen sind. **5**
Für das Sondergebiet Einzelhandel ist festzustellen, dass es mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die genannten Vorgaben wurden im Planverfahren beachtet.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Begründung wurde unter Pkt. 2.1.3 ein Hinweis auf die Überleitungsvorschrift zum REP ergänzt.

zu 4) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Festlegungen des LEP 2010 wurden unter Pkt. 2.1.3 der Begründung ergänzt. Die Festlegungen wurden bei der Planung berücksichtigt.

zu 5) Da das im Vorentwurf ausgewiesene Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar ist, wird auf seine Ausweisung im Planentwurf verzichtet.

zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Das ausgewiesene Sondergebiet Wind wurde auf der Grundlage der digitalen Daten der Regionalen Planungsgemeinschaft korrigiert.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Des Weiteren sind die Grenzen des im Entwurf dargestellten Sondergebietes Wind insbesondere im nördlichen und östlichen Bereich an das im REP Halle festgelegte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 „Raßnitz" anzupassen. Grundsätzlich steht den Gemeinden nur die Konkretisierung nach innen, nicht jedoch die Erweiterung eines Eignungsgebietes zu.	**6**
Entsprechend dem LEP 2010 ist bei raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen (Z 115). Als Grundsatz der Raumordnung gilt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (LEP 2010, G 84). Im Bereich der Änderungen des Flächennutzungsplanes werden ca. 128 ha Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Hier ist eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes mit einer entsprechenden Prüfung von Alternativflächen durchzuführen und in den Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.	**7**
So sind auch bei der Ausweisung der Photovoltaikflächen die Festlegung des REP Halle, wie z. B. der regional bedeutsame „Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal" bei der 84 ha großen Photovoltaikfläche in Ermlitz, zu beachten.	**8**
➢ Hinweis Raumordnungskataster Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des Raumordnungskatasters für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Gauß-Krüger-Koordinaten im Lagestatus 110).	**9**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Den Anregungen wird weitgehend gefolgt. Auf die Ausweisung der Innenkippe der Deponie Lochau als Sondergebiet für Photovoltaik wird aufgrund entgegen stehender Belange (bes. Freiraum- und Bodenschutz, Forstwirtschaft) ebenso verzichtet wie auf die Fläche südlich des Bebauungsplans 2/2.

Unter Pkt. 6.4 der Begründung wurden Ausführungen zu den geprüften Alternativen ergänzt.

zu 8) Der Hinweis wurde geprüft. Es ist das Anliegen der Gemeinde, die Ausweisung von Gewerbeflächen durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik zu präzisieren. Die Nutzung als Solarpark wird insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes favorisiert. Die bestehende Belastung der Bürger ist bereits durch die überregionalen Vorhaben wie den Flughafen Leipzig/ Halle oder die Verkehrswege (in Ermlitz insbesondere die A9) ausgereizt. Durch die weitere Ansiedlung von Logistik in diesem Gewerbegebiet, welches in einem Abstand von 200 m bis 250 m zur bestehenden Wohnbebauung entstehen würde, wäre die Belastung für die Bürger schon allein durch die zusätzlichen Fahrbewegungen erheblich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Groß

Anlage
Rechtsgrundlagen

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 8)

Im Rahmen der Bauleitplanung sieht sich die Gemeinde Schkopau insofern dem Schutz der Bürger und der künftigen Generationen gegenüber verpflichtet.

Darüber hinaus sind Freiflächenphotovoltaikanlagen, insbesondere von der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung her, ein nicht störendes Gewerbe. Die Präzisierung als Sondergebiet Photovoltaik erfolgt aufgrund der gesetzlichen Systematik der BauNVO. Ein direkter Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht unserer Auffassung nach deshalb nicht. Der Aufstellungsbeschluss (GR 09/088/2015) zur Änderung des Bebauungsplans wurde am 26.05.2015 gefasst.

zu 9) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bei der Planung wurden die Daten des Raumordnungskatasters verwendet.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466),

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle mit Bescheiden vom 20.07./04.10./18.11.2010 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt, am 21.12.2010 in Kraft getreten

- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Merseburg (Ost) im Regierungsbezirk Halle vom 24. März 1998 (MBl. LSA S. 827)

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **31b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau
Herrn Bürgermeister Haufe
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Dezernat III
Bauordnungsamt / SG Städtebau u. Raumordnung

Gebäude: (Vorschloss) Domplatz 9 in Merseburg, Zi. 200
Bearbeiter: Herr Dr. Volker Schikowsky
Tel.: 03461 40-1472
Fax: 03461 40-1480
E-Mail: volker.schikowsky@saalekreis.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
SLG-ahw (StadtLandGrün)	11.04.2012	612000-120889skk	31.05.2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Haufe,

das Anschreiben zum o. g. Flächennutzungsplan (F-Plan) durch das Planungsbüro StadtLand-Grün ging in der Kreisverwaltung Saalekreis am 13.04.2012 (Posteingangsstempel) ein. Der Landkreis Saalekreis nimmt unter Einbeziehung nachstehend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen wie folgt Stellung. Die Bündelungsbehörde führt keine Vorabwägung durch.

01. Bauordnungsamt, SG Städtebau und Raumordnung

Die untere Landesplanungsbehörde verweist auf die Stellungnahmen der oberen Landesplanungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle, Referat Raumordnung und Raumbeobachtung) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Hinweise:
Im südwestlichen Teil des Gemarkungsgebietes Wallendorf, südlich der Bahnlinie, westlich der L 184, ist in der Planzeichnung südlich der Bahnlinie eine Gemischte Baufläche ausgewiesen, welche nur über ein B-Planverfahren zum verbindlichen Baurecht geführt werden kann. In der Begründung für diese Planung fehlen Aussagen für die städtebauliche Erforderlichkeit der Ausweisung dieser für den kleinen Ortsteil relativ großen Mischbaufläche. Die städtebauliche Begründung mit Größenangaben zu dieser Flächenausweisung sollte bei der weiteren Planung überprüft werden.

1

Gemeinde Schkopau
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die ausgewiesene gemischte Baufläche wurde auf die Bestandsflächen reduziert.

(Die Rücksprache beim Landkreis hat ergeben, dass sich im letzten Satz des Passus‘ ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat. Beabsichtigt war die Formulierung: „Nach den derzeitigen Aussagen in der Begründung sollten für den Ortsteil Wallendorf keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden, was der derzeitigen Darstellung in der Planzeichnung widerspricht“.)

zu 2) Die Anregungen wurden berücksichtigt. Die Gemeinde folgt der Argumentation des Landkreises und verzichtet auf die Ausweisung des Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Nach den derzeitigen Aussagen in der Begründung sollten für den Ortsteil Wallendorf keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden. In der dazugehörigen Planzeichenerklärung werden aber Plangebiete erläutert. | **1**

Östlich der B 91, nördlich des Knapendorfer Weges wird ein SO Einzelhandel ausgewiesen. Laut der Begründung zum F-Plan, Punkt 6.4. Sonderbauflächen, S. 103 ist hier das Einkaufszentrum Schkopau, ein Lebensmittel-Vollsortimenter, mit 1.550 m² Verkaufsfläche geplant. Die untere Landesplanungsbehörde kann dieser Ausweisung nicht zustimmen und daher ist dieses SO Einzelhandel zu streichen.
Begründung:
Aufgrund der geplanten Größe der Verkaufsfläche handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandel. Laut gültigem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA), Ziel (Z) 46, S. 55, ist großflächiger Einzelhandel an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden. Schkopau hat laut LEP LSA und gültigem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) keine zentralörtliche Funktion.
Der Ausnahmetatbestand nach LEP LSA, Z 52, ist auch nicht gegeben. Schkopau ist entsprechend REP Halle kein Grundzentrum. Außerdem sind bei Errichtung des geplanten Einkaufszentrums Schkopau negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche anderer Gemeinden zu erwarten. So sind negative Auswirkungen auf das nur ca. zwei Fahrkilometer entfernte Einkaufszentrum Querfurter Straße im Mittelzentrum Merseburg, das u. a. mit einem Lebensmittelvollsortimenter ausgestattet ist, zu erwarten.
Das von der Gemeinde Schkopau im F-Plan ausgewiesene SO Einzelhandel widerspricht somit den Zielen der Raumordnung. | **2**

In der Planzeichenerklärung zur Überarbeitung des F-Planes werden SO Erholung erklärt, die jedoch nicht zeichnerisch ausgewiesen werden. | **3**

In der Zeichnung sind die Flächen für den Kiessandtagebau Merseburg-Ost (Lössen) entsprechend der Kontur des Hauptbetriebsplanes bis 2015 als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen nachrichtlich übernommen (vgl. Begründung Punkt 6.8., S. 103). Es ist jedoch zu erwarten, dass der Abbau über das Jahr 2015 hinaus betrieben und noch weitere Flächen in Anspruch nehmen wird. Daher sollte überprüft werden, ob nicht der geplante Endstand des Abbaus gemäß Rahmenbetriebsplan oder entsprechend der Ausweisung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. XIV im REP Halle dargestellt werden kann. | **4**

In der Begründung zum F-Plan unter Punkt 4.12, S. 97, wird beschrieben, dass Flächen mit Nutzungsbeschränkungen bisher nicht bekannt sind. Da Bereiche der Gemeinde Schkopau vom Siedlungsbeschränkungsgebiet betroffen sind (vgl. Punkt 2.1.4,S. 23 der Begründung), sollte dieser Punkt entsprechend ergänzt werden. | **5**

Die zeichnerische Darstellung der Badestellen an den Stränden Löpitz und Wallendorf weicht in ihrem Standort von der derzeitigen Lage im Gelände ab. Hier sollte eine Anpassung an die tatsächliche Lage erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 04. Umweltamt, unteren Naturschutzbehörde, dieser Stellungnahme verweisen. | **6**

Die den Badestellen am Wallendorfer See beigeordneten Sportplätze sollen sicher der naturnahen sportlichen Betätigung an den Badestränden dienen. Somit dürfte es sich um kleinere Anlagen handeln. Darauf sollte im Erläuterungsbericht verwiesen werden. | **7**

02. Umweltamt, untere Wasserbehörde

Die Ergänzung betrifft die Berücksichtigung des Territoriums der Gemarkung Wallendorf, wel-

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wurde.

zu 4) Die Anregungen wurden berücksichtigt. Die Flächen wurden vergrößert und mit dem im REP dargestellten Vorranggebiet abgeglichen. Allerdings erfolgt die Ausweisung unter Berücksichtigung des Bestandes (Bebauung Burgliebenau, Wasserfläche des Sees, vorhandene Nutzungen am Wallendorfer See, …).

zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Unter Gliederungspunkt 4 werden die Plandarstellungen nur für den zu ergänzenden Ortsteil Wallendorf erläutert. Da Wallendorf außerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes liegt, bestehen für den Ortsteil keine Nutzungsbeschränkungen.

zu 6) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Abgrenzungen der Badestellen in Löpitz und Wallendorf wurden korrigiert.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

ches zwischenzeitlich zum Gemeindegebiet gehört. Die Änderung umfasst geringfügige Aktualisierungen und Anpassungen, die bezüglich des Schutzgutes Wasser nicht relevant sind.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise bestehen gegen den vorgelegten Entwurf zur Ergänzung und Änderung des FNP aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Einwände. **8**

1. Im Punkt 4.10 der Begründung „Wasserflächen/Wasserwirtschaft“ sollten auch die im erweiterten Plangebiet mehrfach vorhandenen stehenden Gewässer betrachtet werden. (Im Umweltbericht und in der zeichnerischen Darstellung sind sie berücksichtigt). **9**
2. Es wird vorgeschlagen, im Zuge der Aktualisierung der Festsetzungen für das gesamte Plangebiet die im Rahmen der landesweiten Erfassung im Jahr 2011 als Schwerpunkte definierten Vernässungsbereiche im Punkt 4.12 der Begründung „Nutzungseinschränkungen“ als Bereiche mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit zu erklären und die Flächen in der Karte darzustellen. **10**

03. Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausreichend berücksichtigt. **11**

Konfliktbereiche bei der Festlegung der Nutzungsgebiete sind nicht erkennbar.

04. Umweltamt, untere Naturschutzbehörde

Es ist zu beachten, dass der Gesetzesbezug nicht mehr aktuell ist. Am 01. März 2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542) in Kraft. Untersetzt wurde dieses durch das neue Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569). Erst ab Punkt 4.18. der Begründung ist der Gesetzesbezug korrekt. **12**

Zur Begründung Seite 26, Punkt 2.2.2 Bergbau:
Das im südlichen Gemarkungsgebiet befindliche Abbaufeld gehört zum Bergwerkseigentumsfeld Wallendorf (Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-128/90/240; Kiessandlagerstätte). Nähere Auskünfte sollten beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt eingeholt werden. Auf dieser Grundlage sind die zeichnerischen Darstellungen zu aktualisieren. Die eingezeichneten „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ sind bzw. werden derzeit verfüllt. Die Erschließung eines Teilfeldes ist im Verfahren. Insofern dürfte die Prognose auf Seite 61 (und anderen Seiten) zur Einstellung der Kiesgewinnung in 2014 möglicherweise nicht aktuell sein. **13**

Die zwischen den beiden „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ eingetragene Gewerbefläche wird abgelehnt, da sich die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Wallendorf/ Schladebach“ befindet. Dort ist jegliche Bebauung verboten. Außerdem ist gemäß dem im Jahr 2002 bergrechtlich zugelassenen Sonderbetriebsplan der Rückbau der Tagesanlagen vorgesehen. Die frei werdenden Flächen sollen dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden. **14**

Es wurde ein Widerspruch festgestellt:
Auf Seite 27 wird festgestellt, dass die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist, auf Seite 140 dagegen, dass „alle Flächen gemäß dem Abschlussbetriebsplan hergestellt“ sind. Bezüglich der Sanierung und der teilweise unter Bergaufsicht stehenden Flächen sollte noch einmal recherchiert werden, um diesen Widerspruch zu klären **15**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Eine entsprechende Klarstellung wurde unter Pkt. 4.9 der Begründung ergänzt.

zu 8) Da seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände bestehen, ist eine diesbezügliche Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 9) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Unter Pkt. 4.10 wurden Ausführungen zu den stehenden Gewässern ergänzt.

zu 10) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Vernässungsbereiche wurden in den wasserrechtlichen Beiplan übernommen. In der Begründung wurden entsprechende Erläuterungen unter Pkt. 4.12 (für die Gemarkung Wallendorf) und unter Pkt. 6.9 (für das übrige Gemeindegebiet) vorgenommen.

zu 11) Da seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände bestehen, ist eine diesbezügliche Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 12) Der Hinweis wurde berücksichtigt; der Gesetzesbezug wurde aktualisiert.

zu 13) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Bergbauberechtigung wurde ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 13) Auf die Ausweisung der Fläche, die verfüllt wird, als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen wird verzichtet. Eine Rücksprache beim LAGB hat ergeben, dass sich das im Verfahren befindliche Abbaufeld nicht in der Gemeinde Schkopau befindet.

zu 14) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Auf die Ausweisung der Gewerbefläche wird aus den von der UNB dargelegten Gründen verzichtet.

zu 15) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Aussage unter Pkt. 7.8 des Umweltberichts wurde relativiert. Zudem wurde ergänzt, dass die Flächen noch unter Bergaufsicht stehen.

zu 16) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen und Ergänzungen wurden vorgenommen.

zu 17) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Auf die Ausweisung der Gewerbefläche wird aus den von der UNB dargelegten Gründen verzichtet.

zu 18) Der Hinweis wurde geprüft. Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis. Im Punkt 4 werden die Ausweisungen im zu ergänzenden Teil Wallendorf begründet.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Nach Kenntnis des Landkreises stehen noch alle Flächen, die sich im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans befinden, unter Bergaufsicht (unabhängig von der Zuordnung des Eigentums an den Flächen).	**15**
Auf Seite 28 ist das NSG „Elsteraue bei Ermlitz“ zu ergänzen, auf der Karte/ Anlage 2a das NSG „Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau“ zu streichen. Letzteres erfüllt jedoch die Kriterien eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Auf Seite 29 und 98 sowie in den Anlagen 2 a und 2 b ist das Naturdenkmal „Findling am ehem. Landkaufhaus Wallendorf (registriert unter ND_0051MQ) zu ergänzen. Seite 98: Die Bezeichnung des FND in der Gemarkung Wallendorf muss richtig heißen: FND Inseln im „Baggerloch“ der Kiesgrube bei Wallendorf.	**16**
Die auf Seite 68 gemeinten Bauten des Kieswerkes sind ein Sozial- und Verwaltungs- sowie ein Werkstattgebäude. Die Ausweisung dieser 1,4 ha großen Fläche als Gewerbefläche wird aus Naturschutzgründen abgelehnt (siehe auch 3. Abschnitt zur geplanten Gewerbefläche im LSG „Kiesgruben Wallendorf/ Schladebach“).	**17**
Es wird ein Widerspruch festgestellt: Laut Text aus Seite 92 werden keine Sonderbauflächen … ausgewiesen. Auf Seite 101 und 102 erfolgen jedoch zwei solche Ausweisungen: SO für Photovoltaik auf der Innenkippe der Deponie Lochau (35,7 ha) und das Einkaufszentrum Schkopau (östlich des Thomas- Müntzer- Rings). Beide Gebiete werden abgelehnt. Begründungen:	**18**
- *Innenkippe der Deponie Lochau:* Jegliche Bebauung dieser Fläche steht den Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie den Landschaftsplanungen entgegen. Die im Rahmen der Widernutzbarmachung ehemaliger Tagebaue aufgeforstete Innenkippe der Deponie Lochau ist aus Naturschutzsicht sehr wertvoll. - *Einkaufszentrum in Schkopau:* Diese vor mehreren Jahrzehnten flächig bepflanzte Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Lauchagrund“. Sie dient als Pufferzone zur umgebenden intensiv genutzten Landschaft. Auf die Auswirkungen der Ausweisung eines Einkaufszentrums in Schkopau (östlich des Thomas-Müntzer-Rings) wird im Umweltbereicht nicht eingegangen.	**19**
Die Ausweisung einer Badestelle sowie eines Sportplatzes nördlich von Wallendorf wird abgelehnt, da eine entsprechende Nutzung dieses Areals zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen würde und die Nutzung dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen würde. Die Plandarstellung widerspricht auch der Begründung des FNP, S. 95, wo lediglich die Ausweisung einer Badestelle erwähnt wird. Diese Badestelle - der bereits existierende Strand mit Badesteg - befindet sich weiter östlich. Eine Ausweisung einer Badestelle am Ort des bereits vorhandenen Strandes wird ebenfalls abgelehnt, da dieser Strand widerrechtlich hergestellt wurde und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht	**20**
Die in der Plandarstellung am Strand von Luppenau/ OT Löpitz eingetragenen Zeichen für Badestelle und Sportplatz sind den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.	**21**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 18) Die Änderungen in fortgeltenden Plänen werden im Pkt. 6 dargelegt. Deshalb finden sich die Ausführungen zu den genannten Sondergebieten unter Pkt. 6.4.

zu 19) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Auf die Ausweisung der genannten Sondergebiete wird aus den von der UNB dargelegten Gründen verzichtet. Bei Verzicht auf die Ausweisung des Sondergebietes Einzelhandel wurde auch berücksichtigt, dass sie gegen Vorgaben der Raumordnung verstößt.

zu 20) Die Anregung wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Badestelle und Volleyballplatz versehentlich abweichend vom Bestand dargestellt wurde. Es ist deshalb eine Verschiebung nach Osten erfolgt. Der bestehende Strand befindet in Randlage des geplanten NSG außerhalb des sensiblen Bereichs. Da der Entwicklungsbereich außerhalb der sensiblen Bereiche des geplanten NSG liegt, ist die Ausweisung des bereits bestehenden Naherholungsbereiches aus Sicht der Gemeinde mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Dabei hat die Gemeinde auch berücksichtigt, dass das NSG nicht verordnet ist und von ihm demzufolge keine Rechtswirkung ausgeht.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

05. Umweltamt, untere Forstbehörde

Aus forstrechtlicher und - fachlicher Sicht gibt es Anmerkungen zum o. g. FNP, welche eine Überarbeitung notwendig macht.

Unter Punkt 6.4 „Sonderbauflächen", S. 101 und 118, soll zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Innenkippe Lochau Wald in Anspruch genommen werden.
Die hier getroffene Aussage, dass diese ökologisch nicht wertvoll sind, ist nicht richtig. Aus forstökonomischer Sicht sind Pappeln und Birken nicht besonders wertvoll, aber aus waldökologischer durchaus. **22**

Für die Errichtung des Einkaufszentrums Schkopau (S. 102) ist ebenso eine Waldumwandlungsgenehmigung mit Festlegung von Ersatzaufforstungen notwendig. **23**

Die Waldentzugsfläche von 29,27 ha im Ortsteil Lochau kann nicht nachvollzogen werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage nördlich Lochau wurde bisher von einem Waldflächenverlust von 5,4761 ha (Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung) ausgegangen.
Nördlich der geplanten Umgehungsstraße Lochau im Bereich der Photovoltaikanlage sind Flächen als Wald dargestellt, welche aber Acker sind (Gemarkung Lochau, Flur 5, FS 12/14, nördliche Teile des FS 22/7 und Flur 3, FS 354; 351; nördliche Teile des FS 350 usw.).
Ebenso handelt es sich bei den FS 33/18, Flur 3; FS 2/5, Flur 2 und FS 12/12, Flur 5 um landwirtschaftliche Flächen.
Der Entzug von landwirtschaftlichen Flächen im Punkt 8. „Flächenbilanz" dürfte sich daher vergrößern, der Entzug von Waldflächen verkleinern. **24**

Eine Neuausweisung von Flächen für Wald, S. 104, Punkt 7.1 „Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans" mit Verweis auf Punkt 8. „Flächenbilanz" ist nicht erkennbar. **25**

06. Umweltamt, untere Bodenschutz- und Abfallbehörde

Aus Sicht des SG Abfall und Bodenschutz ist Folgendes zu beachten bzw. zu ändern:

Unter Punkt 2.2.7 werden die Altlasten in der Gemarkung Wallendorf aufgeführt. In Tabelle 7 wird oftmals kein Handlungsbedarf bei einer Umnutzung der Altlasten / -verdachtsflächen gesehen.
Handlungsbedarf kann bei einer Umnutzung immer bestehen. Dies hängt vor allem von der Art der geplanten Nutzung ab. Beispielsweise kann eine gesicherte, abgedeckte Altablagerung nicht derart umgenutzt werden, dass die Wirkung der Abdeckung beeinträchtigt wird. In der Spalte der Tabelle 7 „Handlungsbedarf bei Umnutzung" sollte daher das Wort „keiner" in „von geplanter Nutzung abhängig" geändert werden. **26**

Im Punkt. 3.9.5 (Abfallbeseitigung) ist die Firma Fehr Umwelt Ost GmbH aktuell nicht Entsorger der „gelben Tonne". Hier sollte vermerkt werden, dass die Abfallentsorgung entsprechend der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises erfolgt. **27**

Im Punkt 7.2., Tabelle 32 sollte unter „Boden" der letzte Anstrich in der 3. Spalte korrigiert werden: *„die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen **durch** Altlasten"*. **28**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 21) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Abgrenzung der Badestelle in Löpitz wurde korrigiert.

zu 22) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Jedoch hat sich die Gemeinde Schkopau entschieden, auf die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen auf der Innenkippe Lochau zu verzichten.

zu 23) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Jedoch hat sich die Gemeinde Schkopau aufgrund von Einwendungen entschieden, auf die Ausweisung des Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zu verzichten.

zu 24) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Ausweisungen wurden korrigiert und die Flächenbilanz entsprechend angepasst.

zu 25) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Der Satz wurde in der Begründung gestrichen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

07. Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde

Zum Vorhaben ergibt sich folgende Stellungnahme zu den archäologischen Belangen:
Archäologische Kulturdenkmale sind im F-Plan ausgewiesen. Ergänzungen sind in der beiliegenden Karte markiert. Alle dort eingetragenen archäologischen Kulturdenkmale sind nur symbolisch dargestellt, daher ist die tatsächliche Ausdehnung aus dieser Kartierung nicht abzuleiten. Ferner ist die Entdeckung weiterer archäologischer Kulturdenkmale jederzeit möglich. **29**
Erdarbeiten außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Grundsätzlich gilt bei unerwartet freigelegten archäologischen Kulturdenkmalen die Meldepflicht entsprechend Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung. **30**

Aus der Sicht der Kunst- und Baudenkmalpflege ergeht die folgende Stellungnahme:
Unter Punkt 7.3.8. steht der Satz: Zitat „Die noch vorhandene Bebauung stellt (…) ein Sachgut dar, ist aber nicht als wertvoll einzuschätzen." Die Aussage des Satzes ist missverständlich, da die Objekte welche unter Denkmalschutz stehen, selbstverständlich einen Wert für sich beanspruchen. Eine Erklärung, Änderung oder das Weglassen dieses Passus wäre zur Vermeidung von Irritationen sinnvoll. **31**
Als Ansprechpartnerin für die Belange der Kunst- und Baudenkmalpflege steht Ihnen Frau Honckamp-Könemann, Tel: 0345-2939748, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Handschak
Dezernent

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 26) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Spalte 10 der Tabelle 7 wurde entsprechend geändert.

zu 27) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 3.9.5 wurde entsprechend angepasst.

zu 28) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die missverständliche Formulierung wurde modifiziert.

zu 29) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Ergänzungen wurden in Beiplan 4 vorgenommen. Die Hinweise zur Flächenausdehnung und zur Möglichkeit, dass weitere archäologische Denkmale aufgefunden werden, wurden unter Pkt. 2.2.6 der Begründung ergänzt.

zu 30) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.6 der Begründung.

zu 31) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Satz wurde – wie vorgeschlagen – gestrichen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 18. JUNI 2012
376 / Trötzel

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland - Walter-Köhn-Straße 2 - 04356 Leipzig

StadtLandGrün
Frau Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Walter-Köhn-Straße 2
04356 Leipzig

Bearbeiter: Frau Lohse
EA-049-2012

Telefon (0341) 22 22- 2033
Telefax (0341) 22 22- 2304
www.lmbv.de

Datum: 2012-06-13

Bergbauliche Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum o. g. Flächennutzungsplan:

- Teile des Plangebietes befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Merseburg Ost. Die Sanierung ist abgeschlossen.
- Die Sanierungsflächen stehen teilweise unter bergrechtlicher Verantwortung. Das Einreichen der Dokumentation zur Entlassung aus der Bergaufsicht ist für 2014 geplant. **1**
- Bis zur Beendigung der Bergaufsicht und zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV mbH umgesetzt werden können. **2**
- Für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen besteht Anmeldepflicht. Der Beginn und das Ende von Arbeiten in diesem Gebiet sind der LMBV mindestens 2 Wochen vorher per Fax: 0341-2222-2300 anzuzeigen. Es erfolgt eine bergrechtliche Bestellung eines Verantwortlichen der ausführenden Firma beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt durch die LMBV. **3**
- Zum vorbeugenden Schutz baulicher Anlagen, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachgüter sind bei Errichtung, Erweiterung oder wesentlicher Veränderung einer baulichen Anlage, die durch die bergbaulich beeinflusste Geländeoberfläche hervorgerufenen Randbedingungen, in Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlage zu berücksichtigen. **4**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Ausführungen unter Pkt. 2.2.2 der Begründung wurden entsprechend aktualisiert.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus nicht.

zu 3) Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht.

zu 4) Die Hinweise betreffen die Objektplanung für Hochbauten bzw. Erschließungsanlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht.

zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus nicht.

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfs zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP berücksichtigt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

➢ Im südöstlichen Bereich des Wallendorfer Sees findet noch die Wasserbaumaßnahme „Ableiter vom Wallendorfer See in die Luppe (nördlich Löpitz)“ statt. Derzeit erfolgt die Vorplanung für dieses Vorhaben.	**5**
➢ Die Rekultivierung in den Sanierungsbereichen der LMBV mbH ist abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem die im Rahmen der Rekultivierung entstandenen Waldflächen im Planungsgebiet zu erhalten und nicht umzuwandeln sind. Viele dieser Flächen unterstehen noch dem Bergrecht und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt entlassen. In der Bergbaufolgelandschaft kommen außerdem diverse „Besonders geschützte Biotope“ vor, welche dementsprechend zu schützen sind.	**6**
➢ Der nördliche Bereich des Planungsgebietes bis zur B 181 befindet sich innerhalb der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung und darüber hinaus im räumlichen Geltungsbereiches des *Grundwasserwiederanstieges Tagebau Merseburg Ost.* Dieser Bereich unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. ➢ Es ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Dies trifft vor allem auf den Bereich unmittelbar am See sowie die Flussauen zu.	**7**
➢ Aufgrund der Größe des Plangebietes können keine genauen Angaben zum derzeitigen sowie prognostischen Grundwasserstand gemacht werden. Punktuell kann der Grundwasserstand unter der Angabe von Hoch- und Rechtswerten bei der LMBV mbH, Abteilung Geotechnik abgefragt werden.	**8**
➢ Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits eine Vielzahl an Gebäuden in der Ortslage Wallendorf in der Meldeliste der LMBV mbH zur Objekterfassung von Gefährdungen durch den Grundwasserwiederanstieg (Meldungen mit Bezug auf § 3 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung) erfasst sind.	**9**
➢ Im Plangebiet ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden betroffen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Bereich mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.	**10**
➢ Die Standsicherheitsbetrachtungen sind ausschließlich auf die geplanten Folgenutzungen Landwirtschaftliche Nutzfläche, Forstwirtschaftliche Nutzfläche und Grünflächen beschränkt. Bei einer Änderung der Folgenutzung z. B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegung etc.) sind außer den gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Böschungen zu erstellen. Daher ist mit Mehraufwendungen bzw. Mehrkosten zu rechnen.	**11**
➢ Das bodenmechanische Abschlussgutachten „Tagebaurestloch (TRL) Merseburg Ost – Ehemaliges Baufeld 1a, Baufeld 1b und Innenkippe“ vom 27.03.2009 liegt in der Abteilung Geotechnik Mitteldeutschland vor und kann im Bedarfsfall eingesehen werden. (Ansprechpartner: Herr Reinsch, 0341 / 2222 2224)	**12**
➢ Zusätzlich weisen wir auf mögliche Gefährdungen durch den Bergbau bezüglich der: o Lage auf Kippe, o Lage auf Kippe über überschütteten Böschungen, o Lage im Übergangsbereich gewachsenen zu geschütteten Böden, o Randlage (bis 200 m) an den Tagebaurestlöchern Raßnitzer See und Wallendorfer See hin.	**13**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Unter Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts wird bereits auf die bergbauliche Beeinflussung der Grundwasserstände hingewiesen. Hier wurden auf Grundlage der Stellungnahme Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen.

zu 8) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus nicht.

zu 9) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus nicht. Er wird jedoch nachrichtlich als Hinweis unter Pkt. 2.2.2 in der Begründung aufgenommen.

zu 10) Die Hinweise betreffen die Objektplanung für Hochbauten bzw. Erschließungsanlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht. Sie werden jedoch nachrichtlich als Hinweis unter Pkt. 2.2.2 in der Begründung aufgenommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

- Die im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sowie Höhenfestpunkte der LMBV mbH, sind vor Beschädigung zu schützen und zu erhalten. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen ist zu gewährleisten.

14

- Im Plangebiet befinden sich sowohl verwahrte als auch zerstörte bzw. unverwahrte Filterbrunnenstandorte der LMBV mbH.
  Die noch nicht verwahrten Filterbrunnenstandorte müssen für den Rückbau frei zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden.

- In der Altlastendatenbank der LMBV mbH sind folgende Altlastverdachtsflächen im Umring der 2. Ergänzung des FNP Schkopau enthalten, deren Altlastbearbeitung bereits abgeschlossen ist:

  - M352AX Tagesanlagen Merseburg Ost, Mech. und Dieselwerkstatt, Tankstelle, Stellwerk 91, 92 und 93
  - M352BX Tagesanlagen Merseburg Ost, Öllager, Hilfsgeräteschuppen, Feuerwehrdepot
  - M352DX Montageplatz

15

  Die ALVF M352AX, M352BX, M352DX im Bereich der Tagesanlagen wurden auf der Grundlage von Altlastenuntersuchungen zurückgebaut. Kontaminierter Boden und Bauschutt wurden ordnungsgemäß entsorgt. Neben den Rückbaumaßnahmen erfolgte ein Bodenaustausch im Bereich der Tankstelle (M352AX). Zum Nachweis des Sanierungserfolges im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen Merseburg Ost wurde eine Abschlussuntersuchung durchgeführt, in der vom Gutachter kein weiterer Handlungsbedarf ausgewiesen wurde. Somit konnten die angegebenen Flächen im Bereich der Tagesanlagen als saniert aus dem Altlastenverdacht entlassen werden.

  - DM326X Deponie Tagebau Merseburg Ost, Ausstechkippe
    Die Deponie wurde bereits vor 1995 beräumt und die abgelagerten Stoffe (vorrangig Hausmüll) wurden ordnungsgemäß entsorgt.
  - DM355X Ausstechkippe
    Die Verdachtsfläche befand sich bereits zum Zeitpunkt der beprobungslosen Altlastenschätzung unter Wasser. Aufgrund der guten biologischen Abbaubarkeit von Methanol und unter Berücksichtigung des Zeitfaktors ist davon auszugehen, dass Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nicht überschritten werden.
  - DM353X Bahnhof Lössen und Kieskippe

- Im Bereich der ehem. Tagesanlagen Merseburg-Ost sind Fundamentreste, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, nicht auszuschließen.

16

In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 11) Die Hinweise betreffen die Objektplanung für Hochbauten bzw. Erschließungsanlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht.

zu 12) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

zu 13) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 14) Die Hinweise betreffen die Objektplanung für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. die Ausführung von Baumaßnahmen. Sie sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht.

zu 15) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen zur Darstellung der Flächen mit Bodenbelastungen wurden mit der unteren Bodenschutzbehörde geführt, die als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster der Altlastenverdachtsflächen verfügt. Aus diesem Grund wird die mit der unteren Bodenschutzbehörde vereinbarte Darstellung beibehalten.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Für weitere Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i.V. Trenz
Abteilungsleiter Planung
Mitteldeutschland

i.V. Schade
AGL Markscheiderei
Mitteldeutschland

Anlage

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 16) Die Hinweise betreffen die Objektplanung für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. die Ausführung von Baumaßnahmen. Sie sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 09. MAI 2012
241 / Tröbel

MDSE

MDSE MITTELDEUTSCHE SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS GESELLSCHAFT MBH

MDSE · Postfach 1361 · 06733 Bitterfeld-Wolfen

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Betrieb Schkopau-Leuna

Bau X 16, 06258 Schkopau

Bearbeiter: Herr Tolonits
Telefon: (0 34 61) 49 34 17
Fax: (0 34 61) 49 61 92
e-mail: gtolonits@mdse.de

www.mdse.de

Ihr Schreiben vom: 11.04.2012
Ihr Zeichen: SLG-ahv

Datum: 02.05.2012

Hochhalde Schkopau
Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung und 2 Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.04.2012 baten Sie uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur vorgesehenen 2. Änderung und 2. Ergänzung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau Stellung zu beziehen. Da wir als Grundstückseigentümer und Betreiber der 8 eigenständigen Altdeponien auf der Hochhalde Schkopau von den im Entwurf des Flächennutzungsplanes enthaltenen Planungen erheblich berührt werden, möchten wir wie folgt Stellung beziehen:

Die gesamten Flächen der Hochhalde Schkopau werden derzeit als 8 eigenständige Altdeponien betrieben und unterliegen somit den Regelungen des Abfallrechtes. Alle Altdeponien der Hochhalde Schkopau (außer der Deponieabschnitt 4.5) befinden sich in der Stilllegungsphase. Der Deponieabschnitt 4.5 der Altdeponie 4 wird zurzeit als Deponie der Klasse III betrieben.

Für die Hochhalde Schkopau wurde im Jahr 2005 mit allen Trägern öffentlicher Belange ein Teilsanierungsrahmenkonzept (TSRK) abgestimmt und bestätigt. Dieses TSRK kann bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt eingesehen werden. Das TSRK beinhaltet die für eine Sanierung und Rekultivierung erforderlichen Maßnahmen. **1**

Dieses TSRK beinhaltet hauptsächlich 4 Maßnahmen.
Erstens ist mit Hilfe von Deponieersatzbaustoffen die Endkontur der Hochhalde Schkopau so herzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Oberflächenwasserabfluss gewährleistet wird.
Nach erfolgter Konturierung ist zweitens eine Abdeckung/Abdichtung alle Altdeponien (außer Altdeponie 1) durchzuführen.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

MDSE

Seite: 2 von 3
Schreiben an: StadtLandGrün
vom: 03.05.2012
Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau

Drittens ist die Laucha als Gewässer 1. Ordnung aus der Deponie hinaus zu verlegen. Dazu wird die Altdeponie 1 durch eine vollständige Umlagerung beseitigt und der Flussverlauf der neuen Laucha in diesen Bereich gelegt.
Und viertens ist der jetzige Haldenrandgraben in Form von Drainagen und offenen Gräben so umzugestalten, dass das Grund- und Sickerwasser aus dem Bereich der Hochhalde vollständig gefasst und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden kann. **2**

Durch den Bedarf von fast 5 Mio. m³ Deponieersatzbaustoffen, der Notwendigkeit der Durchführung eines entsprechenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Umverlegung der Laucha sowie der Größe der abzudichtenden Flächen (ca. 250 Hektar) wird dieser Stilllegungsprozess mind. 20-25 Jahre dauern. In dieser Zeit werden die Altdeponien der Hochhalde Schkopau weiter in der Stilllegung betrieben sowie Deponieersatzbaustoffe zu Profilierung angenommen.

Ähnlich wie die „Hausmülldeponie Lochau" müsste die Hochhalde Schkopau auf der Grundlage dieser angedachten Betriebs- und Sanierungszeiträume ebenfalls als „regional bedeutsamer Standort für Ver- und Entsorgungsanlagen" in den regionalen Entwicklungsplan aufgeführt werden.

Eine Kennzeichnung der Hochhalde als Abfallentsorgungsanlage im Flächennutzungsplan ist aus rechtlichen Gründen dringend erforderlich. Der von Ihnen angegebene Planungshorizont von 10 – 15 Jahren wird mit den Stilllegungs- und Rekultivierungsarbeiten deutlich überschritten und eine Erholungsnutzung der Haldenflächen langfristig ausgeschlossen, da der gesamte Prozess der Stilllegung und Nachsorge der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen ca. 50 Jahre in Anspruch nehmen wird und erst danach gemäß den gesetzlichen Vorgaben über eine Entlassung aus der Nachsorge und damit Beendigung des Abfallrechtes entschieden wird. **3**

Die Gestaltung der einzelnen Altdeponien im Rahmen der Stilllegung und Rekultivierung ist gemäß den Vorschriften des KrW-/AbfG und der Deponieverordnung (DepV) durchzuführen und wird durch das zuständige LVwA angeordnet. Grundsätzlich wird die Begrünung der Hochhalde Schkopau dadurch eingeschränkt, dass eine komplette Abdichtung erfolgt, sowie die Rekultivierungsschichten eine maximale Mächtigkeit von ca. 1,5 m haben. Um die Zerstörung der Dicht- und Drainageschichten zu vermeiden, kann nur, wenn keine andere gezielte Nachnutzung möglich ist, eine zweilagige Vegetation dort angesiedelt werden (Landschaftsrasen und Sträucher), so dass eine naturschutzrechtliche Entwicklung, analog wie auf anderen abgedichteten Deponien, nur schwer möglich sein wird.

Im Detail möchten wir folgende Hinweise geben und um Berücksichtigung im zukünftigen Flächennutzungsplan bitten.

- In der Anlage 2 a (Naturschutzfachlicher Beiplan) werden Teile der Hochhalde Schkopau (Altdeponie 2, Teile der Altdeponien 3, 4 und 5) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Bereiche müssen noch profiliert und abgedeckt werden. Als Nachnutzung ist für diese Flächen derzeit der **4**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Die Hinweise wurden berücksichtigt und der geplante Verlauf der Laucha nach Umverlegung wurde entsprechend TSRK nachrichtlich in den Übersichtsplan zur Flächennutzung im gesamten Gemeindegebiet übernommen (Anlage 1).

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Jedoch befindet sich weder die Deponie Lochau noch die Deponie Hochhalde Schkopau im Geltungsbereich des hier zu betrachtenden Ergänzungs- und Änderungsverfahrens. Deshalb werden die Ausweisungen der rechtswirksamen Flächennutzungspläne beibehalten.

Das geschieht für die Deponie Schkopau auch vor dem Hintergrund, dass die Ausweisung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in einem langwierigen Prozess mit gutachterlicher und juristischer Begleitung mit den beteiligten Behörden abgestimmt wurde.

Im damaligen Verfahren wurden die Abschluss- und Rekultivierungsabsichten zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Schkopau war auch bewusst, dass die Deponie über einen langen Zeitraum nicht von der Allgemeinheit zu betreten und zu nutzen ist. Das steht jedoch nicht im Widerspruch zu der Ausweisung als Grünfläche.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 2. Ergänzung und 2. Änderung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 3)

Aus dem zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Sanierungskonzept sowie den fachlichen Regelwerken und dem Stand der Technik bei Maßnahmen zur Stilllegung von Deponiestandorten konnten die grundsätzlichen gestalterischen, nutzungsbezogenen und städtebaulichen Auswirkungen der DHS für den Flächennutzungsplan eingeschätzt und dargelegt werden. Die Gemeinde hatte sich dazu eines anerkannten Gutachters auf diesem Gebiet (iwb Ingenieurgesellschaft, Braunschweig) bedient. Er hat festgestellt, dass die weitere konkrete Fachplanung die Grundsätzlichkeit der geplanten Rekultivierung nicht mehr in Frage stellen wird.

Von daher konnte davon ausgegangen werden, dass

- die Deponieoberfläche eine Begrünung erhalten wird,
- Nachsorgemaßnahmen (Kontrollbegehungen) nach Beendigung der Sicherung notwendig werden,
- die Oberfläche Restriktionen hinsichtlich möglicher Folgenutzungen unterworfen sein wird,
- bauliche Nutzungen aus Standsicherheitsgründen zur Vermeidung von Schäden am Oberflächenabdichtungssystem nur im Ausnahmefall möglich sein werden.

Es konnte somit als sicher gelten, dass letztendlich eine begrünte und rekultivierte Halden- bzw. Deponieoberfläche hergestellt werden wird.

Insoweit ist die Deponie Hochhalde Schkopau als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt und gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als Fläche gekennzeichnet worden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Dies ist geschehen, auch wenn eine bauliche Nutzung nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus ist eine Überlagerung der Fläche als solche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB vorgenommen worden. Es ist auch die Tatsache zugrunde gelegt worden, dass eventuell erforderliche Sanierungsmaßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verordnung von Landschaftsschutzgebieten obliegt dem Landkreis Saalekreis. Die Gemeinde übernimmt diese lediglich nachrichtlich in die Darstellungen des FNP, hat aber keinen Einfluss auf ihre Abgrenzung.

Ggf. könnte für die Sanierung eine Herauslösung der betroffenen Flächen aus dem LSG beim Landkreis angeregt werden .

zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die geschützten Biotope werden von der Gemeinde ebenfalls nachrichtlich übernommen. Zuständige Behörde ist ebenfalls die untere Naturschutzbehörde beim Saalekreis.

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung ist aufgrund der beabsichtigten Rekultivierung erfolgt, da damit Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen. Da die Deponie dem Abfallrecht unterliegt, bedürfen auch evt. Nachnutzungen einer abfallrechtlichen Genehmigung.

Auf die Ausführungen zu 3) und zu 4) wird verwiesen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

MDSE

Seite: 3 von 3
Schreiben an: StadtLandGrün
vom: 03.05.2012
Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau

Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro), die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder ähnliches vorgesehen. **4**

- Zwischen den Altdeponien 2 und 3 ist in der Anlage 2 a der Lauchaeinschnitt als Biotop nach § 30 BSchG ausgewiesen. Unter anderem aus Standsicherheitsgründen ist die Verlegung der Laucha aus diesem Einschnitt in den jetzigen Bereich der Altdeponie 1 in Planung. Nach Verlegung muss dieser Einschnitt nach unten hin abgedichtet und profiliert werden und soll zukünftig als Regenspeicher bzw. Ausgleichsbecken genutzt werden. **5**
- Die übrigen Flächen der Hochhalde sind in der Anlage 2 a als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 43) ausgewiesen. Diese Bereiche müssen noch profiliert und abgedeckt/ abgedichtet werden. Als Nachnutzung ist für diese Flächen derzeit der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro), die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder ähnliches vorgesehen. **6**
- Nach Anlage 1 Übersichtsplan Teil 1 ist die gesamte Hochhalde Schkopau als Grünfläche bzw. Teile davon als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Alle Bereiche der Hochhalde müssen noch profiliert und abgedeckt/ abgedichtet werden. Als Nachnutzung sind für diese Flächen derzeit der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro), die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder ähnliches vorgesehen. **6**
- Auf der Altdeponie 2 wird nach Anlage 1 ein Wald vorgesehen. Diese Waldfläche besteht bereits, muss jedoch im Zuge der Profilierung gerodet werden. Entsprechende Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen und beantragt. Nach erfolgter Abdeckung/ Abdichtung können nur flach wurzelnde Pflanzen angesiedelt werden. Damit wird eine Zerstörung der Abdichtung/ Abdeckung verhindert. **7**
- Am nördlichen und am südlichen Bereich der Hochhalde Schkopau sind nach Anlage 1 Wasserflächen vorgesehen. Nach den Abfallgesetzen sind zur Vermeidung von Wassereinträgen und zur Gewährleistung der Standsicherheit Wasserflächen zu unterbinden. **8**
- Wie schon erwähnt, befindet sich die Verlegung der Laucha aus dem Deponiekörper in Planung. Nach Maßnahmeabschluss wird die Laucha nicht mehr die Hochhalde Schkopau durchfließen. Dazu wird derzeit ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung ist in 2013 geplant. Die Durchführung der Verlegung soll in den Jahren 2015-18 stattfinden. Gleichzeitig erfolgt dann die Beseitigung des alten Gewässers. Die Sanierungsarbeiten im jetzigen Lauchaeinschnitt zwischen Altdeponie 2 und 3 sind maximal im Zeitraum 2019-22 durchführbar (siehe zweiter Anstrich). **9**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Rötschke

i. V. Gottfried Tolonits

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bei den dargestellten Wasserflächen handelt es sich nicht um geplante, sondern um bestehende, die im rechtswirksamen FNP Schkopau entsprechend ihrem Bestand ausgewiesen wurden.

zu 9) Die Hinweise wurden berücksichtigt und der geplante Verlauf der Laucha nach Umverlegung wurde entsprechend TSRK nachrichtlich in den Übersichtsplan zur Flächennutzung im gesamten Gemeindegebiet übernommen (Anlage 1).

Da die Laucha momentan noch in ihrem alten Bett verläuft, wird auch der jetzige Lauchalauf weiter dargestellt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Astrid Friedewald

Von: Hoffmann, Marlene [Marlene.Hoffmann@mitgas.de]
Gesendet: Dienstag, 8. Mai 2012 11:54
An: 'ASTRID.FRIEDEWALD@SLG-STADTPLANUNG.DE'
Betreff: Schkopau Flächennutzungsplan / 2. Änderung und 2. Ergänzung Wallendorf
Anlagen: 12-4958.zip

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Ihre Anfrage vom 11.04.2012 ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: 12-4958

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH die folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Aufgrund der Größe des angefragten Gebietes übergeben wir mit diesem Schreiben zunächst zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:25.000 sowie unsere 3. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" zur verpflichtenden Beachtung. **1**

Da die beiliegenden Gasrohrnetzpläne ausschließlich Übersichtszwecken dienen, enthalten sie nicht den vollständigen und genauen Bestand der betroffenen MITGAS-Anlagen. So sind z. B. die vorhandenen Gasnieder-/Gasmitteldruckleitungen in den gastechnisch erschlossenen Ortschaften Hohenweiden, Schkopau, Döllnitz, Burgliebenau, Lochau, Raßnitz, Röglitz, Oberthau, Ermlitz und Wallendorf darin nicht dargestellt.

Die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der beträchtlichen Menge nicht sinnvoll. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandspläne für alle betroffenen MITGAS-Anlagen kurzfristig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sobald Ihrerseits konkrete Maßnahmen geplant werden.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen. **2**

Wir bitten unseren Leitungsbestand in Ihren Planungsunterlagen aufzunehmen. **3**

Die Darstellung der Leitungen der Verbundnetz Gas AG in unserem Übersichtsplanwerk ist inaktuell und hat nur informativen Charakter. Auskunft über diesen Leitungsbestand erhalten Sie bei der Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig. Die Aufzählung der weiteren Gasversorgungsunternehmen erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **4**

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen Bestandsschutz genießen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren. **5**

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marlene Hoffmann
MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
Bereich Netzservice
Fachbereich Betrieb Hochdruckanlagen
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal
Tel.: 034605/63741
Fax: 034605/63225

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **38**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die übergebenen Pläne im Maßstab 1 : 25.000 sind für die Darstellungen des Flächennutzungsplans ausreichend, da nur die Hauptversorgungsleitungen darzustellen sind.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er ist für die Objektplanung für Erschließungsanlagen relevant und in diesem Zusammenhang zu beachten. Für die Planinhalte des FNP sind sie nicht relevant.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Leitungsbestände wurden – soweit sie bisher noch nicht dargestellt waren – nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verbundnetz Gas AG wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

ANHALT 1212-2012

SACHSEN-ANHALT

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd
Dezernat 11.2

Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd
● Postfach 11 05 31 ● 06019 Halle (Saale)

Stadt- und Landschaftsplanung
STADTLANDGRÜN

Frau Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Halle (Saale), 14. Mai 2012

Ihr Zeichen:
SLG-afw

Mein Zeichen:
RoWi57

bearbeitet von:
Rohde, PHK

Tel.: (0345) 224- 1249

e-Mail:
wilfried.rohde@polizei.sachsen-anhalt.de

hier: Anhörungsverfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Information über öffentl. Auslegung nach § 3(1) BauGB, Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung

☒ Die durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd sind ausreichend berücksichtigt worden.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☐ Fachliche Stellungnahme:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rohde
PHK

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **40**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd ausreichend berücksichtigt worden sind, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 15. MAI 2012
270 (THSL

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willi-Brundert-Str. 4 06132 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Willi-Brundert-Straße 4

06132 Halle (Saale)

Tel. : (0345) 688912 - 230
Fax: (0345) 688912 - 239
e-mail: annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de
Internet: www.regionale-planung.de/halle/index.htm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von:	Halle,
SLG-afw 11.04.2012	rpgh-wi/030402/sk 03-2012	Herr Irmer Frau Witticke	10.05.2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau (Saalekreis) – 2. Änderung und 2. Ergänzung

hier: Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als Träger der Regionalplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.04.2012 erhielt die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Unterlagen zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG[1] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Halle[2] (REP Halle) und des TEP Merseburg-Ost[3] zu beachten sowie die Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziel des vorliegenden Flächennutzungsplans sind Ergänzungen und Änderungen zu folgende Festlegungen:

- Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den OT Wallendorf
- kleinflächige Änderungen in den einzelnen Ortsteilen bzgl. Wohn- und Mischbebauung
- Erweiterungen bzw. Neufestlegungen Flächen zur gewerblichen Nutzung (Ermlitz, Röglitz)
- Festlegungen zu Sondergebieten Photovoltaik

[1] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
[2] beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21.12.2010 in Kraft gesetzt
[3] Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg-Ost vom 24.03.1998 (MBl.LSA Nr. 25, S. 827)

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

1. Ergänzung des Flächennutzungsplan um den Ortsteil Wallendorf

Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden zur o.g. Ergänzung folgende Hinweise gegeben:

Im südlichen Bereich des Wallendorfer See werden östlich Löpitz und nördlich Wallendorf je eine Sport- und Badestellen festgelegt. Entsprechend dem zweiten Nachtrag zum Masterplan für die Erholungsnutzung „Seenlandschaft Merseburg-Ost" vom 15.09.2005 werden diese Planungen so nicht mitgetragen. Demnach ist der Standort östlich Löpitz als Entwicklungsbereich für Erholung am und im Wasser sowie als Entwicklungsbereich für Sportanlagen ausgewiesen. Aufgrund seiner Lage (außerhalb des geplanten NSG) wird dieser Standort auch aus regionalplanerischer Sicht befürwortet. **1**

Die derzeit im Flächennutzungsplan festgelegten Standort (Badestelle und Sportanlage) nördlich Wallendorf werden auch mit o.g. Masterplan nicht befürwortet und aus regionalplanerischer Sicht **abgelehnt**. Ein Entwicklungsbereich für Erholung am und im Wasser wird weiter östlich, außerhalb des NSG0261 uP „Kiesfläche nördlich Wallendorf" geplant (derzeit bereits als Badestelle genutzter Bereich). Dieser Sachverhalt ist aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen und anzupassen. **2**

Im Kieswerk Wallendorf soll im Jahr 2014 der Kiesabbau eingestellt werden. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine Gründe erkennbar, warum dieser etwa 1,4 ha große „Gewerbestandort" anschließend anderen gewerblichen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden muss. Aufgrund der Lage im Außenbereich (1 km südlich von Wallendorf ohne bauleitplanerische Festsetzung) ist speziell diese Fläche für eine nachfolgende Freiraumnutzung geeignet, besonders da sie fast vollständig von einem geplanten Naturschutzgebiet umschlossen wird und sich in dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 13. Auengebiet an Elster und Luppe (vgl. Ziel 5.7.3.4. i.V.m. Karte 1 REP Halle) befindet. **3**

2. Ergänzungen und Änderungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau

a) Sonderbaufläche Windenergieanlagen

Das im FNP dargestellte Sondergebiet für Windenergieanlagen wird aus regionalplanerischer Sicht **abgelehnt**, da es in seiner Geometrie nicht mit dem Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 Raßnitz gemäß Karte 1 des REP Halle übereinstimmt. **4**

Das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 Raßnitz kann durch die Stadt Schkopau bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als SHAPE oder DXF angefordert werden.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu1) Da der Standort Löpitz aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen wird, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Anregung wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Badestelle versehentlich abweichend vom Bestand dargestellt wurde. Es erfolgt deshalb eine Verschiebung des Entwicklungsbereiches nach Osten.

Allerdings liegt auch der bestehende Strand in Randlage des geplanten NSG. Da der Entwicklungsbereich jedoch außerhalb der sensiblen Bereiche des geplanten NSG liegt, sind die geplanten Entwicklungen des bereits bestehenden Naherholungsbereiches aus Sicht der Gemeinde mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Dabei hat die Gemeinde auch berücksichtigt, dass das NSG nicht verordnet ist und von ihm demzufolge keine Rechtswirkung ausgeht.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche wurde aus den seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft aufgeführten Gründen verzichtet.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Im REP Halle werden für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die planerisch-inhaltliche Aufteilung und Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept. **5**

Dabei wird dem Entwicklungsgebot des § 6 Abs. 1 ff. LPIG LSA Rechnung getragen, wonach die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)[4] zu entwickeln sind. Es sind gemäß Ziel 103 LEP 2010 LSA insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Gemäß Ziel 108 LEP 2010 LSA ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP 2010 LSA). Zudem können Eignungsgebiete ausgewiesen werden (vgl. Grundsatz 82 LEP 2010 LSA). Sie dienen der planvollen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP 2010 LSA). **6**

Ziel der im REP Halle vorgesehenen planerisch-inhaltlichen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Anlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhöffige Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen, die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sind dabei möglichst gering zu halten (vgl. Grundsatz 5.8.1.12. REP Halle). Die Umsetzung dieser Grundsätze soll gemäß dem Ziel 5.8.1.11. des REP Halle durch eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden unter dem Ziel 5.8.2.2. sowie Ziel 5.8.3.3. des Regionalen Entwicklungsplans Halle ausgewiesen. **7**

Die Ziele 5.8.1.11., 5.8.2.2. sowie 5.8.3.3. des REP Halle sind im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird die Zielstellung verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender entgegenstehender Belange auszuschließen.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Abgrenzung des Sondergebietes für Windenergieanlagen wurde auf der Grundlage der übergebenen digitalen Daten korrigiert.

zu 5) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 6) Die Hinweise wurden bei der Planung bereits berücksichtigt. Die Ausführungen unter Pkt. 2.1.3 der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

zu 7) Die Hinweise wurden bei der Planung bereits berücksichtigt. Die Ausführungen unter Pkt. 2.1.4 und 6.4 der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

b) Sonderbauflächen Photovoltaik

Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen:

- Gewerbebrache bei Döllnitz/ ehemalige LPG Döllnitz (2,4 ha)

zugestimmt. **8**

Die Sondergebiete für Photovoltaikanlagen:

- Fläche südlich des B-Plans Nr. 2/2 (4,4 ha)
- Innenkippe der Deponie Lochau (35,7 ha) und
- Fläche des B-Plans Nr. 1/92 (84 ha Brutto)

werden aus regionalplanerischer Sicht **abgelehnt**, da die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung entgegen stehen. Folgende Belange des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle sind durch die geplanten Sondergebiete für Photovoltaikanlagen betroffen:

Karte 2 - Raumstruktur in Verbindung mit Ziel und Grundsatz 5.1.2.

Der Planbereich des FNP Schkopau liegt im Verdichtungsraum Halle als Teil des Ordnungsraumes.

Grundsatz 5.1.2.6.

Im Ordnungsraum Halle sollen grundsätzlich nicht besiedelte Flächen als Freiräume mit ihren vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für die Belange von Land- und Forstwirtschaft, landschaftsgebundene Erholungsformen sowie für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert und entwickelt werden. **9**

6.2. Bodenschutz

Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6.10. Energie

Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass **regionale Gegebenheiten und Potenziale** berücksichtigt werden und **Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.** Bei der Abwägung ist dem **Landschaftsbild** und der **Erholungsfunktion der Landschaft** ein **besonderer Stellenwert** beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen soll vorwiegend an vorhandene **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, **durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen** gebunden werden.

TP[4] Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 8) Da der beabsichtigten Ausweisung seitens der regionalen Planungsgemeinschaft zugestimmt wurde, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 9) Den Anregungen wird weitgehend gefolgt. Auf die Ausweisung der Innenkippe der Deponie Lochau als Sondergebiet für Photovoltaik wird aufgrund entgegen stehender Belange (bes. Freiraum- und Bodenschutz, Forstwirtschaft) ebenso verzichtet wie auf die Fläche südlich des Bebauungsplans 2/2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/92 sind inzwischen bereits Photovoltaikanlagen errichtet worden. Die Nutzung als Solarpark wird insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes favorisiert. Die bestehende Belastung der Bürger ist bereits durch die überregionalen Vorhaben wie den Flughafen Leipzig/ Halle oder die Verkehrswege (in Ermlitz insbesondere die A9) ausgereizt. Durch die Ansiedlung von Logistik in diesem Gewerbegebiet, welches in einem Abstand von 200 m bis 250 m zur bestehenden Wohnbebauung entstehen würde, wäre die weitere Belastung für die Bürger schon allein durch die zusätzlichen Fahrbewegungen erheblich. Im Rahmen der Bauleitplanung sieht sich die Gemeinde Schkopau insofern dem Schutz der Bürger und der künftigen Generationen gegenüber verpflichtet.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Der Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen auf der Fläche des B-Plan Nr. 1/92 steht darüber hinaus eine andere Raumnutzung als Konflikt entgegen. Gemäß der Begründung zum Flächennutzungsplan, Kapitel 3.5 Gewerbliche Bauflächen S. 66/67 ist für diese Fläche Folgendes festgelegt: *„Analog ist für die in der Gemarkung Ermlitz **nördlich und südlich der Bundesstraße B 6** ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen festzustellen, dass sie dem im Regionalen Entwicklungsplan ausgewiesenen Industrie- und Gewerbestandort von regionaler Bedeutung Großkugel zuzuordnen sind. Im Zusammenhang mit der Ansiedlung von DHL am Flughafen Leipzig/Halle ist mit der **Ansiedlung von international tätigen Logistikunternehmen** in diesem Areal zu rechnen. Die Logistik ist der drittstärkste Wirtschaftszweig in Deutschland mit einem hohen Wachstumspotential, u. a. durch die EU-Osterweiterung"*.

Aus regionalplanerischer Sicht fehlt außerdem eine **Alternativflächenprüfung** der potentiellen Flächen für die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Schkopau, die insbesondere die Vereinbarkeit mit den o. g. Erfordernissen der Raumordnung aufzeigt. Bei der Alternativflächenprüfung sind insbesondere Konversionsflächen und durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus verweise ich ausdrücklich auf die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, wonach großflächige Photovoltaikanlagen einer **landesplanerischen Abstimmung** bedürfen.

9

c) Gewerbeflächen

Die Nutzung von rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebieten für Photovoltaikfreiflächenanlagen durch die Gemeine Schkopau wird aus regionalplanerischer Sicht zur Kenntnis genommen, aber grundsätzlich nur unter Beachtung der regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung befürwortet.

Generell ist zwischen den bestehenden und genutzten Gewerbegebieten, den bestehenden bisher aber nicht genutzten Gewerbegebieten und deren angestrebten Nutzung für Photovoltaikanlagen und der Neuausweisung von Gewerbeflächen ein Widerspruch zu erkennen. Besonders augenscheinlich ist dies bei der Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes Lochau-Raßnitz (mit Bebauungsplan) für Freiflächenphotovoltaik, bei gleichzeitiger geplanter Nutzung des bisher ackerbaulich genutzten Gebietes des Gewerbeparks Ermlitz (mit Bebauungsplan) für Freiflächenphotovoltaikanlagen und gleichzeitiger Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (ohne Bebauungsplan) nördlich der B6 als Übernahme aus dem FNP Ermlitz.

Aus regionalplanerischer Sicht liegt hier grundsätzlich ein Verstoß gegen die nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Halle vor:

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 9)

Darüber hinaus sind Freiflächenphotovoltaikanlagen, insbesondere von der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung her, ein nicht störendes Gewerbe. Die Präzisierung als Sondergebiet Photovoltaik erfolgt aufgrund der gesetzlichen Systematik der BauNVO. Ein direkter Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht unserer Auffassung nach deshalb nicht. Der Aufstellungsbeschluss (GR 09/088/2015) zur Änderung des Bebauungsplans wurde am 26.05.2015 gefasst.

Unter Pkt. 6.4 der Begründung werden Ausführungen zu den geprüften Alternativen ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Ziel 5.1.2.5. REP Halle
Innerhalb des Ordnungsraumes Halle (der Geltungsbereich des FNP Schkopau liegt im Ordnungsraum Halle) ist die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration auf die Zentralen Orte auszurichten.

Grundsatz 5.1.2.6. REP Halle
Im Ordnungsraum Halle sollen grundsätzlich nicht besiedelte Flächen als Freiräume mit ihren vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für die Belange von Land- und Forstwirtschaft, landschaftsgebundene Erholungsformen sowie für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert und entwickelt werden.

Ziel 5.1.2.7. REP Halle
Ein differenzierter baulicher Verdichtungsprozess ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demographischen Wandels einschließlich der Berücksichtigung von Rückbau- und Abrissmaßnahmen anzustreben.

Ziel 5.1.2.8. REP Halle
Auf eine gesunde, Flächen sparende räumliche Struktur ist durch eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken. Eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Die Entwicklung übergemeindlicher Gewerbestandorte unter Bündelung regionaler Potenziale ist zu unterstützen.
Darüber hinaus verweise ich ausdrücklich auf die Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 20.05.2008, 18.12.2007 und 06.03.2009 sowie auf die Ausführungen zu b) Sonderbauflächen Photovoltaik.

Unter Bezug auf den o. g. Ausführungen sind die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen Photovoltaik im FNP Schkopau aus regionalplanerischer Sicht nochmals zu überprüfen und anzupassen.

9

d) Allgemeine Hinweise
Die im FNP enthaltene Nummerierung für die Anschluss-Ausschnitte ist fehlerhaft.

10

e) Sonstige Hinweise
Der Regionale Entwicklungsplan Halle ist unter folgendem Link auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle im Internet eingestellt:
http://www.regionale-planung.de/halle/Default.htm

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

11

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 10) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Nummerierung wurde korrigiert.

zu 11) Die Hinweise wurden dankend zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren einzuleiten. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis am 19.04.2012 veröffentlicht.

12

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. A. Kirsch
Geschäftsstellenleiterin

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 12) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 04. MAI 2012
224/Trebel

Wehrbereichsverwaltung Ost

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Ost Postfach 11 49 15331 Strausberg

Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Tel.: 03341 58-0
Fax: 03341 58-3166
E-Mail: wbvost@bundeswehr.org

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Dezernat	Bearbeiter	Durchwahl	Telefax
IUW 5	Herr Nossek	3478	3413

Az **45-60-00/ST-150(12)** (Bitte bei Schriftwechsel angeben!)

Datum 30. April 2012

Betreff Stellungnahme Träger öffentlicher Belange;
hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau - 2. Änderung und 2. Ergänzung

Bezug Ihr Schreiben vom 11.04.2012, Az SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Es bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nagel

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **44**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der Bundeswehr nicht berührt sind, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 20. APR. 2012

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra
Geschäftsführer : Herr Köcher Verbandsvorsteher : Herr Petzold

STADTLANDGRÜN
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Braunsbedra, d. 18.04.2012

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ zur 2. Änderung und Ergänzung Flächennutzungsplan Germeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die o.g. Planung und die uns mit Schreiben vom 11.04.2012 zugestellten Unterlagen möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

Dem Unterhaltungsverband obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Bezüglich des ausgewiesenen Territoriums des Ergänzungsflächennutzungsplanes ist ausschließlich unser Verband zuständig. Im Territorium des Verfahrens existiert eine Vielzahl von Gewässern 2. Ordnung. Wir senden Ihnen einen diesbezüglichen Kartenauszug. **1**

Die Gewässer einschließlich deren Umfeld sind im Rahmen der sich im Bereich der Gewässer vollziehenden Planungen zu beachten. **2**

Der Verband ist weder Eigentümer der gewässerbezogenen Grundstücke noch Baulastträger für bauliche Anlagen in / an Gewässern. **3**

Die Problematik der Gewässerschonstreifen wurde im vorliegenden Textteil ausreichend dargestellt. **4**

Unter 7.3.4. sind ggf. die Formulierungen zu ändern : die Gewässer 2. Ordnung werden hier nur unzureichend benannt, es existiert einen ganze Reihe weiterer Gewässer 2. Ordnung. Zur 2. Ordnung zählen überwiegend Gewässer mit nicht permanenter Wasserführung. Die Wasserführung ist im Übrigen kein Kriterium für die Gewässerkategorie. **5**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **45**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die fehlenden Gewässer II. Ordnung wurden im Umweltbericht unter 7.3.4 sowie in der Planzeichnung ergänzt.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er ist in den nachgeordneten objektkonkreten Planungen zu berücksichtigen. Auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 4) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 5) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die fehlenden Gewässer II. Ordnung wurden im Umweltbericht unter 7.3.4 sowie in der Planzeichnung ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Das Gewässerverzeichnis kann in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden (Nutzung in einem GIS, z.B. ArcView).

| 6

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Köcher
- Geschäftsführer -

gez. Petzold
- Verbandsvorsteher -

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **45**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Das Angebot wurde zur Kenntnis genommen. Die digitalen Daten liegen dem beauftragten Planungsbüro allerdings bereits aus vorherigen Planungen vor.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 21. MAI 2012
2901 Thiele

ZWA
Verbund
für Wasser
und
Abwasser

Starke Partner
für Ihr Wasser

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Thomas-Müntzer Str. 11 - 06231 Bad Dürrenberg

STADTLANDGRÜN
z.H. Frau Friedewald
Am Kirchtor 10

06108 Halle

Öffnungszeiten:
Dienstag
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag
09:00 - 12:00 Uhr

Ansprechpartner:
Herr Hänsel
Apparat:13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
13.04.2012	Hä, 16.05.2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,
2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belang nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie
Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme ZWA Bad Dürrenberg

Sehr geehrte Frau Friedewald,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.04.2012 teile ich Ihnen mit, dass von Seiten des ZWA Bad Dürrenberg keine Einwände zum Flächennutzungsplan Schkopau bestehen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Hänsel selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Verbandsgeschäftsführerin:
Johanna Michaelis

Hausanschrift:
Thomas-Müntzer Str. 11
06231 Bad Dürrenberg
Tel. (03462) 54 25-0
Fax (03462) 54 25-25
e-mail:
info@zwa-badduerrenberg.de
Internet:
www.zwa-badduerrenberg.de

Bank: Saalesparkasse
(BLZ 800 537 62)
Konto 3 410 004 334
Konto 3 410 002 285

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **47**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens des ZWA keine Einwände gegen die Ergänzung und Änderung des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 10. MAI 2012
251 / Th...

50hertz

50Hertz Transmission GmbH · Eichenstraße 3A · 12435 Berlin

StadtLandGrün
Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Eichenstraße 3A
12435 Berlin

Datum
24.04.2012

Unsere Zeichen
Fr
20120443-0

Ansprechpartner/in
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl
030-5150-2088

Fax-Durchwahl
030-5150-2707

E-Mail
sylvia.friedrich
@50hertz.com

Ihre Zeichen
SLG-efw

Ihre Nachricht vom
11.04.2012

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Daniel Dobbeni

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Udo Giegerich
Hans-Jörg Dorny
Dr. Frank Golletz
Dr. Dirk Biermann

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

FNP der Stadt Schkopau - 2. Änderung und 2. Ergänzung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:

- *Planunterlagen im Internet*

Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen:

1

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes befinden sich unsere

380-kV-Freileitung Schkopau – Lauchstädt 431/432
380-kV-Freileitung Ragow – Lauchstädt – Schönewalde – Marke 503/504

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Unsere Belange aus unseren Stellungnahmen vom 03.01.2008 und 26.05.2008 sind in dem Punkt 3.9.2 „Energieversorgung“ aufgenommen worden.

2

Wir bitten Sie die Eigentümerbezeichnung „Vattenfall Europe Transmission GmbH“ in „50Hertz Transmission GmbH“ in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan zu ändern. Wir empfehlen als Kurzbezeichnung „50HzT“ zu nutzen.

Des Weiteren sind uns ein paar Kleinigkeiten in der Kartendarstellung aufgefallen, die einer Überarbeitung bedürfen:

3

Die Leitung mit der Bezeichnung 380-kV-Freileitung Schkopau – Lauchstädt 431/432 ist im Bereich des Kraftwerks Schkopau zusätzlich mit „110 kV Leitung“ (siehe Anlage 1 rote Markierung) bezeichnet. Wir bitten um Entfernung dieser zusätzlichen Bezeichnung, da sich die 110-kV-Mitnahme nur auf den Mast Nr. 1 beschränkt.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **48**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Eigentümerbezeichnung wurde unter Pkt. 3.9.2 der Begründung korrigiert.

zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen der Planzeichnung wurden vorgenommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

50hertz

Wir bitten weiterhin darum die Bezeichnung der zweiten Freileitung (siehe Anlage 2 rote Markierung) zu korrigieren.

Datum 24.04.2012

Seite/Umfang 2/2

3

An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.

Bitte beachten Sie bei künftigem Schriftverkehr unsere neue Anschrift und geben Sie unsere Struktureinheit „Netzbetrieb“ an.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Müller Dr. Ziebold

Anlagen
2 Planauszüge

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **48**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

56

EINGEGANGEN AM 23. APR. 2012

191 / Trak

Goethestadt Bad Lauchstädt
Die Bürgermeisterin

Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

STADTLANDGRÜN
Am Kirchtor 10
06108 Halle / Saale

Amt: Fachamt für Bauen und Ordnung
Zimmer: 10
Auskunft erteilt: Frau Meloch
Telefon: (03 46 35) 748 - 27 Telefax: (03 46 35) 748 – 44 Mail: meloch@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: Ma. Datum 19.04.2012

Ihr Zeichen: SLG-afw. Ihre Nachricht : 13.04.2012

Flächennutzungsplan Gemeinde Schkopau
2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie
Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Goethestadt Bad Lauchstädt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau, Bearbeitungsstand März 2012, bestehen seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Hinweise und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Niewiadoma
Bürgermeisterin

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **49**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Bad Lauchstädt keine Bedenken bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

STADT HALLE (SAALE)
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

hallesaale
HÄNDELSTADT

EINGEGANGEN AM 13. JUNI 2012
362 / Tresl

Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Dipl.-Ing. Arch. f. Stadtplanung
Frau A. Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Stadtplanungsamt
Ressort 61.1
Flächennutz./Regionalplanung

Bearbeiter: Dr. W. Besch-Frotscher
Regionalplanung

Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221 6255
Telefax: 0345 221 6277
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinie 1, 2, 5, 6, 10
Haltestelle Joliot-Curie-Platz

08.Juni 2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,
2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Sehr geehrte Frau Friedewald,
mit Schreiben vom 11. April 2012 haben Sie uns zu o.g. Planung um eine Stellungnahme gebeten. Wie telefonisch bereits besprochen haben wir für die stadtinterne Prüfung der Unterlagen etwas mehr Zeit benötigt, und wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Wir möchten zur vorliegenden Planung folgende Anmerkungen machen.

Zunächst verweisen wir auf die Stellungnahme vom 2.6.2008 zur damaligen Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau (Saalekreis), in der wir bereits zu einzelnen Themen Anmerkungen und Hinweise gemacht haben. **1**

<u>Wohnflächenbedarf</u>

In der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose 2008 bis 2025 für das Land Sachsen-Anhalt wird für die Gemeinde Schkopau ein absoluter Bevölkerungsrückgang um ca. 15 % angegeben. Das sind für diesen Zeitraum etwa 1.780 weniger Einwohner auf dann etwa 9.800 Einwohner (vgl. S.48, Tab. 13).
Ihre Planung geht entsprechend aktueller Entwicklungen von einem geringeren Bevölkerungsrückgang aus und einer Einwohnerzahl von 11.000 im Jahr 2025. **2**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **50**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu der damaligen Stellungnahme hat der Gemeinderat im Verfahren zur Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Planverfahren wurde abgeschlossen. Die Ergänzung und 1. Änderung des FNP Schkopau ist seit 2009 rechtswirksam. Insofern ist die damalige Stellungnahme für das jetzige Planverfahren nicht relevant.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da die Einwohnerentwicklung bisher positiver verlaufen ist, als in der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose prognostiziert wurde und die Gemeinde aufgrund der vergleichsweise günstigen Altersstruktur auch Grund zu der Annahme hat, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird, wird weiterhin von der Einwohnerzielzahl von 11.000 EW ausgegangen. Auch zum 31.12.2014 lag die Gemeinde Schkopau mit 11.141 Einwohnern über der prognostizierten Zahl.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Daraus wird ein Bedarf von 326 Wohnungen und bei einem durchschnittlichen Ansatz von 500 m² Nettobauland / Wohneinheit ein überschlägiger Bedarf an neuer Wohnbaufläche von ca. 16,3 ha (netto) errechnet (s. S. 53).
Die Ermittlung des Wohnflächenbedarfs insgesamt geht von einem sehr optimistischen Szenario aus. **2**

Ihre Einschätzung, dass kaum mit einem steigendenden Wohnflächenbedarf durch Wanderungsgewinn zu rechnen ist – trotz des überregional bedeutsamen Industriestandortes – teilen wir (Kapitel 3.3.3, S.53). Allerdings steht dies etwas im Widerspruch zur Aussage im Kapitel 3.2.3, dritter Absatz, wo von einem leichten Wanderungsgewinn die Rede ist (S. 48).
Selbst wachsende Arbeitskräftezahlen müssen in diesem Zusammenhang nicht zwangsläufig einen Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde bedeuten. **3**

Gewerbeflächen

Zu hinterfragen sind die Aussagen bezüglich der Gewerbeflächen. So stehen laut Begründung dem errechneten Bedarf von 55 ha insgesamt rund 95 ha Potenzial gegenüber. Dabei wurden die Flächen von Dow Chemical und die in der Gemarkung Ermlitz nördlich und südlich der Bundesstraße B 6 ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen, die dem im Regionalen Entwicklungsplan ausgewiesenen Industrie- und Gewerbestandort von regionaler Bedeutung Großkugel zuzuordnen sind, noch gar nicht berücksichtigt, da diese laut Begründung eben von regionaler Bedeutung sind und nicht für den Bedarf der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Gemeinde profitiert aber doch sehr wohl von diesen Flächen. Insgesamt ist jedenfalls ein deutliches Überangebot an Gewerbeflächen zu konstatieren. **4**

Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel

Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Einzelhandel an der B 91, noch dazu an einem städtebaulich nicht integrierten Standort, ist nicht zulässig und berührt die Belange der Stadt Halle als Oberzentrum der Region. Die Darstellung einer Sonderbaufläche widerspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, nach denen großflächiger Einzelhandel im Wesentlichen an Ober- und Mittelzentren und in Ausnahmefällen in Grundzentren zulässig ist. Schkopau ist aber keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. **5**

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Golnik
amt. Amtsleiter

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **50**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keinen Widerspruch zwischen den Aussagen: *„Jedoch kann im Hinblick auf die gewerblich-industrielle Entwicklung im Gemeindegebiet mit leichten Wanderungsgewinnen gerechnet werden.“* und

„Ein Bedarf, der sich aus Wanderungsgewinnen ergibt, wird im regionalen Maßstab, soweit übergeordnete Vorgaben vorhanden sind, nur eine geringe Bedeutung haben, so dass lediglich von einer Stabilisierung der Bevölkerungszahlen, jedoch nicht von einem Zuwachs ausgegangen werden kann.“

Der zweite Satz sagt aus, dass die leichten Wanderungsgewinne, die zu erwarten sind, durch die rückläufige natürliche Bevölkerungsentwicklung aufgehoben werden.

zu 4) Der Hinweis wurde geprüft, jedoch handelt es sich teilweise um ein Missverständnis: Auch wenn in der Gemeinde Schkopau ein Potential von ca. 94,5 ha an gewerblichen Bauflächen besteht, hat die Gemeinde im Vorentwurf lediglich 68,1 ha ausgewiesen (vgl. hierzu Pkt. 4.3 der Begründung zum Vorentwurf).

Die Gemeinde hält auch im Entwurf einer Gewerbeflächenausweisung in dieser Größen

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 2. Ergänzung und 2. Änderung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **50**

Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 4) ordnung fest, da aufgrund der Lage des Plangebietes in einem sehr dynamischen Wirtschaftsraum Mitteldeutschlands von einer angemessenen Flächenausweisung auszugehen ist. Hierzu ist Folgendes zu erläutern:

Der Aktionsraum Schkeuditzer Kreuz ist ein starker und eigenständiger Wirtschaftsstandort in Mitteldeutschland, der die Standorte Halle und Leipzig verbindet und ergänzt. Mit dem Flughafen Leipzig/Halle als Infrastruktureinrichtung, Arbeitgeber und Leistungsnachfrager und einer hervorragenden Verkehrsinfrastruktur als Magnet und Motor der Wirtschaft im Kernraum der Region hat sich in den vergangenen Jahren eine wachsende wirtschaftliche Entwicklung vollzogen, die eine überdurchschnittliche Arbeitsplatzentwicklung bewirkte und mit *Flughafenwirtschaft* (mit Logistik, Großhandel, unternehmensbezogenen Dienstleistungen und produzierendem Gewerbe) und *Chemieindustrie* (mit chemieorientierter Logistik und Dienstleistungen) spezifische wirtschaftliche Kernkompetenzen des Raumes hervorbrachte (vgl. hierzu Regionales Entwicklungskonzept (REK) für den Aktionsraum Schkeuditzer Kreuz).

Als Stärken bzw. Chancen der Region, welche Teil des engeren Verflechtungsraumes der Europäischen Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck ist, wurden deshalb im REK u. a. die hervorragende Verkehrsinfrastruktur, die starken und stabilen Wirtschaftsstrukturen mit vielfältiger Branchenstruktur und Unternehmensbestand sowie hohem Qualifikationsgrad der Beschäftigten herausgestellt.

Eine im Rahmen des REK erstellte Kurzexpertise zu Flughafenregionen und zur Logistikbranche machte auch deutlich, dass neben einer optimalen Infrastruktur und verkehrlichen Erschließung, einem umfangreichen und qualifizierten Arbeitsmarkt die Kriterien „schnelle und unkomplizierte Flächenverfügbarkeit und Erweiterungsmöglichkeiten“ entscheidende Standort- und Entwicklungsbedingungen in Flughafenregionen sind.

Im Umfeld des Flughafens ist der Flächenbedarf aufgrund der prognostizierten Wachstumschancen der Logistikwirtschaft sowie der konjunkturellen Erwartungen am größten. Die Schaffung optimaler Standortbedingungen für ansiedlungsinteressierte Wirtschaft (Flächenangebote, Informationsangebote etc.) muss hier im Vordergrund der Wirtschafts- und Regionalentwicklungspolitik stehen und somit auch im Rahmen der Flächenausweisungen für gewerbliche Bauflächen in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die Entwicklung in Flughafenregionen zeigt, dass das Angebot an verfügbaren Flächen und Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund der Entwicklungsdynamik ein nach wie vor bedeutender Standortfaktor und wesentliche Voraussetzung für weiteres Wachstum ist. Mit der Endlichkeit/Begrenztheit dieser Ressource wachsen die Bedeutung und die Notwendigkeit, damit weitsichtig und haushälterisch umzugehen.

Weitere wirtschaftliche Impulse werden seitens der Gemeinde Schkopau im Bereich des *Agrobusiness* in Verbindung mit den Logistikangeboten der Region gesehen. Daraus ergeben sich mögliche neue Produkt- und Absatzfelder der regionalen Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Ernährungsgewerbes.

Verbunden mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet ist insgesamt die kommunale Zielstellung, Arbeitsplätze in der Gemeinde zu schaffen bzw. zu sichern und eine differenzierte Wirtschaftsstruktur zu fördern.

zu 5) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Auf die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel wurde aus den in der Stellungnahme genannten Gründen verzichtet.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Merseburg, Postfach 16 61, 06206 Merseburg

StadtLandGrün
Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06188 Halle

EINGEGANGEN AM 16. MAI 2012
274 / Trö

Amt: Stadtentwicklungsamt
Sachgebiet: Stadtplanung
Gebäude: Lauchstädter Str. 10
Zimmer: 10
Auskunft erteilt: Frau Winter-Schulz
Telefon: 03461 445 292
Telefax: 03461 445 238
e-Mail*: christine.winterschulz@merseburg.de
*e-Mail ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
SLG-afw	11.04.2012	Wi-010-12	16.05.2012

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau
2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

in der Begründung zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes fehlt die Information zum Rahmenplan Merseburg-West (Konversion) vom18.06.1997 (Beschluss des Gemeinderates Knapendorf und vom 26.06.1997 (Beschluss des Stadtrates Merseburg) und damit verbunden die Erläuterungen über die Zweckvereinbarung zur städtebaulichen Bereichsentwicklung zwischen der Stadt Merseburg und der Gemeinde Schkopau vom 26.08.19997 sowie die erste Änderung der Zweckvereinbarung vom 03.08.2000. **1**

Gegen folgende Entwicklungsziele der Gemeinde Schkopau hat die Stadt Merseburg erhebliche Bedenken:

1. Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel

Gegen die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.550 m² protestiert die Stadt Merseburg aufs Schärfste.

Die Ansiedlung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung als Lebensmittel-Vollsortimenter am nicht integrierten Standort Schkopau lässt schädliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie das soziale und wirtschaftliche Gefüge der Stadt Merseburg erwarten. **2**

Die Stadt Merseburg grenzt unmittelbar an die Gemarkung Schkopau und hat mittelzentrale Versorgungsaufgaben in ihrem Verflechtungsbereich zu erfüllen.
Mittelzentren stellen unter dem Gesichtspunkt rückläufiger Einwohnerentwicklung und der sich ändernden Altersstruktur im Land das Rückgrat für die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in allen Landesteilen dar.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich lediglich um ein Ergänzungs- und Änderungsverfahren zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan Schkopau. Demzufolge setzt sich die Begründung auch inhaltlich mit den Ergänzungen und Änderungen auseinander. Im Bereich des Rahmenplans Merseburg-West werden keine Änderungen vorgenommen. Hier gilt der seit 2003 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Knapendorf, der im Übersichtspan nachrichtlich abgebildet ist, um den Gesamtzusammenhang herzustellen.

zu 2) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Auf die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel wurde aus den in der Stellungnahme genannten Gründen verzichtet.

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da die Einwohnerentwicklung bisher positiver verlaufen ist, als in der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose prognostiziert wurde und die Gemeinde aufgrund der vergleichsweise günstigen Altersstruktur auch Grund zu der Annahme hat, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird, wird weiterhin von der Einwohnerzielzahl von 11.000 EW ausgegangen. Auch zum 31.12.2014 lag die Gemeinde Schkopau mit 11.141 Einwohnern über der prognostizierten Zahl.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt Punkt 2.3. wurde folgendes Ziel 46 für den großflächigen Einzelhandel (Verkaufsfläche über 800 m²) formuliert:

Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden. ...

In der Begründung zum LEP 2010 heißt es u.a.:

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es Aufgabe der Zentralen Orte, entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe ausreichend Flächen für den Einzelhandel bereitzustellen, damit sich der Einzelhandel so entwickeln kann, dass die Bevölkerung (auch die nicht motorisierte) mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt werden kann. Dabei ist es die Aufgabe aller Zentralen Orte, in ihrem Verflechtungsbereich eine verbrauchernahe Grundversorgung zu sichern. Aufgrund des Einzugsbereiches von Einzelhandelsgroßprojekten sind diese an Ober- und Mittelzentren zu binden. ...

Nach dem Kongruenzgebot ist zu prüfen, ob ein geplantes Einzelhandelsgroßprojekt dem zentralörtlichen Auftrag der planenden Gemeinde entspricht. ...

Der Gemeinde Schkopau wurde im System der Zentralen Orte keine zentrale Funktion zugeordnet.
Schkopau stellt somit auch keinen Versorgungskern dar, der soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben über den eigenen örtlichen Bedarf hinausgehend wahrnehmen soll. Mit dem bereits vorhandenen Verbrauchermarkt im Zentrum des Ortsteiles Schkopau ist die Versorgung für den täglichen Bedarf der Einwohner sichergestellt.

Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb der Ober- (z.B. Leipzig, Halle) und Mittelzentren (z.B. Borna, Delitzsch, Schkeuditz, Merseburg, Naumburg, Weißenfels) lässt befürchten, dass erhebliche Kaufkraft von diesen zentralen Orten abgezogen wird.
Die Ansiedlung weiterer großflächiger Einzelhandelseinrichtung auf der „Grünen Wiese“ im Einzugsbereich der Stadt Merseburg, die der Raumordnung und Landesplanung widerspricht und städtebaulich nicht integriert ist, schwächt die der Stadt Merseburg zugewiesene Funktion eines Mittelzentrums.
Wobei es sich bei dem ausgewiesenen Standort in Schkopau um eine Waldfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lauchagrund (LSG 045 MQ)“ handelt.
Dieser Standort direkt an Bundesstraße B 91 ist ausschließlich autoorientiert und fußläufig nicht besser erreichbar als das Einkaufszentrum Hohndorfer Marke in unmittelbarer Nähe (ca. 300 m) in der Stadt Merseburg, welches zudem an das öffentliche Straßenbahnnetz angeschlossen ist.
Darüber hinaus ist zu befürchten, dass der Anliefer- und Kundenverkehr das Merseburger Wohngebiet am Knapendorfer Weg erheblich beeinträchtigen wird.

Aufgrund ihrer zentralörtlichen Bedeutung hat die Stadt Merseburg Versorgungsfunktionen sowohl für die eigene Bevölkerung als auch für das Umland wahrzunehmen. Im mittelzentralen Verflechtungsbereich sollen mindestens 75.000 Einwohner versorgt werden.
Die Ortsteile Schkopau, Knapendorf, Rattmannsdorf und Hohenweiden liegen im Versorgungsbereich des Einkaufszentrums in Merseburg- Nord (Kaufland) mit überregionaler Ausstrahlung (ca. 1,3 km von der Gemarkungsgrenze Schkopau entfernt an einer Kreisstraße und einer Bundesstraße). Außerdem können diese Ortsteile zusätzlich mit Lebensmittel-Vollsortimentern im Ordnungsraum Halle in Halle-Neustadt (REAL, Kaufland) und Halle-Süd (Kaufland) versorgt werden.

2

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **52**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 3) Trotzdem hat sich die Gemeinde entschieden, die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Vergleich zum Vorentwurf zu reduzieren. Dazu ist im Wesentlichen vorgesehen, auf die Ausweisung der nicht begonnenen Bebauungspläne Nr. 2 und 3 im OT Röglitz mit einer Fläche von ca. 4 ha zu verzichten.

Die Ausweisung von innerörtliche Ergänzungs- und Abrundungsflächen ist unter Berücksichtigung der kleinteiligen Siedlungsstruktur Schkopaus erfolgt. Damit wird Ortsansässigen bzw. deren Familien ermöglicht, bei Bedarf im jeweiligen Ort zu bleiben und dort neu zu bauen.

Die Ausweisung von Abrundungsflächen erfolgt maßvoll, um gleichzeitig zu erreichen, dass die Hofstellen in den Ortskernen weitergenutzt und damit erhalten werden. Ein anderes Vorgehen würde dazu führen, dass die Ortskerne allmählich verfallen würden.

zu 4) Der Hinweis wurde geprüft, jedoch handelt es sich teilweise um ein Missverständnis: Auch wenn in der Gemeinde Schkopau ein Potential von ca. 94,5 ha an gewerblichen Bauflächen besteht, hat die Gemeinde im Vorentwurf lediglich 68,1 ha ausgewiesen (vgl. hierzu Pkt. 4.3 der Begründung zum Vorentwurf).

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Die Ortsteile Burgliebenau, Luppenau, Wallendorf, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz, Ermlitz und Lochau liegen im Versorgungsbereich des Einkaufszentrums Pastorfeld in Merseburg-Ost (EDEKA). Diese Einkaufszentren sind mit dem Auto, mit dem öffentlichen Busverkehr und für die in der Nähe liegenden Ortsteile auch mit dem Fahrrad erreichbar.
Außerdem können diese Ortsteile zusätzlich mit mindestens einem Lebensmittel-Vollsortimenter im Ordnungsraum Halle im Halleschen Einkaufszentrum (Globus) versorgt werden.

Die Stadt Merseburg hat am 29.05.2008 ihr Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept mit dem Ziel beschlossen, durch die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche die Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum zu stärken. Mit der Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt und dem Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen außerhalb der definierten zentralen Versorgungsbereiche soll eine einseitige Ausschöpfung von Marktchancen und Entwicklungspotenzialen an peripheren Standorten bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust der Innenstadt mit den damit verbundenen städtebaulichen Folgen (Leerstand, Entstehung von innerstädtischen Brachen usw.) vermieden werden. Der dafür aufgestellte Bebauungsplan, an dessen Aufstellung die Gemeinde Schkopau beteiligt wurde, wurde durch die Kreisverwaltung Saalekreis genehmigt.

2

Die Anstrengungen zur Revitalisierung der Merseburger Innenstadt, unterstützt durch die Städtebauförderprogramme Stadtsanierung, städtebaulicher Denkmalschutz, Stadtumbau und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, werden zunichte gemacht, indem an nicht integrierten rein verkehrsorientierten Standorten in der Region Erweiterungen und Neuansiedlungen großflächiger Handelseinrichtungen vorgenommen werden. Die Stadt Merseburg muss von negativen Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche ausgehen.

Der Raum Halle-Leipzig-Merseburg ist stark geprägt von Verkaufsflächen außerhalb der Zentralen Orte. Jede Neuansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen lässt schädliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung besonders der Innenstädte erwarten und wird zu weiteren massiven Funktionsverlusten durch Umsatzumverteilungen und daraus resultierende Verdrängungseffekte in den umliegenden Zentren führen.

Zukünftiger Wohnflächenbedarf

Die Annahme einer positiven Bevölkerungsentwicklung auf bis zu 11.000 Einwohnern innerhalb des Planungshorizontes 2025 für die Gemeinde Schkopau hält die Stadt Merseburg angesichts der regionalen demografischen Entwicklungstendenzen für völlig unrealistisch.
Diese Annahme basiert nicht auf der Grundlage der Entwicklung für den eigenen örtlichen Bedarf, sondern zielt auf Wanderungsgewinne ab.
Der aufgrund dieser Annahme prognostizierte Wohnflächenbedarf von ca. 16,3 ha (netto) würde weiterhin den Suburbanisierungsprozess und damit die weitere Zersiedelung der Landschaft unterstützen.
Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 für das Land Sachsen-Anhalt Punkt 1.3. – Ordnungsraum - wurde folgendes Ziel 7 formuliert:

3

Die Suburbanisierungsprozesse in den Ordnungsräumen sind in räumlich geordnete Bahnen zu lenken, insbesondere hinsichtlich der Siedlungstätigkeit, der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **52**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 4) Die Gemeinde hält auch im Entwurf einer Gewerbeflächenausweisung in dieser Größenordnung fest, da aufgrund der Lage des Plangebietes in einem sehr dynamischen Wirtschaftsraum Mitteldeutschlands von einer angemessenen Flächenausweisung auszugehen ist. Hierzu ist Folgendes zu erläutern:

Der Aktionsraum Schkeuditzer Kreuz ist ein starker und eigenständiger Wirtschaftsstandort in Mitteldeutschland, der die Standorte Halle und Leipzig verbindet und ergänzt.

Mit dem Flughafen Leipzig/Halle als Infrastruktureinrichtung, Arbeitgeber und Leistungsnachfrager und einer hervorragenden Verkehrsinfrastruktur als Magnet und Motor der Wirtschaft im Kernraum der Region hat sich in den vergangenen Jahren eine wachsende wirtschaftliche Entwicklung vollzogen, die eine überdurchschnittliche Arbeitsplatzentwicklung bewirkte und mit *Flughafenwirtschaft* (mit Logistik, Großhandel, unternehmensbezogenen Dienstleistungen und produzierendem Gewerbe) und *Chemieindustrie* (mit chemieorientierter Logistik und Dienstleistungen) spezifische wirtschaftliche Kernkompetenzen des Raumes hervorbrachte (vgl. hierzu Regionales Entwicklungskonzept (REK) für den Aktionsraum Schkeuditzer Kreuz).

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

In der Begründung zum LEP 2010 heißt es u.a.:

Zwar kann derzeit eine Abschwächung der Suburbanisierungsprozesse, insbesondere im Bereich Wohnen festgestellt werden, jedoch besteht weiterhin die Notwendigkeit, einer ringförmigen Ausbreitung der Siedlungsflächen um den Verdichtungskern entgegenzuwirken. ...

Der Grundsatz 6 lautet wie folgt:

Durch die Regionalplanung sind Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Ordnungsräume zu treffen.

In der Begründung zum LEP 2010 heißt es u.a.:

Aufgrund der starken funktionalen Verflechtung der Oberzentren mit den Gemeinden im Ordnungsraum und den daraus resultierenden Pendlerströmen müssen die Siedlungsentwicklung und die öffentliche Verkehrsbedienung aufeinander abgestimmt werden. Die Wohnbebauung und Arbeitsplätze sollen sich in günstiger Zuordnung zu den Haltepunkten des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs konzentrieren. ...

3

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Änderungsbereiche lassen erkennen, dass in fast allen Ortsteilen zusätzliche Wohnbauflächen angeboten werden. Diese Erweiterungsflächen sind nicht den Haltepunkten des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs zugeordnet.

Der Gemeinde Schkopau wurde im System der Zentralen Orte keine zentrale Funktion zugeordnet. Schkopau stellt somit auch keinen Verdichtungskern im Ordnungsraum dar und muss den prognostizierten Wohnflächenbedarf noch einmal überdenken.

Zukünftiger Gewerbeflächenbedarf

Die Stadt Merseburg widerspricht der Ermittlung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs von 55 ha in zwei Punkten,

1. **dass die Bevölkerungsprognose zu hoch angenommen wurde und**
2. **dass die Flächen der Vorrangstandorte nicht in der Gewerbeflächenberechnung eingeflossen sind.**

4

Die Gemeinde Schkopau verfügt außer den Flächen der Vorrangstandorte über ein Gewerbeflächenpotential von ca. 90 ha, für welches in den vergangenen Jahren im Rahmen der Bauleitplanung in den einzelnen Ortsteilen teilweise Baurecht geschaffen wurde.
Damit liegt die Gemeinde weit über dem Maß an Gewerbeflächenbedarf, welches für die eigene örtliche Entwicklung geplant werden sollte.

Darüber hinaus plant die Gemeinde die Ausweisung der Ortsteile als gemischte Baufläche für die Ansiedlung von kleinen Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie kleine Handelseinrichtungen in großen Gehöften.
Allein diese Ausweisung von gemischten Bauflächen würde den eigenen örtlichen Bedarf an Kleinst- und Dienstleistungsgewerbe abdecken.

Eine Gewerbeentwicklung in Gebieten ohne Baurecht oder in unerschlossenen Gebieten (z. B. im Gewerbe- und Industriegebiet Lochau-Raßnitz) sollte nicht weiter verfolgt werden.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **52**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 4) Als Stärken bzw. Chancen der Region, welche Teil des engeren Verflechtungsraumes der Europäischen Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck ist, wurden deshalb im REK u. a. die hervorragende Verkehrsinfrastruktur, die starken und stabilen Wirtschaftsstrukturen mit vielfältiger Branchenstruktur und Unternehmensbestand sowie hohem Qualifikationsgrad der Beschäftigten herausgestellt.

Eine im Rahmen des REK erstellte Kurzexpertise zu Flughafenregionen und zur Logistikbranche machte auch deutlich, dass neben einer optimalen Infrastruktur und verkehrlichen Erschließung, einem umfangreichen und qualifizierten Arbeitsmarkt die Kriterien „schnelle und unkomplizierte Flächenverfügbarkeit und Erweiterungsmöglichkeiten“ entscheidende Standort- und Entwicklungsbedingungen in Flughafenregionen sind.

Im Umfeld des Flughafens ist der Flächenbedarf aufgrund der prognostizierten Wachstumschancen der Logistikwirtschaft sowie der konjunkturellen Erwartungen am größten. Die Schaffung optimaler Standortbedingungen für ansiedlungsinteressierte Wirtschaft (Flächenangebote, Informationsangebote etc.) muss hier im Vordergrund der Wirtschafts- und

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Im Rahmen der interkommunalen Kooperation zur Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig (an der sich die Gemeinde Schkopau bisher leider nicht beteiligt hat) wurde festgestellt, dass ein Pool an vorhandenen, erschlossenen und nicht belegten Industrie- und Gewerbeflächen an integrierten Standorten zur Verfügung steht, welcher vorrangig für die weitere Industrie- und Gewerbeentwicklung in der Region nach regionalen Branchenschwerpunkten vermarktet werden soll.

Eine zusätzliche Entwicklung von Gewerbegebieten in den kleinen Ortsteilen von Einheitsgemeinden an nicht integrierten Standorten ist für die regionale Industrie- und Gewerbeentwicklung kontraproduktiv und widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. B. Kaaden
Bürgermeisterin

4

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **52**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 4) Regionalentwicklungspolitik stehen und somit auch im Rahmen der Flächenausweisungen für gewerbliche Bauflächen in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die Entwicklung in Flughafenregionen zeigt, dass das Angebot an verfügbaren Flächen und Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund der Entwicklungsdynamik ein nach wie vor bedeutender Standortfaktor und wesentliche Voraussetzung für weiteres Wachstum ist. Mit der Endlichkeit/ Begrenztheit dieser Ressource wachsen die Bedeutung und die Notwendigkeit, damit weitsichtig und haushälterisch umzugehen.

Weitere wirtschaftliche Impulse werden seitens der Gemeinde Schkopau im Bereich des *Agrobusiness* in Verbindung mit den Logistikangeboten der Region gesehen. Daraus ergeben sich mögliche neue Produkt- und Absatzfelder der regionalen Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Ernährungsgewerbes.

Verbunden mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet ist insgesamt die kommunale Zielstellung, Arbeitsplätze in der Gemeinde zu schaffen bzw. zu sichern und eine differenzierte Wirtschaftsstruktur zu fördern.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau
EINGANG
07. Mai 2012
zur Bearbeitung
an: 24

Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18

06258 Schkopau

Oberbürgermeister
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 04 / 88-131
Telefax: 03 42 04 / 88-171
obm@schkeuditz.de*

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,
2. Änderung und 2. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung wurde am 02.05.2012 im Technischen Ausschuss beraten.

Seitens der Großen Kreisstadt Schkeuditz bestehen keine Einwände.
Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gibt es keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Enke
Bürgermeister

Kopie: StadtLandGrün, Am Kirchtor 10, 06108 Halle

Datum:
03.05.2012

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
61.1-61 13 60-Oe/Schö

Sachbearbeiter/in:
Frau Oertel

Telefon:
03 42 04/ 88-88-161

Telefax:
03 42 04/ 88-170

Öffnungszeiten:
Di – Fr 08:00–12:00 Uhr
Mi, Do 13:30–15:30 Uhr
Di 13:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **53**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Schkeuditz keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Kabelsketal
Der Bürgermeister

Gemeinde Kabelsketal · Lange Straße 18 · 06184 Kabelsketal

Gemeinde Schkopau
Bauverwaltung

Schulstraße 18

06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
EINGANG
17. April 2012
zur Bearbeitung an:

Abteilung: Bau-/Ordnungsverwaltung
zust. Bearbeiter: Herr Salomon
Telefon: 034605-33-250 Fax: -299
eMail: alf.salomon@kabelsketal.de
Internet: www.kabelsketal.de
Kabelsketal, den: 13.04.2012

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau
Beteiligung der Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 2. Änderung und 2.Ergäzung des Flächennutzungsplanes sind die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Salomon
Ltr. Bau-/Ordnungsverwaltung

Gemeinde Kabelsketal
Lange Straße 18
06184 Kabelsketal
Tel.: 034605/33-0

Gemeinde Schkopau
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **54**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Gemeinde Kabelsketal keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Stadt Bad Dürrenberg
staatl. anerk. Erholungsort
Der Bürgermeister

Stadt Bad Dürrenberg - 06227 Bad Dürrenberg - Postfach 14

Stadt- und Landschaftsplanung
z. Hd. Frau Ebert
Am Kirchtor 10
06108 Halle (S.)

Besucher Stadthaus / Lieferanschrift:
06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6
Banken:
Kreissparkasse Merseburg-Querfurt
BLZ 80053762Kto: 341 0000 142

Fon: (03462) ISDN 9 98 70 - 0
Fax: (03462) 8 39 25

e-Mail: stadt@badduerrenberg.de
Internet: www.stadt-bad-duerrenberg.de

Auskunft erteilt:
Herr Höhne
Durchwahl: 03462/99870-24

EINGEGANGEN AM 22. MAI 2012
2.96 / Thöl

IHRE NACHRICHT VOM	IHRE ZEICHEN	UNSER ZEICHEN	AMT	Datum
2012-04-11	SLG-stfw		Stadt, Tourismus und Kultur	2012-05-16

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen zur Nutzung vorgesehene Bereich mit der Gemarklung Knapendorf liegt im nordwestlichen Grenzgebiet des Bergbaubewilligungsfeldes „Bad Dürrenberg" mit dem Borlachschacht als Austrittsort schwach mineralisierter NaCl-Sole, dessen Nutzungsrechte sich im Besitz der Stadt Bad Dürrenberg befinden.

Der Entstehungsraum der aus dem Borlachschacht in Bad Dürrenberg seit 1763 geförderten Sole ist geologisch bekannt und durch Expertisen belegt. Es gibt bislang weder aus den vorliegenden Unterlagen noch aus Messungen und Beobachtungen signifikante Hinweise dafür, dass in dem genannten Nutzungsgebiet eine derartige Beeinflussung der Tagesoberfläche eingetreten wäre, welche für Bauobjekte jeglicher Art Bedeutung gehabt hätte oder zukünftig bekommen könnte. **1**
Eine Beeinflussung der Tagesoberfläche durch bergbauliche und/oder geomechanische Vorgänge infolge der Soleförderung in Bad Dürrenberg ist theoretisch nicht völlig zu negieren, kann jedoch nach den vorliegenden Erkenntnissen praktisch ausgeschlossen werden.
Somit ist hier zu erklären, dass für dieses Nutzungsgebiet aus bergbaulicher Sicht keine Nachteile zu erwarten sind und das Anpassungen gemäß Bundesberggesetz § 110 oder gar Sicherungen gemäß § 111 nicht für erforderlich gehalten werden.

Die Stadt Bad Dürrenberg erklärt, dass nach derzeitiger Sachlage nicht beabsichtigt ist, Eigentum an der betreffenden Fläche zu erwerben. **2**

Mit freundlichem Gruß

Jörg Höhne
Leiter „Stadt, Tourismus und Kultur"

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **55**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Unter Pkt. 3 der Begründung wurden Hinweise auf die Bergbauberechtigung aufgenommen. Auch auf der Planzeichnung wurde ein Hinweis ergänzt.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Niederschrift

über die Sitzung des Ortschaftsrates Burgliebenau vom 04.07.2012

Ort	: Gemeindesaal (Burgliebenau, Gutshof 6)
Beginn	: 19.00 Uhr
Ende	: 21.30 Uhr
Anwesende	: siehe Anwesenheitsliste

Top 06 Beratung über die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau

Herr Merkel informiert über die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bezug auf folgende Dinge: Ausweisung von zusätzlichen Baugrundstücken, Berücksichtigung von bereits vorhandenen Anlagen, welche bis dato nicht erfasst wurden, Ausweisung vom Strandbereich und der Festwiese, Aufnahme des Radweges zwischen Burgliebenau und Lochau , parallel zur L 183 **1**

Die Abstimmung zur Änderung im Flächennutzungsplan erfolgt einstimmig.

Herr Bechyne beantragt eine Abgleichung von Kartenmaterial mit den Flurstückskarten. **2**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **57**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da die Informationen über den Flächennutzungsplan eistimmig angenommen wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Ein Abgleich des Kartenmaterials mit den Flurstückskarten ist erfolgt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Meyer, Anke

Von: Bürgerbüro Döllnitz [info@doellnitz.de]
Gesendet: Montag, 21. Mai 2012 10:26
An: Meyer, Anke
Cc: Andrea Wernicke; Reinhard Weinhold; Michael Teske; Günter Sachse; Peter Richter; Günther Pötzsch; Lutz Bedemann
Betreff: Flächennutzungsplan der Gemeinde

Sehr geehrte Frau Meyer,

der Ortschaftsrat tagte am 16. Mai 2012. In dieser Sitzung wurde über die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes gesprochen
und entsprechende Hinweise gegeben. Diese stellen sich in den Übersichtsplänen Teil 1 und Teil 2 wie folgt dar: siehe Anlage mit eingefügten Notizen

Im Weiteren gibt es Anmerkungen zum textlichen Teil der Begründung, auf die wir wie folgt hinweisen möchten:

S. 91 **1**
soll als gemischte Baufläche beibehalten werden (kein Industriegebiet)
Der Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke“ (1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“) befindet sich im Verfahren. Der Aufstellungsbeschluss zur Planänderung wurde durch den Gemeinderat am 24.02.2009 gefasst. Der Plan ist seit 1993 rechtskräftig. Derzeit werden im östlichen Teil des Plangebietes ein Verbrauchermarkt sowie ein Verkaufsgebäude mit Bäckerei, Café und Apotheke errichtet. Das Plangebiet geht demzufolge mit ca. 6,1 ha Nettofläche (von 7,1 ha) in die Bilanz ein.

S. 94 **2**
steht im Widerspruch zum Masterplan
Der Wallendorfer See liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“. Ziel der LSG-Ausweisung ist es, das Landschaftsbild und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche zu erhalten und zu schützen. Darüber hinaus sollte den naturschutzfachlichen Belangen auch bei der Renaturierung und der Entwicklung von Folgenutzungen entsprechendes Gewicht eingeräumt werden. Planungen zur Entwicklung dieses Bereiches müssen sich an den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Dies gilt insbesondere für Planungen baulicher Anlagen jeder Art und anderer Maßnahmen, die die Lenkung von Besucherströmen beinhalten bzw. vorbereiten.
Für die Gemeinde ergeben sich aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen bezüglich der Tagebaurestseen unvermeidbare Konflikte. Aus diesem Grund sind künftig Maßnahmen vorzusehen, die einerseits dem Natur- und Landschaftsschutz gerecht werden und andererseits dem Wunsch nach einem Angebot von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten nachkommen.

S. 95 **3**
steht im Widerspruch zum Masterplan
Der *Standort Wallendorf* soll deshalb nur in einem begrenzten Umfang einer naturnahen Erholung mit Bademöglichkeiten insbesondere für die Bevölkerung im Nahbereich dienen. Dazu steht der Strand mit Steg den Anwohnern zur Verfügung. Aufgrund seiner Nähe zu den Wallendorfer Inseln und der großräumigen Funktion als Vogelbrut- und -rastplatz ist ein weiterer Ausbau der Freizeitnutzungen nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

Zu Luppenau: wird angezweifelt, es besteht keine Notwendigkeit **4**
Da die Inanspruchnahme des Außenbereiches durch bauliche Anlagen aus planungs- und naturschutzrechtlichen Gründen (LSG) so gering wie möglich zu halten ist, soll ein zukünftiges Gebäude neben einer öffentlichen Toilette für die Badegäste ggf. weitere

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **58**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2/7 hat ergeben, dass die Ausweisung eines Mischgebietes nicht möglich ist, da das Plangebiet im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Leipzig/ Halle liegt, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen nicht erlaubt ist, auch nicht im Rahmen einer Mischgebietsausweisung.

Es ist jedoch nicht beabsichtigt, ein Industriegebiet auszuweisen, sondern ein Gewerbegebiet, in dem nur solche gewerblichen Nutzungen zulässig sind, die hinsichtlich der von ihnen verursachten Störungen auch im Mischgebiet zulässig wären.

zu 2) Die Hinweise wurden geprüft. Es konnte kein Widerspruch zum Entwurf des Masterplans 2013 festgestellt werden.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde unter Berücksichtigung des Entwurfs des Masterplans wie folgt neu formuliert:

„Der Standort Wallendorf soll deshalb vorwiegend einer naturnahen Erholung mit Bademöglichkeiten insbesondere für die Bevölkerung im Nahbereich dienen. Dazu steht der Strand mit Steg den Anwohnern zur Verfügung. Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Badebetriebes sind laut Masterplan vorgesehen.“

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Funktionen aufnehmen (z.B. Bootsschuppen, Vereinsräume u.ä.). Mit einem festen Grillplatz können unkontrollierte Grillfeuerstellen zukünftig verboten werden. Bewirtschaftete Parkmöglichkeiten werden abseits der Uferbereiche entwickelt. | **4**

S. 101
Nachfrage: Soll dies das Gelände der ehemaligen Pumpenwerke sein?
Photovoltaik
- eine 2,4 ha große Gewerbebrache bei Döllnitz (ehemalige LPG Döllnitz), die bisher als gewerbliche Baufläche ausgewiesen war. | **5**

S. 118 - zu Raßnitzer See
Frage: Wird der Konflikt mit dem zu erstellenden Masterplan geregelt?
Damit ergibt sich ein Konflikt zwischen der sich im Ergebnis der Rekultivierung der Flächen entwickelnden Flora und Fauna der Bergbaufolgelandschaft und der Beanspruchung für die Naherholung. | **6**

S. 123
Frage: Ist die Jahresangabe ein Versehen?
Die Erarbeitung eines Abschlussgutachtens ist seitens der LMBV$_{as}$ für 2008 vorgesehen. | **7**

S. 135
Das widerspricht dem Anliegen, welches der Ausschuss Seen und Tourismus bzw. der Masterplan in Schkopau wollen.

Nordöstlich von Luppenau und östlich von Burgliebenau werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport- und Badeplatz dargestellt. Ziel ist es, den Badebetrieb in diesen Bereichen zu konzentrieren und das „wilde" Baden entlang des gesamten Ufers des Wallendorfer Sees zu minimieren. Denn damit sind nicht nur Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner und Erholungssuchender verbunden, sondern auch Störungen der Fauna bzw. Beeinträchtigungen der Vegetation, die durch die Nutzung zurückgedrängt wird. | **8**

Sehr geehrte Frau Meyer,

zur Diskussion anregend sollen jedoch folgende Punkte dienen:

1. Die Änderung in ein Gewerbegebiet in Lochau (Gemarkung Döllnitz) - hier wollen wir den Urzustand erhalten: Begründung: sollten weitere Baumaßnahmen erfolgen, wäre es durchaus möglich, dass in einer weiteren Bebauung Wohnraummöglichkeiten geschaffen werden könnten. Auf diese Möglichkeit sollten wir nicht verzichten, da in einem Industriegebiet die Schaffung von Wohnraum nicht möglich ist. Aus diesem Grund wollen wir den Urzustand erhalten (vorher gemischte Baufläche, jetzt Gewerbegebiet) | **9**

2. Im südlichen Gebiet in Döllnitz Rudolf-Breitscheid-Steg/Waldstraße ist das Stück des Landschaftsschutzgebietes zu hoch eingezeichnet. Richtig muss es sein: im Grundstück 25 bilden Naturschutz und Landschaftsschutz eine Linie. Auf diesem Grundstück soll später der Bebauungsring R.-Breitscheid-Steg/Waldstraße geschlossen werden. Hierzu bitte ich unbedingt um einen persönlichen Termin. | **10**

Mit freundlichen Grüßen

Günter Sachse
Ortsbürgermeister

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **58**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde unter Berücksichtigung des Entwurfs des Masterplans wie folgt neu formuliert:

„Da die Inanspruchnahme des Außenbereiches durch bauliche Anlagen aus planungs- und naturschutzrechtlichen Gründen (LSG) so gering wie möglich zu halten ist, soll lediglich eine öffentliche Toilette für die Badegäste errichtet werden."

zu 5) Ja, eine Beteiligung des Eigentümers ist erfolgt.

zu 6) Ja, der Masterplan sieht verschiedene Maßnahmen zur Entschärfung des Konflikts vor, u.a. Verkleinerung des Strandbereichs, saisonale Sperrung der Strandzufahrt.

zu 7) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler; laut aktueller Stellungnahme der LMBV vom 13.06.2012 ist die Einreichung der Dokumentation zur Entlassung aus der Bergaufsicht für 2014 geplant. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.

zu 8) Die Hinweise wurden geprüft. Es konnte kein Widerspruch zum Entwurf des Masterplans 2013 festgestellt werden.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **58**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 9) Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2/7 hat ergeben, dass die Ausweisung eines Mischgebietes nicht möglich ist, da das Plangebiet im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Leipzig/ Halle liegt, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen nicht erlaubt ist.

Es ist jedoch nicht beabsichtigt, ein Industriegebiet auszuweisen, sondern ein Gewerbegebiet, in dem nur solche gewerblichen Nutzungen zulässig sind, die hinsichtlich der von ihnen verursachten Störungen auch im Mischgebiet zulässig wären.

zu 10) Die Abgrenzung des LSG wurde gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Flurstück 25 nicht im LSG liegt. Der Grenzverlauf wurde korrigiert.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau
Ortsteil Ermlitz
Der Ortsbürgermeister

Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz, Pestalozzistraße 23, 06258 Schkopau OT Ermlitz

Gemeinde Schkopau
Bauamt
Frau Meyer
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom:	Unsere Zeichen	Tel. 034204/62398	Datum:
		wa-rei	Fax 034204/35712	16.05.2012

2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Frau Meyer,

bezüglich des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortschaft Ermlitz ergeben sich für den Ortschaftsrat, der sich am 09.05.2012 mit dem Flächennutzungsplan beschäftigt hat, zwei Fragen, ansonsten haben wir keine Einwände. **1**

Bei der Umwidmung des Teils des Gewerbegebietes nördlich der L 170 und südlich der B6 zum Sondergebiet Photovoltaik bestehen keinerlei Einwände. **2**

Im Gewerbegebiet westlich des Wohnbaugebietes „Am Wachtberg“ ist eine Fläche als Änderungsbereich kenntlich gemacht worden, bei der sich unsere Kenntnis nach nichts verändert. Die Vermutung liegt nahe, dass das Gebiet von Böschbeton gemeint ist, wo wir gerade in der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/8 „Gewerbegebiet an der Schkeuditzer Straße“ sind. Dies wäre aber dann die westlich anschließende Fläche, die im vorliegenden Plan schon als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. **3**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **59**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der Ortschaft Ermlitz keine Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die ursprüngliche Ausweisung als Grünfläche wird beibehalten.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Des Weiteren ist eine Fläche als Änderungsgebiet ausgewiesen, die sich der Ortschaftsrat nicht erklären kann, d. h. nicht in Kenntnis ist, was sich dort ändert. Dieser Änderungsbereich ist südlich der Wohnbebauung Ermlitz (Mischgebiet) und nördlich der Parkanlagen des Ermlitzer Kultur- Guts eingezeichnet. Hier bittet der Ortschaftsrat um eine Erklärung.

4

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Wanzek
Ortsbürgermeister

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **59**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Bei der Fläche handelt es sich um eine gärtnerisch genutzte Fläche im rückwärtigen Bereich. Sie wurde im Zusammenhang mit der Ermittlung des Wohnflächenbedarfs aus der gemischten Baufläche herausgenommen.

Da eine Erschließung der in der 2. Reihe gelegenen Fläche nicht beabsichtigt ist, wurde sie entsprechend ihrem Bestand als Grünfläche dargestellt. Bei einer Darstellung als gemischte Baufläche hätte sie bei der Ermittlung des Wohnflächenpotentials berücksichtigt werden müssen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER

GESPRÄCHSNOTIZ vom 18.04.2012

Zur Offenlage der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau

Gesprächspartner: Herr Riesner, stellv. OBM Ortsteil Hohenweiden

- Herr Riesner teilte mit, dass die im Denkmalverzeichnis aufgeführten Baudenkmale „Teichplatz Nr. 2 und 6“ zwischenzeitlich abgerissen wurden
  (Anmerkung: Stand des Denkmalverzeichnisses Sachsen- Anhalt, Saalkreis, 1997; im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits nicht mehr aufgeführt) **1**
- weiterhin berichtete er, dass die „alte Dorfschule am Lindenplatz Nr. 2“ und die „Häusergruppe Straße des Friedens Nr. 15- 21“ zwischenzeitlich nicht denkmalgerecht umgebaut sind
- des Weiteren regt er an, dass der Platz gegenüber der neuen Kita (ehemaliger Standort der Scheune) nicht als Mischgebiet (M) zu werten ist, sondern der Gebietsausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) entspricht. Dies wurde auch im dort anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt **2**
- Herr Riesner teilte weiterhin mit, dass die Stellungnahme des Ortschaftsrates aufgrund der Ladungsfristen eventuell nicht fristgerecht in der Gemeinde eingereicht werden könnte. Diesbezüglich wurde eine Verlängerung bis Ende Mai/ Anfang Juni vereinbart **3**

Schkopau, 18.04.2012

Meyer
Sachbearbeiter Bauleitplanung

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **60a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Entscheidung zum Denkmalstatus obliegt den Denkmalbehörden und nicht der Gemeinde. Im Rahmen des Ergänzungsverfahrens werden nur die Denkmale in Wallendorf ergänzt. Die Abstimmungen zum Denkmalschutz in Hohenweiden sind im Rahmen des 1. Ergänzungsverfahrens erfolgt.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt.

zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Niederschrift über die 19. öffentliche Ortschaftsratssitzung vom 28.06.2012

Ort: Jugendclub Hohenweiden

Beginn: 19.^{00} Uhr
Ende: 20.^{20} Uhr

TOP 6 Beratung über die 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau (Vorentwurf)

Es handelt sich um das Flurstück 6/21 das derzeitig genutzte Grundstück von Herrn Ebert. Dieses muss bis zum 01.03.2013 beräumt werden. Somit müssen wir uns Gedanken machen was mit diesem Grundstück passierten soll.

Nach Ausführlicher Diskussion kommt der Ortschaftsrat zu folgendem Vorschlag.

Es soll die komplette Fläche Kuhstall bis Grenze Feuerwehr Allgemeines Wohngebiet werden.

Abstimmung:

Ja – Stimmen: **6**
Nein – Stimmen: keine
Enthaltungen: keine

1

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **60b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau
EINGANG
08. Nov. 2012
zur Bearbeitung
an: 1

Niederschrift der 20. öffentlichen Ortschaftsratsitzung

Tag: 18.10.2012
Ort: Jugendclub des Ortsteiles Hohenweiden
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:30 Uhr
anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung: siehe Anlage
Gäste: keine

Öffentlicher Teil

TOP3 **Einwände gegen die Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung**

- Es gab Einwände gegen die Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung.

- **TOP6 Beratung über die 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau**

Herr Ebert entzieht seine Stimme, somit ergibt sich folgende
Abstimmung:

Ja	**5 Stimmen**
Nein	**1 Stimme**
Enthaltungen	0 Stimmen

1

Herr Specking- verweist auf die Tischvorlage: **Wiederaufnahme des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/14** Schreiben von Frau Meyer (Bauamt Schkopau) vom 12.10.2012. Nach Erläuterungen von Herrn Weiß und Beratung des Ortschaftsrates, kommt dieser zu folgender
Abstimmung:

Ja	**6 Stimmen**
Nein	0 Stimmen
Enthaltung	0 Stimmen

Dem Schreiben von Frau Meyer vom 12.10.2012 wird statt gegeben.

2

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **60b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Änderung der Stimmverteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung wird dennoch beibehalten.

zu 2) Da der Ortschaftsrat der Ausweisung des B-Plangebietes zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau
EINGANG
06. Sep. 2012
zur Bearbeitung
an: 1

Knapendorf, den 26.07.2012

Protokoll

über die Sitzung des Ortschaftsrates Knapendorf am **18.07.2012**

8. Zweite Ergänzung/ Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau

Das umfangreiche Werk wurde vom OBM vorgestellt. Der Beitritt von Wallendorf zur Einheitsgemeinde machte diese 2. Ergänzung erforderlich. Mit dem damaligen Beitritt von Knapendorf und Luppenau erfolgte die 1. Ergänzung, sodass sich in der jetzigen Ergänzung keine Änderungen für Knapendorf zu verzeichnen sind.

1

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **61**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau
EINGANG 1
19. Juli 2012
zur Bearbeitung an: I

NIEDERSCHRIFT
über die 5. Sitzung des Ortschaftsrates Lochau am 16.07.2012

Ort : Gemeinderaum Mittelstr. 10
Beginn : 19.00 Uhr
Ende : 21.00 Uhr

Top 7 Änderungsvorschläge zum Flächennutzungsplan

Herr Schräpler informiert über eine E-Mail vom 15.05.2012 an die Bauverwaltung, Frau Meyer, über eine Anregung zur Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Gartenweg".
Die Ortschaftsratsmitglieder haben zur Aufnahme in den B-Plan keine Einwände und können sich eine Wohnbebauung vorstellen.

1

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **63**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da der Ortschaftsrat der Ausweisung im F-Plan zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

ORTSCHAFTSRAT LUPPENAU

Gemeinde Schkopau
EINGANG
10. Juli 2012
zur Bearbeitung an: 1

Sitzungsprotokoll

Protokoll

Datum: Mi., 14.06.2012 Uhrzeit: 19:00 Uhr – 20:30 Uhr
Ort: Saal im Schloss Löpitz Protokollführer: Fr. Heike Gilluck

TOP 7 Beratung zur 2. Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der EG

- Gewisse Unklarheiten in Tragarth, die noch nicht abschließend beschieden werden konnten. **1**
- Empfehlung an EG: Veranlassung der Rückgabe des Waldstücks am Ortsausgang Löpitz von der BVVG. **2**
- Begradigung der mit Wohngebiets-Status versehenen Gebiete der Ortslage Luppenaus wird bestätigt. **3**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **64**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Eine Rücksprache über die Unklarheiten ist erfolgt. Eine weitere Ausweisung von gemischter Baufläche ist aufgrund des vorliegenden Landschaftsschutzgebietes problematisch. Die Realisierung einzelner Bauvorhaben im zulässigen Rahmen des § 34 BauGB wird davon nicht berührt.

zu 2) Die Beantragung einer Teilfläche von ca. 1.000 m² als Zufahrt für die vorhandene Bebauung ist erfolgt. Für die restliche Fläche bestehen keine Zuordnungsansprüche.

zu 3) Da der Ortschaftsrat der Ausweisung zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

TOP 9: Erläuterungen Flächennutzungsplan

Nach Auskunft von Herrn Marx wird derzeit der Entwurf des Flächennutzungsplanes in den Ortsteilen diskutiert. Ein neuer Flächennutzungsplan wird notwendig, da bisher der Ortsteil Wallendorf noch nicht in den Plan einbezogen wurde und dies jetzt nachgeholt wird. Dies ergibt auch für die bisherigen im Plan enthaltenen Ortsteile die Möglichkeit, noch Änderungswünsche einzubringen.

Herr Marx stellt den Planinhalt – Raßnitz betreffend- kurz dar und bittet die Mitglieder um Anregungen.

Die Mitglieder fordern einstimmig:

- Aufnahme des Naturdenkmales Platane Sportplatz **1**
- Streichung des Baudenmalbereiches Oberthauer Straße **2**
- Aufnahme der Ausgleichsmaßnahme Lindenpflanzung Verlängerte Flurstraße (B-Plan) **3**
- Aufnahme der Ausgleichsmaßnahme Strauchpflanzung Südlich Wohnbaugebiet Am Gartenweg (B-Plan) **4**
- Aufnahme der Festsetzungen der überörtlichen Planungen – hier: rechtsgültiges Teilentwicklungsprogramm Merseburg-Ost: Vorranggebiet Landwirtschaft und Sondergebiet Freizeit- und Erholungsfläche **5**
- Reduzierung des Sondergebietes Wind auf bisherige Größe **6**
- Aufnahme zweier Sondergebiete Niederschlagswasser östlich und nördlich des Wohnbaugebietes „Am Gartenweg" **7**

Im Weiteren begrüßen die Ratsmitglieder die bereits erfolgte Aufnahme der beiden Vergrößerungen der Wohnbauareale an der „Gröbersschen Straße" und „Thomas-Müntzer-Straße" im aktuellen Entwurf.

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **65**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Plantane am Sportplatz ist zwar nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde ein besonders zu schützender Baum, sie erfüllt jedoch nicht die Kriterien eines amtlich bestätigten Naturdenkmals.

zu 2) Die Entscheidung zum Denkmalstatus obliegt den Denkmalbehörden und nicht der Gemeinde. Im Rahmen des Ergänzungsverfahrens werden nur die Denkmale in Wallendorf ergänzt. Die Abstimmungen zum Denkmalschutz in Raßnitz sind im Rahmen des 1. Ergänzungsverfahrens erfolgt.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt.

zu 4) Da der im Bebauungsplan festgesetzte Gehölzstreifen nur 5 m breit ist, ist er im Flächennutzungsplan aufgrund seines Maßstabs nicht darstellbar.

zu 5) Die übergeordneten planerischen Vorgaben wurden berücksichtigt. Die Freizeit- und Erholungsfläche ist aufgrund der aktuellen Vorgabe des REP nicht mehr umsetzbar.

zu 6) Bei dem ausgewiesenen Sondergebiet wird handelt es sich um eine Vorgabe des REP. Die Gemeinde Schkopau ist verpflichtet, diese zu beachten.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **65**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Flächen zur Vorhaltung von Niederschlagswasser gehören nicht zum Regelinhalt der BauNVO, da der Bau von Regenrückhaltebecken i. S, d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auch privilegiert im Außenbereich errichtet werden kann. Je nach Umfang und Größe des Eingriffs müsste eine wasserrechtliche Erlaubnis (bei Versickerung) bis hin zu einer Planfeststellung (bei Einleitung in ein anderes Gewässer) durchgeführt werden.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

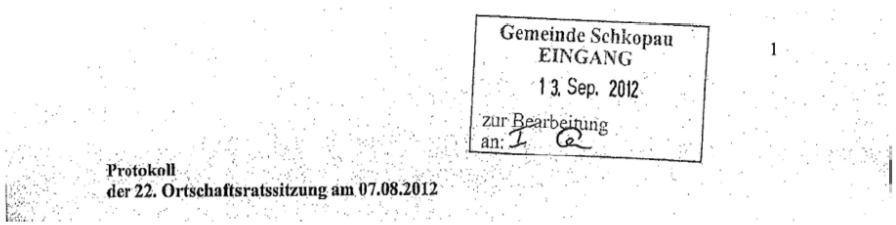

1

Protokoll
der 22. Ortschaftsratssitzung am 07.08.2012

Top 6 Änderung und Ergänzung Flächennutzungsplan
(Einsehbar auf der Webseite Schkopau)

Herr Gasch informiert über die Änderungsentwurf im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau.
Herr Rattunde weist darauf hin, dass im Bebauungsplan des OT Röglitz auf andere attraktive Baugebiete in der Gemeinde Schkopau ausgewichen wurde.

1

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **66**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Verzicht auf die beiden Baugebiete resultiert in erster Linie auf der Festlegung des Siedlungsbeschränkungsgebietes des Flughafens Leipzig/ Halle.

Aufgrund der Lärmsituation in Röglitz ist die Realisierung von neuen Baugebieten außerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes sinnvoll.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Wa 06/06/2012 1

Ortschaft Wallendorf

Protokoll
über die Ortschaftsratssitzung Wallendorf (Luppe)

Datum: **06. Juni 2012**
Ort: **Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses**
Zeit: **19.00 – 21.35 Uhr**

TOP 7 **Flächennutzungsplan Bereich Wallendorf**

Text – S. 95 – „Der Standort Wallendorf …" - muss an die neuen Aussagen gemäß Teilentwicklungsplan angepasst werden. OBM wird sich mit Verwaltung in Verbindung setzen. **1**

Karte: **2**

Am Hutberg – Mischgebiet, weil Gewerbe bereits existent ist.

Kärrnerstraße – Gewerbegebiet Fläche Christian Schaaf, weil existent. **3**

Wohnheim – Mischgebiet bis einschließlich Bebauung an der Kärrnerstraße, weil 3 Gewerbebetriebe existieren. **4**

Wohnheim – Gemeindegrenzen stimmen nicht, Teile von Friedensdorf mit „vereinnahmt" **5**

Wege im Seegebiet- nicht nur Wanderwege, landwirtschaftliche Nutzung vorhanden, Zufahrt muss gewährleistet werden. **6**

Parkplatz im Seegebiet ausweisen, weil bereits vorhanden. **7**

Leipziger Allee – Schließung der Bebauung bis zum letzten Grundstück Richtung Ortsausgang Zöschen **8**

Mühlstraße/An den Quellen – Waldgebiet nicht existent. Garten der der Bebauung anzugleichen ist. **9**

Schladebacher Straße/Bahnlinie/Kohlenstraße – als Bauerwartungsland ausweisen.

Leipziger Alle/Wegwitz – Schließung der Bebauung hinter Gaststätte Bergschenke Ortseingang von Zöschen kommend. **10**

Tonschacht – ehemals WET als Gewerbegebiet ausweisen, da Bebauung noch vorhanden.

OSR Schwope kann weitere Erläuterungen geben. OSR bittet um Kontaktaufnahme durch das Bauamt. **11**

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **68**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die beiden Absätze wurden unter Berücksichtigung des Entwurfs des Masterplans wie folgt neu formuliert:

„Der Standort Wallendorf soll deshalb vorwiegend einer naturnahen Erholung mit Bademöglichkeiten insbesondere für die Bevölkerung im Nahbereich dienen. Dazu steht der Strand mit Steg den Anwohnern zur Verfügung. Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Badebetriebes sind laut Masterplan vorgesehen."

„Da die Inanspruchnahme des Außenbereiches durch bauliche Anlagen aus planungs- und naturschutzrechtlichen Gründen (LSG) so gering wie möglich zu halten ist, soll lediglich eine öffentliche Toilette für die Badegäste errichtet werden."

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt.

zu 3) Herr Christian Schaaf ist privilegierter Landwirt. Dementsprechend ist die Ausweisung Fläche für Landwirtschaft korrekt.

zu 4) Das Mischgebiet an der Kärrner Straße wurde dargestellt. Das ehemalige Wohnheim wird als Bestand im Außenbereich geführt.

zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Grenze des Gemeindegebietes wird korrigiert.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **69**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Im Flächennutzungsplan erfolgt nur eine Darstellung von Wegen mit überörtlicher Bedeutung. Eine Darstellung von landwirtschaftlichen Wegen erfolgt nicht.

zu 7) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Das Planzeichen wurde eingefügt.

zu 8) Die Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgte anhand der vorhandenen Bebauung und einer plausiblen Verteilung maßvoller Ergänzungsflächen. Um die insgesamt begrenzte Bilanz zur Neuausweisung nicht zu überschreiten, wird der Vorschlag nicht umgesetzt.

zu 9) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Ausweisung als Grünfläche erfolgt.

zu 10) Die Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgte anhand der vorhandenen Bebauung und einer plausiblen Verteilung maßvoller Ergänzungsflächen. Um die insgesamt begrenzte Bilanz zur Neuausweisung nicht zu überschreiten, werden die Vorschläge nicht umgesetzt.

zu 11) Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche widerspricht somit den Zielen der Raumordnung und kann deshalb nicht dargestellt werden.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Eigentümergemeinschaft
Ellereit, Jung, Kleymann
Straße des Friedens 22
06258 Schkopau, OT Hohenweiden

Gemeinde Schkopau
Der Bürgermeister
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Hohenweiden, 04.05.2012

2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau

hier: Bitte um Berücksichtigung / Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Haufe,

aus gegebenem Anlass (siehe Anlage „Beschluss in der Verwaltungsrechtssache…") möchten wir darum bitten, dass das noch immer als Mischgebiet vorgesehene Ortskerngebiet in der Ortschaft Hohenweiden (Hofbreite / Im Hof - Gebiet der ehemaligen Scheune) mit einem Zusatz versehen wird, dass dort kein störendes Gewerbe angesiedelt werden darf.

Die Einstufung des „Allgemeinen Wohngebietes" käme der jetzigen Bebauung bzw. der Eigenart der näheren Umgebung wohl am nächsten.
Die weitergehende, reine Wohnbebauung ist hier bzw. in nächstem Umfeld offensichtlich geplant bzw. zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kleymann
für die Eigentümergemeinschaft
Ellereit, Jung, Kleymann

Anlage: Kopie Schriftverkehr Verwaltungsgericht Halle vom 24.04.2012

Verteiler: 1 x Adresse
1 x Ortschaftsrat Ortschaft Hohenweiden

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **69**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Anregung wurde gefolgt. Der Flächennutzungsplan wird auf der Grundlage der Einschätzung des Verwaltungsgerichtes Halle in seinem Beschluss vom 25. April 2012 (Az.: 2 A93/11 HAL) geändert. Das Gericht hat in seiner Beschlussbegründung Folgendes ausgeführt:

*„Das Vorhaben dürfte nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO unzulässig sein. Diese Vorschriften dürften anwendbar sein, weil die Eigenart der näheren Umgebung einem **allgemeinen Wohngebiet** i. S. d. § 4 Abs. 1 BauNVO entsprechen dürfte. Dabei ist sowohl die Nutzung als Stellplatz für die Fahrzeuge der Spedition als auch die offenbar ebenfalls damit zusammenhängende Nutzung als „Umschlagsplatz" für Hausrat unzulässig. Zu der näheren Umgebung gehört der Bereich, der wie eine Insel von der Straße des Friedens und der Hofbreite eingefasst ist; dazu gehört zudem die gegenüber dem Baugrundstück befindliche Bebauung entlang der Hof breite, also die Kita und die Einfamilienhäuser."*

Der frühere Gutshof (Bereich zwischen Hofbreite und Straße des Friedens) wird als Wohnbaufläche ausgewiesen).

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Anwonergemeinschaft
Fyrguth, Bärike, Olm, Gebes
Im Hof 3
06258 Schkopau, OT Hohenweiden

Gemeinde Schkopau
Der Bürgermeister
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Hohenweiden, 06.05.2012

Betreff:
2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau

Stellungnahme zur gegenwärtigen Einstufung als Mischgebiet.

Sehr geehrter Herr Haufe,

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle (siehe Anlage)und die derzeitige Bearbeitung des Flächennutzungsplanes, nehmen wir zum Anlass, und möchten Sie darum bitten, dass das als Mischgebiet eingestufte Ortskerngebiet in der Ortschaft Hohenweiden (Flur 6, Flurstück 118 nach Neuvermessung) für die Nutzung durch störendes Gewerbe per Vermerk gesperrt wird.

Die nähere Umgebung hat vornehmlich den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes und sollte daher auch als solches im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.
Da in der direkten Umgebung nur reine und allgemeine Wohngebiete ausgewiesen sind und eine zukünftige Bebauung mit Wohngebäuden offensichtlich zu erwarten ist, sollte die Umwidmung der gesamten umgebenden Flurstücke geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Fyrguth
für die Anwohnergemeinschaft
Fyrguth, Bärike, Olm, Gebes

Anlage: Stellungnahme Verwaltungsgericht Halle vom 24.04.2012 als Kopie

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **70**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Anregung wurde gefolgt. Der Flächennutzungsplan wird auf der Grundlage der Einschätzung des Verwaltungsgerichtes Halle in seinem Beschluss vom 25. April 2012 (Az.: 2 A93/11 HAL) geändert. Das Gericht hat in seiner Beschlussbegründung Folgendes ausgeführt:

„Das Vorhaben dürfte nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO unzulässig sein. Diese Vorschriften dürften anwendbar sein, weil die Eigenart der näheren Umgebung einem ***allgemeinen Wohngebiet*** *i. S. d. § 4 Abs. 1 BauNVO entsprechen dürfte. Dabei ist sowohl die Nutzung als Stellplatz für die Fahrzeuge der Spedition als auch die offenbar ebenfalls damit zusammenhängende Nutzung als „Umschlagsplatz“ für Hausrat unzulässig. Zu der näheren Umgebung gehört der Bereich, der wie eine Insel von der Straße des Friedens und der Hofbreite eingefasst ist; dazu gehört zudem die gegenüber dem Baugrundstück befindliche Bebauung entlang der Hof breite, also die Kita und die Einfamilienhäuser.“*

Der frühere Gutshof (Bereich zwischen Hofbreite und Straße des Friedens) wird als Wohnbaufläche ausgewiesen).

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Meyer, Anke

Von: Petra Kühn [abinshaus@googlemail.com]
Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2012 11:59
An: Meyer, Anke
Cc: Bürgerbüro Lochau
Betreff: Anregung zur Änderung des Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Frau Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich folgende Anregung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau mit einbringen.

Es geht um folgende Anregung:

OT Lochau, Gartenstraße (Seite zur Alt Gröberschen Str.) zur Bebauung um zu widmen.

Ich danke für Ihr Verständnis und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Petra Kühn

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **71**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt für die Fläche eine Ergänzungssatzung aufzustellen (Ergänzungssatzung Nr. 7/13 Lochau).

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: hardi [mailto:Hardi51@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2012 10:13
An: Weiß, Matthias
Betreff: Änderung Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Weiss,
als Bürger von Lochau melde ich Bedenken gegen den Vorentwurf des vorgelegten Flächennutzungsänderungsplanes vom März, Anlage 1, Teil 2, die Gemarkung Lochau, Sondernutzung Solar an der nord-östlichen Gemarkungsgrenze, betreffend, an. Es besteht keine Notwendigkeit diese als Feld- und Waldfläche bisher ausgewiesenen und genutzten Areale als Solarfläche oder sonstige Sondernutzungen auszuweisen.
Mit freundlichen Grüßen
Ehrhardt Schräpler
Mittelstraße 9a
06258 Schkopau OT Lochau

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **72**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf die Ausweisung der Fläche für Photovoltaik im Bereich der Innnenkippe Lochau wird verzichtet, da sowohl Belange der Regionalplanung als auch des Natur- und Landschaftsschutzes dagegen stehen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)

Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

Stellungnahme zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau im Landkreis Saalekreis

zu Begründung

Zu Punkt 3.3.1. und 4.1.

Bevor eine neue Ausweisung von Wohnungsbauflächen erfolgt, gilt es zum Einem den tatsächlichen Wohnungsleerstand und zum Anderen gegen die fortgesetzte Umwidmung von Wohn- zu Gewerberaum vorzugehen. Nur dann lassen sich tatsächliche Wohnraumpotenziale ableiten. **1**

Noch dazu Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet bei Burgliebenau vorgesehen sind. **2**

Zu Punkt 3.8.4.

Radwege sollten keinesfalls mit Beton bzw. Asphalt befestigt werden, um die Landschafts- und Naturräume nicht noch mehr zu zerschneiden. Ganz besonders bilden derartige Trassen überwindbare Hindernisse für Insekten und Spinnen, welcher entweder der Überhitzung oder Fraßfeinden zum Opfer fallen. Darüber hinaus verleiten diese Strecken zur Raserei. **3**

Zu Punkt 6.4.

Die Errichtung von *Photovoltaik (PV)* – Anlagen sollte vorrangig auf Dächern bzw. bereits versiegelten Flächen erfolgen, um weitere Flächenversiegelungen auszuschließen und Entwicklungsräume in Natur und Landschaft nicht einzuschränken oder gar zu beseitigen.
Das angedachte Vorhaben im Bereich einer ca. 35,7 ha großen Fläche auf der Innenkippe der Deponie Lochau ist als sehr problematisch anzusehen, da offenbar auch die Beseitigung von Gehölzflächen vorgesehen sind. Leider sind keine flächenmäßigen Größen der angedachten Abholzung zu erkennen. **4**
Die von der unteren Forstbehörde getroffene Einschätzung, dass die überwiegend mit Birken und Pappeln bepflanzte Waldfläche ökologisch nicht bedeutsam sein soll, darf so nicht stehen bleiben. Erstens ermöglichen derartige Gehölzflächen eine sukzessive Weiterentwicklung, was zur Erhöhung des Arten- und Struktur-

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **73**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Wohnungsleerstand ist innerhalb des Gemeindegebietes nur bei solchen Gebäuden zu verzeichnen, die einen schlechten Bauzustand aufweisen. Auch die Umnutzung von Wohnraum zu Gewerberaum ist im Gemeindegebiet nicht zu verzeichnen. Trotzdem hat sich die Gemeinde entschieden, die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Vergleich zum Vorentwurf zu reduzieren. Dazu ist im Wesentlichen vorgesehen, auf die Ausweisung der nicht begonnenen Bebauungspläne Nr. 2 und 3 im OT Röglitz mit einer Fläche von ca. 4 ha zu verzichten.

zu 2) Die Hinweise wurden geprüft. Bei den in Burgliebenau ausgewiesenen Wohnbauflächen handelt es sich um bestehende oder um kleinere Abrundungsflächen, die erforderlich sind, da sonst für die zukünftige Entwicklung Burgliebenaus kein Spielraum besteht. Eine Anpassung der Grenze des LSG ist in diesem Bereich nach Aussage des Saalekreises sowieso erforderlich, da die Verordnung erfolgt ist, bevor die endgültige Ausdehnung des Sees bekannt war. Demzufolge liegen momentan Teile des Sees und des Ufers bei Burgliebenau nicht im LSG. Im Zuge dieser Anpassung kann auch die Grenze zum Ort so korrigiert werden, dass die Abrundungsflächen aus dem LSG rausgelöst werden.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

reichtums führt. Zweitens beruht die Einschätzung nur auf die gehölzbezogene Einschätzung der unteren Forstbehörde. Angaben zum Artenreichtum an Tieren fehlen komplett. | **4**

Zu 7.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Halle-Naumburger-Saaletal

Nicht forstwirtschaftliche Unterstützung ist zur Entwicklung der Stieleichenbestände erforderlich, sondern Schaffung entsprechender Standortbedingungen. Dazu zählen Beibehaltung bzw. Wiedereinbeziehung in das Hochwasserregime von Saale, Weißer Elster und Luppe sowie die Zulassung der sukzessiven, räumlichen Erweiterung der Restauenwälder. | **5**

Halle (Saale), den 16.05.2012

Andreas Liste
Vorsitzender

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **73**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanungen für den Wegebau und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Für den Flächennutzungsplan, der lediglich den Verlauf von regionalen und überregionalen Radwegen wiedergibt, ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf die Ausweisung der Fläche für Photovoltaik im Bereich der Innnenkippe Lochau wird verzichtet, da sowohl Belange der Regionalplanung als auch des Natur- und Landschaftsschutzes dagegen stehen.

zu 5) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 7.3.2 wurde entsprechend angepasst.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Bernd Franke
Schachtweg 3
06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Schkopau, 14.05.2012

Einspruch gegen

2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen Pkt. 6.4 Sonderflächen und damit gegen die Ausweisung von Photovoltaikanlagen in der vorliegenden Form in der Gemarkung Schkopau OT Lochau.

Begründung:

1. Die vorgesehenen Flächen sind weder versiegelte noch Konversionsflächen.
2. Die vorgesehenen Flächen sind zum Teil Ackerflächen und Waldflächen.
3. Die beabsichtigte Vernichtung von Wald stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur dar. Die vorgesehene Neupflanzung kann in keinster Weise den ökologischen Schaden ausgleichen und damit einen Ausgleich für die Waldvernichtung schaffen.
4. Eine Solarpark mit einer zusammenhängenden Fläche von 35 ha stört erheblich das Landschaftsbild des OT Lochau.

hochachtungsvoll

Bernd Franke

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **74**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf die Ausweisung der Fläche für Photovoltaik im Bereich der Innnenkippe Lochau wird verzichtet, da sowohl Belange der Regionalplanung als auch des Natur- und Landschaftsschutzes dagegen stehen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Lars & Bianka Möritz
Dorfstraße 16
OT Korbetha
06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Korbetha
Dorfstraße 49a
06258 Schkopau/OT Korbetha

12.04.2013

Antrag auf Änderung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren des Ortschaftsrates Korbetha!

Unser Grundstück, mit der Gemarkung Flur 2 – Flurstück 144, welches als Grünfläche im derzeitigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, möchten wir als Bauland in den Flächennutzungsplan eintragen lassen.

Wir bitten um Zustimmung des Ortschaftsrates.

Zustimmung des Ortschaftsrates erfolgte am 25.4.13

Fam. Lars Möritz

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens ☐ Lfd. Nr. der Versandliste **75**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☒

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) ☐

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da das Flurstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1.3 „An der Kläranlage und am Kraftwerk“ der Gemeinde Schkopau liegt und in diesem als Grünfläche festgesetzt ist.

Die Ausweisungen des Flächennutzungsplans dürfen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen, da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐